

**B u n d e s r a t**  
Direktor

Berlin, den 30. Mai 2013

**Erläuterungen  
zur  
Tagesordnung**

der 910. Sitzung des Bundesrates  
am Freitag, dem 7. Juni 2013, 9.30 Uhr



## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1.	
a) Gesetz zu dem Vertrag vom 9. Dezember 2011 über den <b>Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union</b>	
gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. Artikel 79 Absatz 2 GG Drucksache 370/13 Drucksache 370/1/13 Ausschussbeteiligung	- EU - 1a
b) Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des <b>Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union</b>	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 371/13 Ausschussbeteiligung	- EU - 1b

		<u>Seite</u>
2.	Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union ( <b>EUZBBG</b> )	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 349/13 Ausschussbeteiligung	- EU - 2
3.	Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe ( <b>Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz</b> - KJVVG)	
	gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG Drucksache 373/13 Drucksache 373/1/13 Ausschussbeteiligung	- FJ - 3
4.	Drittes Gesetz zur Änderung des <b>Conterganstiftungsgesetzes</b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 350/13 Ausschussbeteiligung	- FS - AS - Fz - 4
5.	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen <b>Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats</b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 351/13 Ausschussbeteiligung	- Fz - 5

6.	Gesetz zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente ( <b>Honoraranlageberatungsgesetz</b> )			
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG			
	Drucksache 352/13			
	Drucksache 352/1/13			
	Ausschussbeteiligung	- Fz - AV -		6
7.	Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 14. Dezember 2012 über die abschließende Aufteilung des Finanzvermögens gemäß Artikel 22 des Einigungsvertrages zwischen dem Bund, den neuen Ländern und Berlin ( <b>Finanzvermögen-Staatsvertrag</b> )			
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG			
	Drucksache 353/13			
	Ausschussbeteiligung	- Fz -		7
8.	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ( <b>CRD IV-Umsetzungsgesetz</b> )			
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG			
	Drucksache 374/13			
	zu Drucksache 374/13			
	Drucksache 374/1/13			
	Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi -		8

- 9.
- a) Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds  
(**AIFM-Umsetzungsgesetz** - AIFM-UmsG)
- gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG  
Drucksache 375/13  
Ausschussbeteiligung
- Fz - Wi -
- 9a
- b) Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz  
(**AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz** - AIFM-StAnpG)
- gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 4 und 5 GG  
Drucksache 376/13  
Drucksache 376/1/13  
Ausschussbeteiligung
- Fz -
- 9b
10. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Kreditanstalt für Wiederaufbau** und weiterer Gesetze
- gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG  
Drucksache 377/13  
Ausschussbeteiligung
- Fz -
- 10
11. Gesetz zur **Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen**
- gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG  
Drucksache 378/13  
Ausschussbeteiligung
- Fz - Wi -
- 11

	<u>Seite</u>
12. <b>Gesetz über die Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten</b>	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 354/13 Drucksache 354/1/13 Ausschussbeteiligung	- In - Fz - V - 12
13. <b>Gesetz zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand</b> für Beamtinnen und Beamte des Bundes	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 355/13 Ausschussbeteiligung	- In - 13
14. <b>Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung</b> sowie zur Änderung weiterer Vorschriften	
gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 356/13 Ausschussbeteiligung	- In - Fz - 14
15. <b>Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern</b>	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 379/13 Ausschussbeteiligung	- In - 15

			<u>Seite</u>
16.	Drittes Gesetz zur Änderung des <b>Bundesarchivgesetzes</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 357/13 Ausschussbeteiligung	- K -	16
17.	Gesetz zur <b>Übertragung von Aufgaben</b> im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit <b>auf Notare</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 358/13 Ausschussbeteiligung	- R -	17
18.	Gesetz zur Stärkung des <b>Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 359/13 Ausschussbeteiligung	- R -	18
19.	Gesetz zur <b>Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 360/13 Ausschussbeteiligung	- R -	19

			<u>Seite</u>
20.	... Gesetz zur Änderung des <b>Urheberrechtsgesetzes</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 361/13 Ausschussbeteiligung	- R -	20
21.	Gesetz zur Stärkung der <b>Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 369/13 Ausschussbeteiligung	- R -	21
22.	Gesetz zur <b>Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens</b> und zur Stärkung der Gläubigerrechte		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 380/13 Drucksache 380/1/13 Ausschussbeteiligung	- R -	22
23.	Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts ( <b>2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMoG</b> )		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 381/13 Drucksache 381/1/13 Ausschussbeteiligung	- R -	23

			<u>Seite</u>
24.	<b>Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 382/13 Drucksache 382/1/13 Ausschussbeteiligung	- R -	24
25.	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes</b>		
	gemäß Artikel 74 Absatz 2 GG Drucksache 383/13 Ausschussbeteiligung	- U -	25
26.	<b>Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 259/2012</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 384/13 Ausschussbeteiligung	- U -	26
27.	<b>Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 385/13 zu Drucksache 385/13 Ausschussbeteiligung	- U -	27

			<u>Seite</u>
28.	<b>Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung</b> nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Bund		
	gemäß Artikel 87b Absatz 1 GG Drucksache 386/13 Ausschussbeteiligung	- V -	28
29.	Viertes Gesetz zur Änderung des <b>Straßenverkehrsgesetzes</b> und anderer Gesetze		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 387/13 zu Drucksache 387/13 Drucksache 387/1/13 Ausschussbeteiligung	- V <sub>k</sub> -	29
30.	Viertes Gesetz zur Änderung des <b>Straßenverkehrsgesetzes</b> und anderer Gesetze		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 388/13 Ausschussbeteiligung	- V <sub>k</sub> -	30
31.	<b>Gesetz zur Neuordnung der Regulierung im Eisenbahnbereich</b>		
	gemäß Artikel 87e Absatz 5 GG Drucksache 389/13 Drucksache 389/1/13 Ausschussbeteiligung	- V <sub>k</sub> -	31

			<u>Seite</u>
32.	Gesetz über die Bundesförderung der Investitionen in den Ersatz der Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen im <b>Schienengüterfernverkehrsnetz</b>		
	gemäß Artikel 87e Absatz 5 GG Drucksache 390/13 Ausschussbeteiligung	- Vk -	32
33.	Gesetz zur Änderung des <b>Güterkraftverkehrsgesetzes</b> und anderer Gesetze		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 391/13 Ausschussbeteiligung	- Vk -	33
34.	Erstes Gesetz zur Änderung des <b>Bundesfernstraßenmautgesetzes</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 392/13 Ausschussbeteiligung	- Vk -	34
35.	Gesetz zur Änderung des <b>Verkehrsleistungsgesetzes</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 393/13 Ausschussbeteiligung	- Vk -	35

36.	Gesetz zur <b>Anpassung des Luftverkehrsrechts</b> an die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren <b>in Bezug auf das fliegende Personal</b> in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008			
	gemäß Artikel 87d Absatz 2 GG Drucksache 394/13 Ausschussbeteiligung	- Vk -		36
37.	Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die <b>Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt</b>			
	gemäß Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 GG Drucksache 395/13 Ausschussbeteiligung	- Vk -		37
38.	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die <b>Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr</b> und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004			
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 396/13 Ausschussbeteiligung	- Vk -		38
39.	Gesetz zur Errichtung einer <b>Schiffsunfalldatenbank</b> und zur Änderung des <b>Seefischereigesetzes</b>			
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 422/13 Ausschussbeteiligung	- Vk -		39

		<u>Seite</u>
40.	<b>Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens</b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 362/13 Ausschussbeteiligung	- Wi - 40
41.	<b>Zweites Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze</b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 363/13 Drucksache 363/1/13 Ausschussbeteiligung	- Wi - Wo - 41
42.	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes</b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 398/13 Drucksache 398/1/13 Ausschussbeteiligung	- Wo - U - Wi - 42
43.	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juni 2012 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits</b>	
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 367/13 Drucksache 367/1/13 Ausschussbeteiligung	- AA - 43

			<u>Seite</u>
44.	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. Juni 2011 über <b>menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 402/13 Ausschussbeteiligung	- AS -	44
45.	Gesetz zu dem <b>Seearbeitsübereinkommen</b> 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Februar 2006		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 403/13 Ausschussbeteiligung	- AS -	45
46.	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den <b>Cookinseln</b> über die <b>Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch</b>		
	gemäß Artikel 108 Absatz 5 GG Drucksache 404/13 Ausschussbeteiligung	- Fz -	46
47.	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Februar 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und <b>Grenada</b> über den <b>Informationsaustausch in Steuersachen</b>		
	gemäß Artikel 108 Absatz 5 GG Drucksache 405/13 Ausschussbeteiligung	- Fz -	47

	<u>Seite</u>
48. Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Juli 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der <b>Republik Österreich</b> über die <b>Nachnutzung der ehemaligen deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter</b>	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 406/13 Ausschussbeteiligung	- Fz - 48
49. Gesetz zur Änderung des Abkommens vom 11. April 1955 über die <b>Internationale Finanz-Corporation</b>	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 407/13 Ausschussbeteiligung	- Wi - 49
50. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag der Länder Hamburg, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 441/13	50

51. Entwurf eines Gesetzes zur **steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen** an Wohngebäuden
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag des Landes Hessen  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 448/13
- 51
52. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur weiteren **Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts** (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag der Freien und Hansestadt  
Hamburg  
Drucksache 176/13  
Drucksache 176/1/13  
Ausschussbeteiligung
- R - Wi - Wo - 52
53. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur **Regelung der Wohnungsvermittlung**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag der Länder Hamburg, Baden-  
Württemberg, Niedersachsen,  
Nordrhein-Westfalen und Bremen  
Drucksache 177/13  
Drucksache 177/1/13  
Ausschussbeteiligung
- R - Wo - 53

54.	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Strafbarkeit der Datenhehlerei</b>			
		gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Landes Hessen Drucksache 284/13 Drucksache 284/1/13 Ausschussbeteiligung	- R - Fz - In -	54
55.	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Einrichtung eines <b>Girokontos auf Guthabenbasis</b> (GiroGuBaG)			
		gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Bremen, Hamburg, Schleswig- Holstein Drucksache 320/13 Drucksache 320/1/13 Ausschussbeteiligung	- R - AV - In - - Wi -	55
56.	Entschießung des Bundesrates zur Revision der Technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem "Fahrzeuge - Lärm" des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems - TSI Noise (Beschluss 2011/229/EU vom 4. April 2011) und zur <b>Weiterentwicklung des lärmabhängigen Trassenpreissystems</b>			
		Antrag des Landes Hessen Drucksache 305/13 Drucksache 305/1/13 Ausschussbeteiligung	- EU - G - U - - Vkl -	56

57. Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur **Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 408/13  
Drucksache 408/1/13  
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi - 57
58. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und anderer registerrechtlicher Vorschriften** zum Zweck der Zulassung der elektronischen Antragstellung bei Erteilung einer Registerauskunft
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG  
Drucksache 322/13  
Drucksache 322/1/13  
Ausschussbeteiligung
- R - Fz - In -  
- Wi - 58
59. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Handelsgesetzbuchs**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG  
Drucksache 323/13  
Drucksache 323/1/13  
Ausschussbeteiligung
- R - Fz - Wi - 59

60.	Entwurf eines <b>Gesetzes</b> zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze ( <b>Standortauswahlgesetz - StandAG</b> )			
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 324/13 zu Drucksache 324/13 Drucksache 324/1/13 Ausschussbeteiligung		- U - Fz - G - - Wi -	60
61.	Entwurf eines <b>Gesetzes</b> zu dem Vertrag vom 2. April 2013 <b>über den Waffenhandel</b>			
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 430/13 Ausschussbeteiligung		- AA - Wi -	61
62.	Entlastung der Bundesregierung wegen der <b>Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes</b> für das Haushaltsjahr 2011			
	gemäß Artikel 114 GG und § 114 BHO Drucksache 343/12 zu Drucksache 343/12 Drucksache 686/12 Drucksache 271/13 Ausschussbeteiligung		- Fz -	62

63. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 89/13  
zu Drucksache 89/13  
Drucksache 89/1/13  
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - In -  
- R - Wi -
- 63
64. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung und das integrierte Küstenzonenmanagement**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 193/13 (neu)  
zu Drucksache 193/13 (neu)  
Drucksache 193/2/13  
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - U -  
- Vk - Wi - Wo -
- 64
65. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Das EU-Justizbarometer** - Ein Instrument für eine leistungsfähige, wachstumsfördernde Justiz
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 244/13  
Drucksache 244/1/13  
Ausschussbeteiligung
- EU - In - R -
- 65

66. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die **Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen** durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 289/13  
zu Drucksache 289/13  
Drucksache 289/1/13  
Ausschussbeteiligung

- EU - AS - R -  
- U - Wi -

66

67. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen** durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 341/13  
zu Drucksache 341/13  
Drucksache 341/1/13  
Ausschussbeteiligung

- EU - In - R -  
- Wi -

67

68. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (**Europol**) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 346/13  
zu Drucksache 346/13  
Drucksache 346/1/13  
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - In -  
- R -
- 68
69. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG vom 25. Juli 1996 zur **Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge** im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft **sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte** im grenzüberschreitenden Verkehr
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 286/13  
zu Drucksache 286/13  
Drucksache 286/1/13  
Ausschussbeteiligung
- EU - In - U -  
- Vk -
- 69
70. Grünbuch der Kommission: Ein Rahmen für die **Klima- und Energiepolitik**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 247/13  
Drucksache 247/1/13  
Ausschussbeteiligung
- EU - K - U -  
- Vk - Wi -
- 70

71. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat:  
**Schaffung eines Binnenmarktes für grüne Produkte** - Erleichterung einer besseren Information über die Umweltleistung von Produkten und Organisationen
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 262/13  
Drucksache 262/1/13  
Ausschussbeteiligung
- EU - U - Wi - 71
72. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen **zur Zukunft der CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung in Europa**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 296/13  
Drucksache 296/1/13  
Ausschussbeteiligung
- EU - G - U -  
- Wi - 72
73. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine **EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 303/13  
Drucksache 303/1/13  
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - In -  
- U - Wi - Wo - 73

74. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die **Förderung der ländlichen Entwicklung** durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. [RD] betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. [DP], (EU) Nr. [HZ] und (EU) Nr. [sCMO] hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 294/13  
zu Drucksache 294/13  
Drucksache 294/1/13  
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - Fz - 74
75. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategische Leitlinien für die **nachhaltige Entwicklung der Aquakultur** in der EU
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 347/13  
Drucksache 347/1/13  
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - U - 75
76. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über **europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen**
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 368/13  
zu Drucksache 368/13  
Drucksache 368/1/13  
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - In -  
- U - Wi - 76

77.	Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2013 ( <b>Rentenwertbestimmungsverordnung 2013</b> - RWBestV 2013)			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 287/13 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz -	77
78.	Verordnung zur Neufassung der Verordnung über <b>Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen</b> und zur Änderung der <b>Gefahrstoffverordnung</b>			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 325/13 Drucksache 325/1/13 Ausschussbeteiligung	- AS - G - U - - Wi -	78
79.	Verordnung über die Arbeitszeit bei Offshore-Tätigkeiten ( <b>Offshore-Arbeitszeitverordnung</b> - Offshore-ArbZV)			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 326/13 Drucksache 326/1/13 Ausschussbeteiligung	- AS - G - Vk -	79

		<u>Seite</u>
80.	<b>Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 670/12 Drucksache 431/13 Ausschussbeteiligung	- AV - Fz - K - - Wi - 80
81.	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen und der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 268/13 Ausschussbeteiligung	- AV - G - 81
82.	<b>Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 276/13 Ausschussbeteiligung	- AV - G - 82
83.	<b>Verordnung über die Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 277/13 Drucksache 277/1/13 Ausschussbeteiligung	- AV - U - 83

			<u>Seite</u>
84.	Siebente Verordnung zur Änderung der <b>Tabakverordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 328/13 Ausschussbeteiligung	- AV - G -	84
85.	Verordnung zur <b>Übertragung der Zuständigkeit für das Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren</b> nach den §§ 50 und 50a des Einkommensteuergesetzes auf das Bundeszentralamt für Steuern und zur Regelung verschiedener Anwendungszeitpunkte und weiterer Vorschriften		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 329/13 Ausschussbeteiligung	- Fz -	85
86.	Zweite Verordnung zur <b>Bestimmung von Dopingmitteln und zur Festlegung der nicht geringen Menge</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 307/13 Ausschussbeteiligung	- G - In -	86
87.	Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von <b>Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 331/13 Drucksache 331/1/13 Ausschussbeteiligung	- G - K -	87

		<u>Seite</u>
88.	Erste Verordnung zur Änderung der <b>Störfall-Verordnung</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 269/13 Ausschussbeteiligung	- U - G - In - - Wi - 88
89.	Zehnte Verordnung zur Änderung der <b>Ferienreiseverordnung</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 308/13 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - 89
90.	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur ( <b>Planfeststellungszuweisungsverordnung - PlfZV</b> )	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 333/13 Ausschussbeteiligung	- Wi - In - Wo - 90
91.	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieur- leistungen ( <b>Honorarordnung für Architekten und Ingenieure</b> - HOAI)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 334/13 Drucksache 334/1/13 Ausschussbeteiligung	- Wi - Fz - Wo - 91

92. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum **Visa-Warndateigesetz** und zur Verordnung zur Durchführung des Visa-Warndateigesetzes

gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG  
Drucksache 270/13  
Ausschussbeteiligung

- In -

92

93.

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen**)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 299/13  
Drucksache 299/1/13  
Ausschussbeteiligung

- EU - AS -

93a

- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Beratende Gruppe der Kommission zum Europäischen Qualifikationsrahmen** (EQF Advisory Group))

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 300/13  
Drucksache 300/1/13  
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

93b

- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Experten-Arbeitsgruppe "Künstleraufenthalte"** im Rahmen des EU-Arbeitsplans "Kultur 2011 bis 2014")

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 313/13  
Drucksache 313/1/13  
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

93c

- d) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Vorläufiger Programmausschuss "ERASMUS FÜR ALLE (2014-2020)"**)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 314/13  
Drucksache 314/1/13  
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

93d

94.

- a) Benennung eines Mitglieds des **Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"**

gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur  
Errichtung einer Stiftung "Haus der  
Geschichte der Bundesrepublik  
Deutschland"  
Drucksache 274/13  
Ausschussbeteiligung

- K -

94a und b

b) Benennung eines Mitglieds des **Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"**

gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur  
Errichtung einer Stiftung "Haus der  
Geschichte der Bundesrepublik  
Deutschland"  
Antrag des Landes Nordrhein-  
Westfalen  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 421/13

94a und b

95. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für  
den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

gemäß § 5 Absatz 1 BEGTPG  
Antrag des Landes Sachsen-Anhalt  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 416/13

95

96. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Drucksache 414/13  
Ausschussbeteiligung

- R -

96

## **TOP 1a:**

---

### **Gesetz zu dem Vertrag vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

Drucksache: 370/13

Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Beitrittsvertrag der Mitgliedstaaten der EU mit der Republik Kroatien ratifiziert werden. Es sollen in Deutschland die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union zum 1. Juli 2013 geschaffen.

Der Europäische Rat von Luxemburg legte 1997 fest, dass die Einhaltung der "Kopenhagener Kriterien" Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen sei, wogegen die wirtschaftlichen Kriterien sowie die Fähigkeiten, die sich aus dem Beitritt ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, "aus einer zukunftsorientierten, dynamischen Sicht heraus" zu beurteilen seien. Im Juni 2000 erklärte der Europäische Rat alle Länder des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses zu potentiellen Kandidaten für einen EU-Beitritt.

Kroatien stellte seinen Beitrittsantrag im Februar 2003, im April 2004 verabschiedete die Kommission eine positive Stellungnahme zum Beitrittsgesuch.

Unter Anlegung des Kopenhagener Maßstabes, aufgrund der Erklärung der damaligen Chefanklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, dass Kroatien vollumfänglich mit dem Strafgerichtshof zusammenarbeite, und auf Grundlage der Empfehlung der Kommission beschloss der Europäische Rat am 3. Oktober 2005 die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Kroatien.

Diese wurden nach einem strengen Benchmarksystem durchgeführt; die hinreichende Erfüllung der Bedingungen musste vor Verhandlungsabschluss vorliegen. Nachdem dies von der Kommission im Juni 2011 bestätigt wurde, konnten die Beitrittsverhandlungen am 30. Juni 2011 erfolgreich abgeschlossen werden.

Am 1. Dezember 2011 hat das Europäische Parlament dem Beitritt Kroatiens mit deutlicher Mehrheit zugestimmt. Am 9. Dezember 2011 haben die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU den Beitrittsvertrag unterzeichnet. Damit er in Kraft treten kann, muss er von allen 27 Mitgliedstaaten und Kroatien ratifiziert werden. Kroatien hat den Beitrittsvertrag nach einem Referendum und

einem einstimmigen Parlamentsbeschluss am 9. März 2012 ratifiziert.

Am 26. März 2013 hat die Kommission ihren fünften und abschließenden Bericht nach dem in Artikel 36 Absatz 1 der Beitrittsakte vorgesehenen Verfahren vorgelegt und konstatiert, dass Kroatien die eingegangenen Verpflichtungen in allen Verhandlungskapiteln erfüllt habe und nun beitriffsreif sei.

Der Bundesrat hat in seiner 902. Sitzung am 2. November 2012 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf Stellung genommen und insgesamt die erfolgreiche Beendigung der Beitrittsverhandlungen begrüßt. Darüber hinaus hat er festgestellt, dass das Gesetz seiner Zustimmung mit zwei Dritteln seiner Stimmen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 GG bedürfe. Dem Erfordernis der Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung allerdings widersprochen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union am 16. Mai 2013 ohne Änderungen verabschiedet.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz mit einer Zweidrittelmehrheit zuzustimmen und eine EntschlieÙung zu fassen, vgl. **BR-Drucksache 370/1/13**.

## **TOP 1b:**

---

### **Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

Drucksache: 371/13

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatiens zur Europäischen Union zum 1. Juli 2013 verpflichtet, ihre Rechtsvorschriften anzupassen, was mit vorliegendem Gesetz geschehen soll.

Kroatische Staatsangehörige werden mit dem Beitritt Unionsbürgerinnen und -bürger und grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt. Nach dem Beitrittsvertrag vom 9. Dezember 2011 sind jedoch hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs abgestufte Übergangsbestimmungen für die Herstellung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und für die Arbeitnehmerentsendung in den Branchen Bau, Gebäudereinigung und Innendekoration vorgesehen, wie sie auch für Unionsbürgerinnen und -bürger aus Bulgarien und Rumänien gelten. Danach kann auch gegenüber den Staatsangehörigen von Kroatien die Zulassung zur Beschäftigung in Deutschland während einer dreiphasigen Übergangszeit von längstens sieben Jahren, sogenanntes 2+3+2- Modell, weiterhin durch die Mitgliedstaaten gesteuert werden

Das vorliegende Gesetz dient insbesondere der Regelung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für kroatische Staatsbürgerinnen und -bürger ab EU-Beitritt. Nach dem bisher geltenden Recht benötigen sie als Drittstaatsangehörige für die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland einen Aufenthaltstitel, der ihnen die Ausübung der Beschäftigung erlaubt. Da die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes ab dem Beitritt keine Anwendung mehr finden, sollen die kroatischen Staatsangehörigen zur weiteren Steuerung ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt in das Arbeitsgenehmigungsrecht-EU einbezogen werden, mit der Verpflichtung, vor Aufnahme einer Beschäftigung grundsätzlich eine Arbeitsgenehmigung-EU zu beantragen. Allerdings sollen kroatische Staatsangehörige von der Arbeitsgenehmigungspflicht für die betriebliche Berufsausbildung und für die Ausübung einer Saisonbeschäftigung befreit werden.

Der Bundesrat hat in seiner 907. Sitzung am 1. März 2013 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben, in der er unter anderem den Beitritt Kroatiens begrüßt hat.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

## **TOP 2:**

---

### **Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG)**

Drucksache: 349/13

Das Gesetz zielt darauf ab, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 (Az.: 2 BvE 4/11) zu Artikel 23 GG in einfachgesetzliche Regelungen zu überführen.

Des Weiteren ist eine Vielzahl von weiteren Änderungen des EUZBLG, die Ergebnis eines Evaluierungsprozesses im Deutschen Bundestag waren, vorgesehen. Es wird hier der Weg eines Ablösungsgesetzes gewählt und es soll daher das EUZBLG in seiner Fassung vom 13. September 2012 aufgehoben werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. Juni 2012 klargestellt, dass es sich auch bei völkerrechtlichen Verträgen, die in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der EU stehen, um Angelegenheiten der EU handelt und diese damit dem Anwendungsbereich des EUZBBG unterfallen. Maßgebend für die Frage, ob es sich um eine Angelegenheit der Europäischen Union handelt, sei eine Gesamtbetrachtung aller Umstände, einschließlich der Regelungsinhalte, -ziele und -wirkungen des Vertrags.

Diese Klarstellung soll nunmehr im EUZBBG umgesetzt werden.

Darüber hinaus setzt das Gesetz die Vorgaben des Verfassungsgerichtsurteils im Hinblick auf die Anforderungen an die Qualität, Quantität und Aktualität der Unterrichtungen, die dem Bundestag gemäß Artikel 23 GG in Angelegenheiten der EU seitens der Bundesregierung zu übermitteln sind, um. Vor dem Hintergrund, dass die Unterrichtungspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag mit dessen Mitwirkungsrecht in Angelegenheiten der EU korreliert, soll durch die Gesetzesnovelle eine umfassende Unterrichtung sichergestellt werden, die dem Deutschen Bundestag die Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte vollumfänglich ermöglicht. Insofern soll eine umso intensivere Unterrichtung sichergestellt werden, je komplexer ein Vorgang ist, je tiefer er in den Zuständigkeitsbereich der Legislative eingreift und je mehr sich der Vorschlag einer förmlichen Beschlussfassung oder Vereinbarung annähert. Die Unterrichtung soll deshalb zum "frühestmöglichen Zeitpunkt" erfolgen - also so, dass der Deutsche Bundestag die Informationen der Bundesregierung spätestens zu einem Zeitpunkt erhält, in dem er noch in der Lage

ist, sich fundiert mit dem Vorgang zu befassen und eine Stellungnahme zu erarbeiten, bevor die Bundesregierung nach außen wirksame Erklärungen abgibt.

Neben den verfassungsrechtlichen Klarstellungen greift die Neufassung des EUZBBG auch die bisherigen praktischen Erfahrungen der Anwendung seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf. U. a. sollen die Bestimmungen zur Unterrichtung über Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 und 260 AEUV klarer gefasst werden.

Zudem wurde die Systematik des EUZBBG überarbeitet: Unterrichtungspflichten sollen nunmehr vor und unabhängig von dem Vorhabenbegriff geregelt werden, um zu verdeutlichen, dass sie für alle Angelegenheiten der EU gelten.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

## TOP 3:

---

### Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz - KJVVG)

Drucksache: 373/13

#### I. Zum Inhalt

Das vorliegende Gesetz zielt darauf, das Recht der Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe an die aktuellen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen anzupassen. Hierzu erfolgen Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Die Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch betreffen das Zweite Kapitel (Leistungen der Jugendhilfe), das Sechste Kapitel (Zentrale Aufgaben), das Siebte Kapitel (Zuständigkeit, Kostenerstattung), das Achte Kapitel (Kostenbeteiligung) und das Neunte Kapitel (Kinder- und Jugendstatistik) erfolgen.

Zweites Kapitel: Anpassung der Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe an die vorgesehene Einführung des Umgangsrechts für den leiblichen, nicht rechtlichen Vaters; Kinder und Jugendliche sollen im Fall eines Umgangs nach § 1686a BGB (neu) die gleiche Unterstützung erfahren wie beim Umgang mit engen Bezugspersonen nach § 1685 BGB.

Sechstes Kapitel: Klargestellung, dass sich die Förderungsverpflichtung des Bundes in der Kinder- und Jugendhilfe auch auf die Tätigkeiten der Jugendorganisationen politischer Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit bezieht.

Achtes Kapitel: Änderungen bei den Kostenbeiträgen für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen. Neben den Eltern junger Mütter sollen künftig auch die Eltern junger Väter von der Kostenbeitragspflicht zu vollstationären Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen befreit werden, damit auf junge Väter kein Druck zur Abgabe neugeborener Kinder ausgeübt werden kann. Außerdem soll klargestellt werden, dass sich das für den Kostenbeitrag zugrunde zu legende Einkommen der kostenpflichtigen Person aus deren durchschnittlichen Monatseinkommen des Vorjahres der fraglichen Leistung oder Maßnahme errechnet. Ferner soll neben dem Kostenbeitrag aus Einkommen künftig ein zusätzlicher

Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes erhoben werden. Den Jugendämtern soll die Möglichkeit eröffnet werden, in besonderen Fällen von der Kostenheranziehung junger Menschen in vollstationärer Unterbringung oder in Pflegefamilien aus einem Einkommen abzusehen, sofern das Einkommen im Rahmen einer Tätigkeit erworben wurde, dass im besonderen Maße dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient.

Im Neunten Kapitel ist vorgesehen, dass in der Kinder- und Jugendhilfestatistik

- auch Erhebungen über "Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter" vorgenommen und die Erhebungsmerkmale um das Datum "Migrationshintergrund" ergänzt werden,
- zwischen Inlands- und Auslandsadoption unterschieden und die Aufnahme von Nationalität und Herkunftsland vorgenommen wird,
- bei Erhebungen in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege jeweils Monat und Tag der Aufnahme in den Institutionen aufgenommen sowie
- neue Erhebungsmerkmale über die bei der Durchführung von Jugendarbeit tätigen Personen im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Art ihrer Beschäftigung aufgenommen werden,
- die Periodizität der jährlichen Erhebungen für diese Statistik auf zwei Jahre angehoben und die der Erhebungen über die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und die dort tätigen Personen von einem Vierjahresabstand auf einen Zweijahresabstand verkürzt wird,
- die im Rahmen der Durchführung von Erhebungen auskunftspflichtigen Institutionen um ausländische und inländische Adoptionsvermittlungsstellen ergänzt werden.

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch: Verlängerung der bislang bis zum 31. Dezember 2013 befristeten Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen um weitere fünf Jahre auf den 31. Dezember 2018.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 93/13 (Beschluss)). Die Stellungnahme zielte unter anderem darauf ab, die Übergangsvorschrift für die Erstattung von Kosten für Maßnahmen der Jugendhilfe nach der Einreise neu zu fassen: Dabei sollte zum einen zwischen den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung (1. Januar 2014) noch laufenden Fällen und den

Belastungen der Länder, die sich aus den bis dahin leistungsmäßig abgeschlossenen, aber finanziell noch nicht ausgeglichenen Fällen ergeben, insoweit differenziert werden, dass die noch laufenden Fälle nach "altem Recht" abgeschlossen werden sollten. Belastungen, die sich für die Länder bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen Neuregelung ergeben haben, sollten in einem gesonderten Abschluss-Belastungsausgleich Berücksichtigung finden. Zum anderen sollten mit Beginn stationärer Jugendhilfemaßnahmen außerhalb der Herkunftsfamilie die Kindergeldansprüche auf den Träger der Jugendhilfe übergehen.

Darüber hinaus sollten die Voraussetzungen der Kostenerstattung bei Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen nach der Einreise um solche Fälle ergänzt werden, in denen sich die örtliche Zuständigkeit des Leistungsträgers nach dem gewöhnlichen Aufenthalt eines jungen Menschen in einer gemäß § 89d SGB VIII geschützten Einrichtung, anderen Familie oder sonstigen Wohnform richtet. Ferner sollte ein jährlicher Belastungsausgleich zwischen den Ländern auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels vorgeschrieben werden. Die in § 93 SGB VIII getroffene Regelung zur Berechnung des Einkommens (zur Berücksichtigung bei den zu leistenden Kostenbeiträgen für stationäre und teilstationäre Leistungen) sollte unter anderem Ergänzungen bei der Einkommensermittlung erfahren. Es sollte die bisher fehlende Möglichkeit zum Erlass eines vorläufigen Kostenbeitragsbescheids auf der Grundlage der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen geschaffen werden. Schließlich sollten statistische Erhebungsmerkmale sowie Statistikintervalle nach § 99 Absatz 8 und 9 SGB VIII und der Kreis der in § 102 SGB VIII geregelten Auskunftspflichtigen für Erhebungen betreffend die Kinder- und Jugendhilfestatistik um die Gruppe der Träger der freien Jugendhilfe reduziert werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 nach Maßgabe von Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des dafür im Gesetzentwurf vorgesehenen Zeitpunkts des Inkrafttretens angenommen.

Den Forderungen des Bundesrates in BR-Drucksache 93/13 (Beschluss) ist dabei lediglich in dem Punkt Rechnung getragen worden, der sich auf die Reduzierung der amtlichen Statistik nach § 99 Absatz 8 und 9 SGB VIII auf das gebotene Maß hinsichtlich der Statistikintervalle bezieht. Alle weiteren Forderungen des Bundesrates sind unberücksichtigt geblieben.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Mai 2013 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes angerufen wird: Die vom Deutschen Bundestag neu beschlossenen Regelungen über die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII sollen - entsprechend der Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 22. März 2013 (vergleiche BR-Drucksache 93/13 (Beschluss), Neufassung § 89d Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen nach der Einreise, Neufassung § 89h Übergangsvorschrift) - anders geregelt (Hauptempfehlung) oder alternativ aufgehoben (Hilfsempfehlung) werden.

Die Ausschussempfehlungen ergeben sich aus **Drucksache 373/1/13**.

---

**TOP 4:**

---

**Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes**

Drucksache: 350/13

Mit dem Gesetz, das auf einen Entwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP zurückgeht, soll sichergestellt werden, dass für contergangeschädigte Menschen eine angemessene und zukunftsorientierte Unterstützung gewährleistet wird. Die Lebenssituation der älter werdenden Betroffenen sei durch die sehr schmerzhaften Auswirkungen ihrer Behinderungen mit Folge- und Spätschäden geprägt. Rückwirkend ab 1. Januar 2013 sieht das Gesetz eine Erhöhung der monatlichen Conterganrenten sowie künftig die Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen im Einzelfall vor. Darüber hinaus wird geregelt, dass auch alle Leistungen ausländischer Staaten an thalidomidgeschädigte Menschen künftig auf Leistungen der Conterganstiftung für behinderte Menschen angerechnet werden. Ausgenommen davon werden die jährlichen Sonderzahlungen. Zudem soll verhindert werden, dass nahe Angehörige im Fall des Bezugs von Sozialhilfe des contergangeschädigten Menschen nach dem SGB XII von dem Träger der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden können. Weiterhin sollen die Sonderzahlungen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Conterganrente - frühestens ab 2009 - geleistet werden. Dies entspreche auch der bisherigen Praxis. Dem Bund entstehen durch die Änderung des Gesetzes Mehrkosten in Höhe von insgesamt 120 Millionen Euro jährlich. Den Ländern und Kommunen entstehen keine Mehrkosten.

Der **federführende Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



## **TOP 5:**

---

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats

Drucksache: 351/13

### I. Zum Inhalt

Die bislang im Kreditwesengesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz enthaltenen Regelungen bezüglich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats sollen in einem neuen Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz zusammengeführt und entsprechend der FiCoD I-Richtlinie ergänzt werden. Dieses Konzept soll der sektorübergreifenden Bedeutung des Themas und der Systematik der EU-Richtlinien entsprechen und bedingt u.a. Änderungen im Kreditwesengesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz.

### II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses am 25. April 2013 nach Maßgabe von Änderungen angenommen.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



---

**TOP 6:**

---

**Gesetz zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz)**

Drucksache: 352/13

**I. Zum Inhalt**

Mit dem Gesetz soll zusätzlich zur bisherigen Anlageberatung unter dem Begriff der "Honorar-Anlageberatung" eine neue gesetzlich definierte Form der Anlageberatung geschaffen werden. Ziel des Gesetzes ist es, das Angebot an Beratungsmöglichkeiten über Finanzinstrumente für Anlegerinnen und Anleger zu erweitern. Hierfür sollen rechtliche Rahmenbedingungen für eine honorargestützte Anlageberatung (Honorar-Anlageberatung) geschaffen werden, die den Kunden als alternatives Angebot zur provisionsbasierten Anlageberatung und zu provisionsbasierten Ausführungsgeschäften zur Verfügung stehen soll.

Das Gesetz orientiert sich insoweit an dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 20.10.2011 die unter dem Begriff "unabhängige Beratung" ein vergleichbares Konzept für die honorargestützte Anlageberatung verfolgt.

**II. Zum Gang der Beratungen**

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 814/12 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses am 17. Mai 2013 nach Maßgabe einiger Änderungen angenommen. Dabei ist er einigen Vorschlägen des Bundesrates gefolgt.

Unter anderem wurde in Artikel 1 Nummer 2 (§ 31) das Wertpapierhandelsgesetz geändert. Die neue Pflicht zur Kundeninformation soll den Anlegerschutz stärken. Kunden sollen vor der Erbringung der Anlageberatung und bereits bevor sie vertraglich gebunden sind, darüber aufgeklärt werden, ob ihnen das Institut Honorar-Anlageberatung oder herkömmliche Anlageberatung anbietet.

In Artikel 3 wurden aufgrund des Vorschlags des Bundesrates die Nummer 5 (§ 34g) und die Nummer 6 (§ 34h) geändert. Danach kann durch Rechtsverordnung der Begriff des hinreichenden Marktüberblicks näher bestimmt werden; die Tätigkeiten des Finanzvermittlers und diejenige des Honorar-Finanzanlageberaters können nicht parallel ausgeübt werden. Daher soll die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 mit der wirksamen Erteilung der Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 erlöschen.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes einberufen wird; die Gründe sind aus der **Drucksache 352/1/13** ersichtlich.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

---

**TOP 7:**

---

Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 14. Dezember 2012 über die abschließende Aufteilung des Finanzvermögens gemäß Artikel 22 des Einigungsvertrages zwischen dem Bund, den neuen Ländern und Berlin (Finanzvermögen-Staatsvertrag)

Drucksache: 353/13

I. Zum Inhalt

Am 14. Dezember 2012 schlossen der Bund, die neuen Länder und Berlin einen Staatsvertrag zur abschließenden Aufteilung des Finanzvermögens der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 22 des Einigungsvertrags. Diesem Staatsvertrag soll mit diesem Gesetz zugestimmt werden (Artikel 1).

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 907. Sitzung am 1. März empfohlen, den Artikel 2 des Gesetzentwurfs (zu § 95a BHO) zu streichen (vergl. BR - Drucksache 29/13 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Finanzausschusses am 17. Mai 2013 im Wesentlichen nach Maßgabe der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen angenommen und Artikel 2 gestrichen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



## **TOP 8:**

---

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz)

Drucksachen: 374/13 und zu 374/13

### I. Zum Inhalt

Das Gesetz beruht auf der von den G-20-Staats- und Regierungschefs abgegebenen Empfehlung für neue Eigenkapital- und Liquiditätsstandards international tätiger Banken ("Basel III"). Damit soll die Widerstandskraft des Bankensektors gegenüber Schocks aus Stresssituationen im Finanzsektor und in der Wirtschaft gestärkt werden. Damit Banken in schwierigen Zeiten Verluste abfangen können, müssen diese künftig sog. fixe sowie ggf. antizyklische Kapitalpuffer mit ständig vorzuhaltendem hartem Kernkapital aufbauen.

### II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 904. Sitzung am 2. November 2012 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 510/12 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses am 16. Mai 2013 nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Dabei handelt es sich zu einem Großteil um rein technische Änderungen des CRD IV-Umsetzungsgesetzes. Außerdem sind Änderungen, die aufgrund von Finanzmarktgesetzen (EMIR, Hochfrequenzhandelsgesetz, Trennbankengesetz), die in jüngster Zeit beschlossen oder auf den Weg gebracht wurden, berücksichtigt worden.

Die Forderungen und Bedenken des Bundesrates fanden nur zum Teil Berücksichtigung.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen; die Gründe sind aus der **Drucksache 374/1/13** ersichtlich.

Der mitberatende **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 9a:**

---

### **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz - AIFM-UmsG)**

Drucksache: 375/13

Mit dem AIFM-Umsetzungsgesetz soll ein Kapitalanlagegesetzbuch als ein in sich geschlossenes Regelwerk für Investmentfonds und ihre Manager geschaffen werden. Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie), die gemeinsame Anforderungen für die Zulassung von und die Aufsicht über Manager alternativer Investmentfonds festlegt, um für den Umgang damit verbundener Risiken für Anleger und Märkte in der EU ein kohärentes Vorgehen zu gewährleisten. Ferner werden in das Kapitalanlagegesetzbuch die bisherigen Regelungen des Investmentgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) und mehrere (bislang erst im Entwurf vorliegende) EU-Verordnungen zu Risikokapitalfonds und Fonds für soziales Unternehmertum integriert. Das bisherige Investmentgesetz wird aufgehoben. Ziel ist es, für den Schutz der Anleger einen einheitlichen hohen Standard zu schaffen und den grauen Kapitalmarkt zu verengen. Darüber hinaus soll ein einheitlicher Rechtsrahmen für Wagniskapital geschaffen werden.

Das Gesetz erfasst alle Arten von Investmentvermögen. Dazu gehören zum einen "Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere" (OGAW), also die bisherigen "Investmentfonds", als auch sog. "Alternative Investmentfonds" (AIF), z.B. Private Equity-, Immobilien- und Hedgefonds. Reguliert werden sowohl die Verwaltung der OGAW und AIF als auch die Fonds selbst. Die Finanzaufsicht wird gestärkt, indem der Verwalter eines AIF einer Zulassungspflicht und einer fortlaufenden Aufsicht unterworfen wird. Manager von Hedgefonds müssen zusätzlich besondere Transparenzpflichten erfüllen. Zudem soll der Anlegerschutz verbessert werden. Offene und geschlossene Publikumsfonds (also Fonds, die auch an Kleinanleger vertrieben werden) unterliegen etwa Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Anlageobjekte (Grundsatz der Risikomischung) und Fremdkapitalaufnahme. Hedgefonds sollen nicht mehr für Kleinanleger aufgelegt werden dürfen.

Auf Beschluss des Bundestages erstreckt sich die Schwellenwertregelung der AIFM-Richtlinie nunmehr auch auf bestimmte kleinere geschlossene Publikums-AIF. Hiervon sollen insbesondere Energieprojekte mit Bürgerbeteiligung profitieren. Geschlossenen Publikums-AIF soll zudem für die Erfüllung der künftig geltenden Anforderungen an die Risikomischung sowie die zulässigen Kreditaufnahme- und Belastungsgrenzen eine Anlaufphase gewährt werden. Bei der Versicherung gegen Berufshafungsrisiken sowie im Hinblick auf die finanziellen und beruflichen Garantien der alternativen Verwahrstellen werden Anzeigepflichten eingeführt.

Vorgesehen sind des Weiteren ergänzende Regelungen zum grenzüberschreitenden Vertrieb von europäischen AIF, der Bewertung von Vermögensgegenständen von Immobilien-Sondervermögen und geschlossenen Publikums-AIF sowie zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Immobilien-Sondervermögen, die nunmehr börsentäglich gehandelt werden können (statt wie vorgesehen nur an festen Terminen pro Jahr).

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 9b:**

---

Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG)

Drucksache: 376/13

Das Gesetz steht in enger Verbindung mit dem AIFM-Umsetzungsgesetz (vgl. Drs. 375/13). Aufgabe des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes ist es, die mit dem AIFM-Umsetzungsgesetz einzuführenden Neuregelungen gesellschafts- und aufsichtsrechtlicher Art auch auf steuerlicher Ebene nachzuvollziehen. Zudem sollen verschiedene derzeit noch bestehende Gestaltungsmöglichkeiten im Investmentsteuerrecht beseitigt werden.

Darüber hinaus soll mit einer Ergänzung des Investmentsteuergesetzes die Einführung eines "Pension-Asset-Pooling-Vehikels" ermöglicht werden: Multinational tätige Unternehmen unterhalten oftmals in verschiedenen Staaten Pensionssysteme, deren individuelle Verwaltung durch die Unterschiede der Rechtsordnungen der verschiedenen betroffenen Staaten zu hohen Kosten führen kann. Das Gesetz sieht daher die Möglichkeit vor, die verstreuten Vermögensgegenstände von Pensionseinrichtungen durch ein sog. "Asset Pooling" in einem zentralen Vehikel (d.h. einem Investmentfonds) zusammenzuführen und hierdurch ein zentrales Anlage- und Risikomanagement zu schaffen. Da das Vehikel nicht als eigenständiges Steuersubjekt einzustufen sein wird (es also steuerlich als "transparent" gilt), bleiben gleichzeitig die Steuervorteile erhalten, die einer Altersvorsorgeeinrichtung als Anleger auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen zustehen.

Auf Veranlassung des Deutschen Bundestags hat das Gesetz einige technische Änderungen des Investmentsteuergesetzes erfahren. Darüber hinaus wurden gesetzliche Anpassungen vorgenommen, die durch die kürzlich eingeführte Steuerpflicht auf Streubesitzdividenden (Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09, Drs. 146/13) erforderlich wurden, etwa zur Aufteilung der Werbungskosten und zum Ausweis der Besteuerungsgrundlagen bei Publikumsfonds.

Auch einige Änderungen des Einkommensteuergesetzes sind nun vorgesehen. So wird die Berücksichtigung von Vorsteuerberichtigungsbeträgen vereinfacht und die durch das Gesetz zum Abbau der kalten Progression (Drs. 35/13) eingeführte Erhöhung des Grundfreibetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen nachvollzogen.

Zudem werden Begleitregelungen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Vereinbarungen zum automatischen Informationsaustausch eingeführt und die Verwaltung von Investmentvermögen von der Umsatzsteuer befreit.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den aus der Drucksache 376/1/13 ersichtlichen Gründen zu verlangen.

## **TOP 10:**

---

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und weiterer Gesetze

Drucksache: 377/13

#### I. Zum Inhalt

Durch das Gesetz soll durch das Instrument der Verordnungsermächtigung sichergestellt werden, dass wesentliche Aufsichtsvorschriften detailliert und spezifisch im Hinblick auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) so erlassen werden können, dass diese dem gesetzlichen Förderauftrag und dem Fördergeschäft der KfW nicht widersprechen.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung am 03. Mai 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 215/13 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses am 16. Mai 2013 unverändert angenommen.

#### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



## **TOP 11:**

---

### **Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen**

Drucksache: 378/13

#### **I. Zum Inhalt**

Ergänzend zum Restrukturierungsgesetz soll durch das Gesetz erreicht werden, dass sich Banken und Behörden frühzeitig mit einem möglichen Krisenfall beschäftigen. Zum einen sollen Kreditinstitute beziehungsweise Finanzgruppen mögliche Maßnahmen zur Sanierung vorstrukturieren. Zum anderen sollen die Behörden die mit der Abwicklung systemrelevanter Institute und Finanzgruppen betraut sind, planen, welche Abwicklungsmaßnahmen sie ergreifen würden, falls die Sanierungsbemühungen der Bank scheitern sollten.

Zudem soll die Trennung spekulativer Risikogeschäfte ab einem gewissen Umfang von den Kundengeschäften die Solvenz der Institute und eine nachhaltige Stabilisierung der Finanzmärkte sichern. Verantwortliche Geschäftsleiter sollen künftig strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn sie durch Pflichtverletzung im Risikomanagement die Krise des Instituts bzw. des Unternehmens mitverursacht haben.

#### **II. Zum Gang der Beratungen**

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 94/13 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses am 17. Mai 2013 nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Dabei fanden auch einige Vorschläge des Bundesrates Berücksichtigung.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Finanzausschuss** sowie der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

---

## TOP 12:

---

### Gesetz über die Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten

Drucksache: 354/13

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz auf Initiative der Fraktionen der CDU/CSU und FDP soll für freiwillig vorzeitig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten gegenüber dem vormaligen Dienstherrn ein Anspruch auf die Gewährung von Altersgeld gewährt werden. Das Gesetz dient dazu, die Mobilität und Flexibilität der Beamten zu erhöhen und den Austausch mit der Wirtschaft zu fördern, indem die mit der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile abgebaut werden.

Verlangt ein Beamter, Richter oder Soldat, das auf Lebenszeit angelegte öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufzulösen, beendet er aufgrund freier Entscheidung diese Rechtsbeziehung. Der Dienstherr ist dann nicht mehr verpflichtet, die Alterssicherung des Ausscheidenden nach den Grundsätzen des ursprünglich auf Lebenszeit angelegten Dienstverhältnisses weiter zu gewährleisten.

Die freiwillig Ausscheidenden werden in der Regel durch die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung so gestellt, als habe für die Zeit im Beamten- bzw. Richter- oder Soldatenverhältnis eine Rentenversicherungspflicht bestanden. Eine ergänzende Absicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes findet nicht statt.

Der aus der Nachversicherung resultierende Rentenanspruch - der im Vergleich zu dem im gleichen Zeitraum möglichen Versorgungsanspruch zum Teil deutlich geringer ausfällt - hat sich als Hemmnis für die Mobilität und Flexibilität für die Bediensteten erwiesen. Daher sollen die mit der Nachversicherung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile abgebaut werden. Als finanziellen Ausgleich sieht das Gesetz daher einen Anspruch auf Altersgeld vor. Die Höhe des Anspruchs bestimmt sich nach den zuletzt erhaltenen Bezügen und nach der geleisteten Dienstzeit. Er ruht, bis der ehemalige Bundesbedienstete die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht hat.

Der Anspruch auf Altersgeld soll, um keinen übermäßigen Anreiz zu schaffen, den Bundesdienst vorzeitig zu verlassen, auf ein zum eigentlichen Versorgungsanspruch reduziertes Niveau beschränkt werden. Im Einzelnen sieht das Gesetz deshalb folgende Abweichungen vom Beamtenversorgungsrecht des Bundes vor:

Der Anspruch entsteht ab einer Wartezeit von sieben Jahren, wovon mindestens fünf Jahre beim Bund zurückgelegt worden sein müssen. Bei erneuter Berufung (z. B. nach Dienstunfähigkeit oder Versetzung in den einstweiligen Ruhestand) besteht eine Sperrfrist von fünf Jahren. Berücksichtigungsfähig sind im Wesentlichen nur reine Beamtendienstezeiten. In die Bemessungsgrundlage der altersgeldfähigen Dienstbezüge wird ein Familienzuschlag nicht mit einbezogen. Auf den Altersgeldanspruch wird ein pauschaler Abschlag in Höhe von 15 Prozent erhoben. Das Altersgeld wird nachträglich monatlich ausgezahlt.

Darüber hinaus wird mit dem Gesetz sichergestellt, dass beamtenversorgungsrechtliche Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht umgangen werden können.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 gegenüber dem Gesetzentwurf unverändert beschlossen.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss aus folgendem Grund anzurufen: Die Regelung über das Mindestruhegehalt soll auf den Zuständigkeitsbereich des Bundes beschränkt und es soll klargestellt werden, dass auch die Regelung über die Verteilung der Versorgungslasten nur bundesintern gilt.

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Verteidigungsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Zu den Einzelheiten der Ausschussempfehlungen wird auf BR-Drucksache 354/1/13 verwiesen.

## TOP 13:

---

### Gesetz zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte des Bundes

Drucksache: 355/13

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen erste konkrete Schritte unternommen werden, den anstehenden demografischen Veränderungen - bezogen auf den öffentlichen Dienst - Rechnung zu tragen.

In den kommenden Jahrzehnten werde es mehr ältere Menschen geben und weniger jüngere. Insgesamt werde die Bevölkerungszahl abnehmen. Die damit verbundenen demografischen Veränderungen in der Beschäftigtenstruktur würden auch für den öffentlichen Dienst zur zentralen Herausforderung. Klassische Lebensphasen wie Ausbildung, Berufsleben und Ruhestand würden zukünftig weniger klar voneinander abgrenzbar sein. Auch die nächsten Generationen bräuchten einen leistungsfähigen öffentlichen Dienst. Ein Ziel der Demografiestrategie der Bundesregierung sei es daher, auch mit veränderten Beschäftigungsstrukturen eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung anzubieten. Dies gelinge dem öffentlichen Dienst dann, wenn er seine Verantwortung für ein flexibles, familienorientiertes und gesundes Arbeiten mit Blick auf die Zukunft wahrnehme und als Arbeitgeber attraktiv bleibe. Auch auf die motivierte Mitarbeit seiner älteren Beschäftigten werde der öffentliche Dienst zunehmend angewiesen sein. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Sorge für die Familie, insbesondere die Pflege von Älteren, zukünftig mehr Zeit in Anspruch nehmen werde, müssten Berufsleben, Sorge für die Familie und der Übergang in den Ruhestand flexibler gehandhabt werden können.

Im Einzelnen wird daher eine Regelung zur Familienpflegezeit eingeführt, die dieser Entwicklung Rechnung trage. Über die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung hinaus werden auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Familienpflegezeit geschaffen. Damit wird das Familienpflegezeitgesetz, das für die Privatwirtschaft und für Tarifbeschäftigte seit dem 1. Januar 2012 in Kraft sei, im Beamtenbereich wirkungsgleich nachvollzogen.

Des Weiteren soll durch die Einführung eines neuen Anspruchs auf Dienstzeitverlängerung das Hinausschieben des Ruhestandseintritts für diejenigen Beamtinnen und Beamten erleichtert werden, die Einbußen bei der Versorgung auf Grund familienbedingter Teilzeit- oder Beurlaubungszeiten oder auf Grund der beabsichtigten neu eingeführten Familienpflegezeit mit längerer Lebensarbeitszeit kompensieren wollen. Der Anspruch auf den späteren Ruhestandseintritt soll auf höchstens drei Jahre begrenzt sein und nur bestehen, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 1. Februar 2013 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 das Gesetz mit Maßgaben, im Übrigen unverändert beschlossen.

So soll u. a. Beamten, die ihren Ruhestandseintritt freiwillig hinausschieben und bei denen der Höchstruhegehaltssatz bereits erreicht ist, für ihre weitere Dienstzeit ein nicht ruhegehaltsfähiger Bleibezuschlag gewährt werden. Damit soll auch bei Beamten, bei denen sich das Verbleiben im Dienst nicht mehr versorgungssteigernd auswirkt, ein Anreiz geschaffen werden, ihren Ruhestandseintritt hinauszuschieben.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

## **TOP 14:**

---

### Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Drucksache: 356/13

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zielt darauf ab, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation sowohl zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung als auch zwischen den öffentlichen Institutionen zu erleichtern. Bund, Ländern und Kommunen soll ermöglicht werden, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.

Kern des Gesetzes ist ein neues E-Government-Gesetz, mit dem im Wesentlichen Folgendes geregelt wird:

- der elektronische Zugang und De-Mail-Zugang zur Verwaltung,
- der elektronische Nachweis und die elektronische Bezahlung in Verwaltungsverfahren,
- Publikationspflichten durch elektronische Amts- und Verkündungsblätter,
- Grundsätze der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens,
- die Dokumentation und Analyse von Prozessen sowie
- Bereitstellung von maschinenlesbaren Datenbeständen durch die Verwaltung (open data).

Weitere Regelungen betreffen den Ersatz der Schriftform durch andere technische Verfahren als die qualifizierte elektronische Signatur.

Ferner werden mehrere Fachgesetze angepasst, um E-Government-Angebote zu verbessern und zu erweitern. So entfallen etwa Schriftformerfordernisse oder die Pflicht zur persönlichen Vorsprache. Abschließend ist eine Evaluierung vorgesehen: Die Wirkungen des Gesetzes sind nach fünf Jahren zu überprüfen und dem Deutschen Bundestag sind Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Gesetzes vorzulegen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 2. November 2012 zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung genommen. Unter anderem hatte er Änderungen zum E-Government-Gesetz (EGovG) sowie zum Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gefordert.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 das Gesetz mit Maßgaben, im Übrigen unverändert beschlossen. Hierbei hat er auch Forderungen des Bundesrates aufgegriffen und umgesetzt.

So stellt er beispielsweise klar, dass die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Bereitstellung von Informationen nach dem EGovG unter dem Vorbehalt der landesrechtlichen Übertragung dieser Aufgaben steht.

Des Weiteren wird klargestellt, dass nur solche Daten von Behörden bereitgestellt werden können, über die die jeweilige datenhaltende Stelle frei verfügen kann. Mit der vorgesehenen Änderung wird insbesondere klargestellt, dass durch Bundesverordnung keine Nutzungsbedingungen für Daten festgelegt werden können, soweit Rechte Dritter, insbesondere Rechte der Länder, entgegenstehen.

Über die Forderungen des Bundesrates zum EGovG hinaus hat der Deutsche Bundestag in dem Gesetz den barrierefreien Zugang in der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes konkretisiert. Danach sollen z. B. der elektronische Zugang zur Verwaltung und die elektronische Aktenführung so gestaltet werden, dass die elektronischen Kommunikationseinrichtungen und elektronischen Dokumente für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Der Bundesrat bemängelte u. a. im Entwurf der Änderung zum VwVfG, dass die Ersetzung der Schriftform im elektronischen Verfahren abschließend festgelegt wurde und forderte, diese offen zu gestalten. Dieser Forderung ist der Deutsche Bundestag ebenfalls gefolgt. Die Regelung über den Ersatz der Schriftform wurde nunmehr technologie- und binnenmarktoffen gestaltet. Zukünftig werden durch Rechtsverordnung auch andere sichere Verfahren zugelassen. Die Festlegung dieser Verfahren wird für den Bund durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen.

## III. Empfehlung der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

## TOP 15:

---

### Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern

Drucksache: 379/13

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch das Gesetz werden die Richtlinien der EU zum Daueraufenthaltsrecht sowie u. a. über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige in innerstaatliches Recht umgesetzt. Hierfür werden das Aufenthaltsgesetz und die Aufenthaltsverordnung angepasst.

Durch die Änderung der so genannten Daueraufenthaltsrichtlinie wird ihr Anwendungsbereich auf Ausländer erweitert, die internationalen Schutz im Sinne der so genannten Qualifikationsrichtlinie genießen. Die Daueraufenthaltsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Drittstaatsangehörigen, die sich u. a. seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu gewähren. Diese Rechtsstellung beinhaltet insbesondere bestimmte Gleichbehandlungsrechte in Bezug auf den Arbeitsmarktzugang und die soziale Sicherung. Durch die Änderung kommen z. B. nun auch Flüchtlinge und subsidiär Geschützte im Sinne der Qualifikationsrichtlinie in den Genuss dieser Rechte.

Die zweite Richtlinie sieht insbesondere die Einführung eines kombinierten Aufenthaltstitels für Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit vor. Darüber hinaus regelt sie bestimmte Gleichbehandlungsrechte, insbesondere im Renten- und Sozialrecht.

Das Gesetz enthält darüber hinaus weitere Änderungen des Aufenthaltsrechts. Beispielsweise wird für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Ausländer, die sich mit einem Deutschen in einer familiären Lebensgemeinschaft befinden, das geforderte Sprachniveau von "sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können" (so genanntes Sprachniveau A 1) auf "über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen" (so genanntes Sprachniveau B 1) angehoben.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. März 2013 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. So forderte er u. a., dass

- ausländischen Akademikern, die unvorhergesehen arbeitslos werden und die sich aus einem anderen Grund als der Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten, einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche erteilen zu können,
- das Ausländerzentralregister um einige Speichersachverhalte erweitert wird (zum Beispiel die Erfassung der häufigsten Duldungsgründe) und
- Ausländer auch dann wegen besonderer Integrationsbedürftigkeit zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden können, wenn sie das Sprachniveau A1, aber nicht B1 erfüllen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 das Gesetz mit Maßgaben, im Übrigen unverändert beschlossen.

Den o. g. Forderungen des Bundesrates ist der Deutsche Bundestag überwiegend nachgekommen. Insofern kann z. B. nun Ausländern, die sich im Bundesgebiet mit einem Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit aufhalten, ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an die Beschäftigung erteilt werden. Neben der vom Bundesrat gewünschten Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs, die der Deutsche Bundestag

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

**TOP 16:**

---

**Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes**

Drucksache: 357/13

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Bundesarchivgesetz regelt die Sicherung, Bewahrung, Nutzung und wissenschaftliche Verwendung von Archivgut des Bundes. Ziel der vorliegenden Änderung ist es, das nationale Filmerbe zu sichern und zu bewahren. Bisher mussten nur Filme von öffentlichen Stellen des Bundes den staatlichen Archiven zur Archivierung angeboten werden, Kinofilme jedoch nicht. Darüber hinaus mussten aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung alle mit öffentlichen Mitteln in Produktion oder Verleih geförderten Kinofilme dezentral hinterlegt werden. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Produzenten deutscher Kinofilme nun gesetzlich verpflichtet werden, Filme innerhalb eines Jahres nach der ersten öffentlichen Aufführung in einer beim Bundesarchiv betriebenen Datenbank zu registrieren und dem Bundesarchiv mitzuteilen, wo sich eine einwandfreie, archivfähige Kopie befindet. Verfahren und Form der Pflichtregistrierung sollen in einer Rechtsverordnung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien geregelt werden, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

**II. Zum Gang der Beratungen**

Der Bundesrat hatte in seiner 904. Sitzung am 13. Dezember 2012 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben. Er folgte damit der Empfehlung seines Ausschusses für Kulturfragen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 237. Sitzung am 25. April 2012 unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und das Gesetz damit zu billigen.



## **TOP 17:**

---

### Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare

Drucksache: 358/13

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz geht davon aus, dass angesichts knapper finanzieller und personeller Ressourcen strukturelle Reformen im Justizbereich erforderlich sind, um auch zukünftig den Justizgewährungsanspruch in gewohnter Qualität erfüllen zu können. Zur Entlastung der Justiz und zur Effektivierung des Verfahrens sollen Notare mit verschiedenen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraut werden.

Das Gesetz sieht insbesondere Folgendes vor:

- Übertragung der ausschließlichen Zuständigkeit für die amtliche Aufnahme des Nachlassinventars und für die Durchführung von Nachlass- und Gesamtgutauseinandersetzungen auf die Notare;
- Einführung der notariellen Vollmachtsbescheinigung als Eintragungsgrundlage zur Erleichterung des Register- und Grundbuchverkehrs; die notarielle Bescheinigung darf vom Notar nur ausgestellt werden, wenn die Vollmacht als öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde vorliegt;
- Entscheidungsbefugnis der Notare über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen von notariellen Urkunden;
- ein generelles Recht der Notare Grundbuchinhalte mitzuteilen; die Länder können die Grundbücher ihres jeweiligen Landes nur in Fällen der "isolierten Grundbucheinsicht" von der Auskunftserteilung durch Notare ausnehmen;
- Ergänzung der Kostenordnung um die Regelung der Gebühren für die Tätigkeiten der Notare.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Entwurf des Bundesrates. Der Bundesrat hat in seiner 867. Sitzung am 5. März 2010 beschlossen, den zugrundeliegenden

Gesetzentwurf - BR-Drucksache 109/08 (Beschluss) - den der Deutsche Bundestag in der 16. Legislaturperiode nicht mehr abschließend behandelt hat, unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Rechtsänderungen, erneut beim Deutschen Bundestag einzubringen, BR-Drucksache 45/10 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses - BT-Drucksache 17/13136 - mit Änderungen beschlossen.

Die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Länder, auch die Aufgaben des Nachlassgerichts 1. Instanz auf die Notare zu übertragen, ist entfallen. Die vorgeschlagenen Änderungen des Wechselgesetzes und die darauf bezogenen Änderungen des Gerichtsvollzieherkostengesetzes werden nicht umgesetzt, so dass die Gerichtsvollzieher neben den Notaren weiterhin für Wechsel- und Scheckproteste zuständig bleiben. Durch die zwischenzeitliche Einführung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer ist die entsprechende Regelung im zugrundeliegenden Gesetzentwurf gegenstandslos geworden.

### III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 18:**

---

### Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren

Drucksache: 359/13

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zielt darauf ab, Verbraucher besser vor dem Erwerb sogenannter Schrottimmobilien zu schützen.

Eine Änderung des Beurkundungsgesetzes stellt sicher, dass zukünftig nur noch der Notar, der später den Kauf beurkundet, dem voraussichtlichen Erwerber den Text des geplanten Rechtsgeschäftes zusenden darf. Dies soll mindestens zwei Wochen vor der geplanten Beurkundung erfolgen. Gegenwärtig darf aber auch der Verkäufer, der Bauträger oder ein Vertriebsmitarbeiter dem voraussichtlichen Erwerber den Vertragstext überreichen. In diesem Fall hat der beurkundende Notar allerdings keine Möglichkeit zu überprüfen, ob zum Zeitpunkt der Beurkundung die zweiwöchige Bedenkzeit bereits verstrichen ist. Von der Zwei-Wochen-Frist kann zudem unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden. Nach geltender Rechtslage ist nach der notariellen Beurkundung in kritischen Fällen nur noch schwer feststellbar, ob ein entsprechender Ausnahmefall vorgelegen habe. Der Notar begründet dies zukünftig schriftlich im Vertrag, wenn er trotzdem beurkunden will, obwohl die Zwei-Wochen-Frist nicht eingehalten wurde. Diese Begründung in der notariellen Urkunde könnte dann auch im Wege der Notarrevison überprüft werden.

Eine Änderung der Bundesnotarordnung flankiert die beabsichtigte Änderung des Beurkundungsgesetzes, wonach ein Notar, wenn er künftig wiederholt grob gegen diese Pflichten verstößt, seines Amtes enthoben werden kann.

Die beabsichtigten Änderungen sollen auch sicherstellen, dass bei Immobilienkäufen die gesetzlich vorgeschriebene zweiwöchige Bedenkzeit, die überlegtes Handeln sicherstellen soll, tatsächlich eingehalten wird.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf des Bundesrates zurück, dessen Einbringung beim Deutschen Bundestag dieser in seiner 903. Sitzung am 23. November 2012 beschlossen hat, vgl. BR-Drucksache 619/12 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (vgl. BT-Drucksache 17/13137) in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 mit einer Änderung angenommen (vgl. BR-Drucksache 359/13). In § 17 Absatz 2a des Beurkundungsgesetzes wurde das Wort "kostenfrei" gestrichen, da die Zurverfügungstellung des "Textes des Rechtsgeschäfts" gebührenfrei ist, aber nicht geregelt werden sollte, dass die Notarin oder der Notar auch keine Erstattung eigener Aufwendungen verlangen könne.

### III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 19:**

---

### **Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters**

Drucksache: 360/13

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz sieht vor, dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater ein Recht auf Umgang mit dem Kind und ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes einzuräumen, wenn dies dem Kindeswohl dient bzw. nicht widerspricht und er ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat. Im Rahmen dieses Verfahrens kann auch die Frage der leiblichen Vaterschaft geklärt werden, wenn diese nicht feststeht.

Dem leiblichen Vater eines Kindes, der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet ist und der auch nicht die Vaterschaft anerkannt hat, steht nach der geltenden Regelung des § 1685 Absatz 2 BGB ein Umgangsrecht nur zu, wenn er eine enge Bezugsperson des Kindes ist, für das Kind tatsächlich Verantwortung trägt oder getragen hat und der Umgang dem Kindeswohl dient. Konnte der leibliche, nicht rechtliche Vater zu seinem Kind keine Beziehung aufbauen, so besteht kein Umgangsrecht. Ein leiblicher, nicht rechtlicher Vater hat zudem derzeit auch kein Recht, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, da der Auskunftsanspruch nach § 1686 BGB nur den Eltern im rechtlichen Sinne zusteht.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat darin einen Verstoß gegen die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gesehen, vgl. die Entscheidungen vom 21. Dezember 2010 und 15. September 2011.

#### **II. Zum Gang der Beratungen**

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 904. Sitzung am 14. Dezember 2012 Stellung genommen - vgl. BR-Drs. 666/12 (Beschluss) - und gebeten zu prüfen, ob dem mutmaßlichen biologischen Vater unter einschränkenden Voraussetzungen ein unabhängiger Klärungsanspruch nach § 1598a BGB eingeräumt werden kann. Dieser Anregung ist der Deutsche Bundestag nicht gefolgt. Er hat den Gesetzentwurf in seiner

237. Sitzung am 25. April 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (vgl. BT-Drucksache 17/13269) mit einer kleinen Änderung verabschiedet. Danach sollen die Rechte des biologischen, nicht rechtlichen Vaters u. a. davon abhängen, ob er ein ernsthaftes - der Gesetzentwurf sah bisher ein nachhaltiges - Interesse an dem Kind gezeigt hat.

### III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß § 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

**TOP 20:**

---

## ... Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Drucksache: 361/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. L 265 vom 11.10.2011, S. 1 ff.). Die Umsetzung muss nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie bis zum 1. November 2013 erfolgen.

Das Gesetz sieht die Verlängerung der Schutzdauer von Rechten des ausübenden Künstlers in § 82 UrhG-neu und des Tonträgerherstellers in § 85 Absatz 3 UrhG-neu von 50 auf nunmehr 70 Jahre vor. Entsprechend der Vorgabe in Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2011/77/EU soll daneben die Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text, die eigens für die gemeinsame Verwendung geschaffen wurden, auf einheitlich 70 Jahre nach dem Tode des längstlebenden Urhebers, des Texturhebers oder des Musikkomponisten, festgelegt werden (§ 65 Absatz 3 UrhG-neu).

Die Verlängerung der Schutzdauer soll für Aufzeichnungen von Darbietungen ausübender Künstler und Tonträger gelten, deren Schutzdauer am 1. November 2013 noch nicht erloschen ist oder die nach dem 1. November 2013 entstehen. Von den Musikkompositionen mit Text sollen diejenigen erfasst werden, von denen die Musikkomposition oder der Text in mindestens einem Mitgliedstaat am 1. November 2013 geschützt sind oder die nach dem 1. November 2013 entstehen (§ 137m UrhG-neu).

Daneben regelt das Gesetz einen neuen zusätzlichen Vergütungsanspruch des ausübenden Künstlers für den Zeitraum der verlängerten Schutzdauer, d. h. für die Jahre 51 bis 70. Dieser soll 20 Prozent der Einnahmen des Tonträgerherstellers betragen, wenn der ausübende Künstler diesem seine Rechte gegen eine Pauschalvergütung eingeräumt oder übertragen hat (§ 79a UrhG-neu). Damit soll er an den Mehreinnahmen des Tonträgerherstellers wegen der verlängerten Schutzdauer beteiligt werden. Dieser Vergütungsanspruch soll unverzichtbar sein und nur über eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können. Ist im Übertragungsvertrag des ausübenden Künstlers eine laufende Beteiligung an den mit der Verwertung des Tonträgers erzielten Einnahmen vorgese-

hen, soll der Tonträgerhersteller für den Zeitraum der verlängerten Schutzdauer weder Vorschüsse noch vertraglich festgelegte Abzüge abziehen können.

Wenn ein Tonträgerhersteller die Aufzeichnung einer Darbietung, die ohne die Verlängerung der Schutzdauer gemeinfrei wäre, nicht in einer ausreichenden Anzahl von Kopien zum Verkauf anbietet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, soll der ausübende Künstler nach Ablauf des 50. Schutzjahres künftig nach § 79 Absatz 3 UrhG-neu ein Kündigungsrecht gegenüber dem Tonträgerhersteller haben. In diesem Fall fallen die Rechte an den ausübenden Künstler zurück.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Entwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 667/12) zurück.

Der Bundesrat hat in seiner 904. Sitzung am 14. Dezember 2012 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 667/12 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 237. Sitzung am 25. April 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (vgl. BT-Drucksache 17/13270) mit Änderungen angenommen. Gegenüber dem Gesetzentwurf wurde neben redaktionellen Anpassungen die Ausübung des Kündigungsrechts bei gemeinsamen Darbietungen mehrerer ausübender Künstler neu geregelt. Ebenso wie für die Geltendmachung der Rechte aus den §§ 77 und 78 UrhG (d. h. für die Aufnahme, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Darbietungen) soll in § 80 Absatz 2 UrhG über einen Verweis auf § 74 Absatz 2 Satz 2 und 3 UrhG auch die Ausübung des Kündigungsrechts durch einen gewählten Vertreter (Vorstand) oder den Leiter der Gruppe vorgesehen werden.

## III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

**TOP 21:**

---

**Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren**

Drucksache: 369/13

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz verfolgt das Ziel, europarechtliche Mindestvorgaben hinsichtlich der Verfahrensrechte verdächtiger oder beschuldigter Personen auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen sowie auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren in nationales Recht umzusetzen. Diese Vorgaben ergeben sich aus der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1) sowie aus der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

In einem neu gefassten § 187 GVG werden die Rechte des Beschuldigten auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen umfassend geregelt. Danach sollen bestimmte Dokumente, wie freiheitsentziehende Anordnungen, Anklageschriften, Strafbefehle und rechtskräftige Urteile, regelmäßig schriftlich übersetzt werden. Im Einzelfall kann auch eine auszugsweise bzw. eine mündliche Übersetzung ausreichend sein, wenn dadurch die Rechte des Beschuldigten hinreichend gewahrt werden. Das Gericht ist verpflichtet, den Beschuldigten über sein Recht auf unentgeltliche Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen während des gesamten Strafverfahrens zu belehren. Nach § 189 Absatz 4 GVG-neu soll das Gericht gehalten sein, den Dolmetscher bzw. Übersetzer auf seine Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

In § 114b StPO wird der Katalog der Fälle erweitert, in denen der verhaftete Beschuldigte schriftlich und in einer ihm verständlichen Sprache zu belehren ist. Dies betrifft insbesondere den Anspruch auf Bestellung eines Verteidigers, den Anspruch auf Aktenauskunft, sofern er keinen Verteidiger hat, die Möglichkeit der Beschwerde und der Haftprüfung und weiterer Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft sowie die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers während des gesamten Strafverfahrens.

Durch Ergänzung des § 163a Absatz 5 StPO soll sichergestellt werden, dass die entsprechenden Belehrungspflichten auch für Vernehmungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft gelten. Zudem soll die Belehrung zukünftig stets dokumentiert werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 Stellung genommen, vgl. BR-Drs. 816/12 (Beschluss). Er forderte eine Klarstellung dahingehend, dass eine Belehrung des Beschuldigten über sein Recht auf Bestellung eines Pflichtverteidigers die Maßgaben des § 141 Absatz 1 und 3 StPO wahren müsse. Außerdem sollte geprüft werden, ob § 189 Absatz 4 GVG-E, der die Verschwiegenheitspflicht der Dolmetscher und Übersetzer betrifft, klarer gefasst werden könne.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (vgl. BT-Drs. 17/13528) mit zwei Änderungen verabschiedet. Damit werden die Forderungen des Bundesrates aus seiner Stellungnahme umgesetzt.

## III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 22:**

---

### **Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte**

Drucksache: 380/13

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Gesetz sollen folgende drei Ziele verfolgt werden: die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, die Straffung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und die Verbesserung der Gläubigerposition.

Der Schuldner soll künftig bereits nach drei bzw. fünf Jahren Restschuldbefreiung erlangen können, wenn er in diesem Zeitraum eine Mindestbefriedigungsquote erfüllt oder zumindest die Kosten des Verfahrens trägt. Damit soll natürlichen Personen, insbesondere Verbrauchern, die sich mit Erfolg überobligationsmäßig um die Begleichung wenigstens eines Teils ihrer Schulden bemühen, wesentlich schneller als bisher eine zweite Chance für einen wirtschaftlichen Neuanfang gegeben werden. Da dieses Anreizsystem auch bei Begleichung der Verfahrenskosten greift, soll es gleichzeitig der Entlastung der Justizhaushalte dienen.

Im Bereich der Verbraucherinsolvenz soll nunmehr auch ein - bisher lediglich bei Unternehmensinsolvenzen in Betracht kommendes - Insolvenzplanverfahren durchgeführt werden können. Es soll eine Alternative zu dem auch weiterhin möglichen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren bieten.

Darüber hinaus sollen mit dem Gesetz die Position und die Rechte der Gläubiger im Verfahren gestärkt werden. Insoweit ist unter anderem vorgesehen, ihnen die Geltendmachung von Gründen für die Versagung der Restschuldbefreiung zu erleichtern. Eine Erwerbsobliegenheit soll den Schuldner künftig bereits ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens treffen und nicht erst mit der Ankündigung der Restschuldbefreiung. Modifiziert werden sollen ferner der Katalog der Versagungsgründe, die Regelungen über einen möglichen Widerruf der Restschuldbefreiung sowie der Kreis der von erteilten Restschuldbefreiungen ausgenommenen Forderungen. Insoweit sollen künftig insbesondere Verbindlichkeiten aus rückständigem Unterhalt und rechtskräftig abgeurteilten Steuerhinterziehungen trotz Restschuldbefreiung fortbestehen.

Schließlich bezweckt das Gesetz einen verbesserten Schutz von Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften. Diese sollen künftig Mietern ähnlich in der

Insolvenz (der Genossenschaft) vor dem Verlust ihrer Wohnung geschützt werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 900. Sitzung am 21. September 2012 eine Stellungnahme zu dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung abgegeben, vgl. BR-Drs. 467/12 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drs. 17/13535) mit Änderungen verabschiedet. Vorgesehen ist nunmehr eine Mindestbefriedigungsquote von 35 Prozent (anstelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen 25 Prozent) der Gläubigerforderungen, um von einer Reduzierung der Wohlverhaltensperiode von sechs Jahren auf drei Jahre zu profitieren. Nach vier Jahren ist eine Evaluierung dieser Regelung vorgesehen, um festzustellen, wie oft von der Restschuldbefreiungsoption Gebrauch gemacht wird und ob es sich dabei tatsächlich um ein effektives Anreizsystem handelt. Außerdem soll es zukünftig eines Herkunftsnachweises für über das abgetretene Einkommen hinaus aufgebrauchte Mittel geben, um unredliches Verhalten des Schuldners und eine sogenannte geplante Insolvenz zu verhindern. Schließlich soll das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren weiterhin neben dem Insolvenzplanverfahren erhalten bleiben. Schließlich wird an der bereits geltenden Rücknahmefiktion des § 305 Absatz 3 Satz 2 InsO ebenso festgehalten wie an dem obligatorischen Einigungsversuch auch bei aussichtslosen Fällen. Die Regelung zur Festsetzung von Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters wird in Anlehnung an die Stellungnahme des Bundesrates verändert.

## III. Empfehlungen des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine Entschlieung zu fassen. Darin soll die Besorgnis zum Ausdruck gebracht werden, dass die Erhohung der Mindestbefriedigungsquote von 25 auf 35 Prozent der Gläubigerforderungen nicht dazu beiträgt, das Ziel des Gesetzes - redlichen Schuldner einen baldigen Neustart zu ermöglichen und besonderes Engagement bei der Rückzahlung zu belohnen - zu erreichen. Außerdem solle man sich bereits jetzt Maßnahmen für den Fall vorbehalten, dass die Evaluation ergebe, dass von der Restschuldbefreiung nicht in nennenswertem Umfang Gebrauch gemacht werde.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die **BR-Drucksache 380/1/13** verwiesen.

## TOP 23:

---

### Zweites Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMoG)

Drucksache: 381/13

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll die mit dem Gerichtsvollzieherkostengesetz 2001 begonnene und mit dem ersten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) fortgesetzte Modernisierung des Justizkostenrechts abgeschlossen werden. Wichtigstes Ziel dieses umfassenden Reformvorhabens ist die Vereinfachung des Kostenrechts.

Schwerpunkt des Gesetzes ist das neue Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG), das die seit ihrem Inkrafttreten am 1. April 1936 in ihrer Struktur unveränderte Kostenordnung ersetzen soll. Die in ihren Grundzügen aus dem Jahr 1940 stammende Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) soll durch das Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) abgelöst werden und eine klare, an den Aufbau der übrigen Justizkostengesetze angegliche Struktur erhalten. Die mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2004 neu strukturierten Gesetze, insbesondere das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), sind ebenso wie das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) aus dem Jahr 2008 einer ersten Überprüfung unterzogen worden und sollen in einzelnen Bereichen strukturelle Korrekturen erfahren.

Zugleich hebt das Gesetz die Gebühren und Vergütungen in den Justizkostengesetzen in unterschiedlichem Maß an. Die Erhöhung der Gerichts-, Justizverwaltungs- und Gerichtsvollziehergebühren soll zum einen die Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte ausgleichen, die mit der Anhebung der Gebühren für Rechtsanwälte, der Honorare für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie der Entschädigungen von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen oder Dritter verbunden sind. Zum anderen soll die Erhöhung den durch die allgemeine Kostenentwicklung und durch kostenwirksame Gesetze gestiegenen Zuschussbedarf zurückführen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 901. Sitzung am 12. Oktober 2012 zu dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung eine umfangreiche, 105 Ziffern umfassende Stellungnahme abgegeben, vgl. BR-Drs. 517/12 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drs. 17/13537) mit zahlreichen Änderungen verabschiedet. Dabei wurden die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf angelegten Änderungen teilweise übernommen. So sind verschiedene Gebühren noch einmal angehoben, Unklarheiten beseitigt und Anpassungen aufgrund zwischenzeitlich geänderter Gesetze vorgenommen worden.

## III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, die finanzielle Gesamtentlastung der Justizhaushalte aus diesem Gesetz und dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts wesentlich zu erhöhen. Beide Gesetze seien im Zusammenhang zu sehen und sollten zu einer Verbesserung des derzeit stark defizitären Kostendeckungsgrades der Justiz führen. In dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts seien wesentliche Bestandteile der ursprünglich angestrebten Reform nicht umgesetzt worden, so dass auch das zunächst anvisierte Entlastungsvolumen nicht zum Tragen komme. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene weitere Anhebung der Gerichtsgebühren im Kostenrechtmodernisierungsgesetz vermag jedoch nicht, diese weitgehenden Einschnitte auszugleichen.

## **TOP 24:**

---

### **Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts**

Drucksache: 382/13

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz soll einerseits die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie die Beratungshilfe effizienter gestalten und deren missbräuchliche Inanspruchnahme verhindern. Andererseits soll sichergestellt werden, dass allen Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zum Recht gerichtlich wie außergerichtlich weiterhin unabhängig von Einkünften und Vermögen eröffnet ist.

Geändert werden u. a. Vorschriften der Zivilprozessordnung, des Beratungshilfegesetzes, des Rechtspflegergesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung, des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, des Steuerberatungsgesetzes, der Wirtschaftsprüferordnung, der Strafprozessordnung, des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung. Die neuen Regelungen greifen zum Teil die Forderungen von zwei Bundesratsinitiativen aus der 16. und 17. Legislaturperiode (zur Prozesskostenhilfe: vgl. BT-Drucksache 16/1994, 17/1216; zur Beratungshilfe: vgl. BT-Drucksache 17/2164) auf, deren Ziel es in erster Linie war, die in den Jahren zuvor kontinuierlich gestiegenen Ausgaben der Länderhaushalte für Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe zu begrenzen. Sie enthalten darüber hinaus weitere Regelungen und setzen außerdem eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Einbeziehung steuerrechtlicher Angelegenheiten in die Beratungshilfe um.

Im Bereich der Prozesskostenhilfe sind drei Gruppen von Maßnahmen vorgesehen:

Änderungen im Prozesskostenhilfeverfahren sollen sicherstellen, dass die Gerichte die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, also die Bedürftigkeit, umfassend aufklären, um auf diese Weise ungerechtfertigte Prozesskostenhilfebewilligungen zu vermeiden und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe entgegenzuwirken.

Durch die Absenkung von Freibeträgen, die Verlängerung der Ratenzahlungshöchstdauer um zwei Jahre und die Neuberechnung der Raten der Prozesskos-

tenhilfe sollen die Prozesskostenhilfeempfänger in stärkerem Maße als bisher an der Finanzierung der Prozesskosten beteiligt werden.

Die Änderung der Vorschriften zur Anwaltsbeordnung in Scheidungssachen und im arbeitsgerichtlichen Verfahren sowie die neue Möglichkeit zur Teilaufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung sollen die Ausgaben der Länder für Prozesskostenhilfe reduzieren.

Im Zuge der Änderung der Regelungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe werden außerdem die gesetzlichen Vorschriften des Markenrechts an die bereits bestehende Praxis angepasst.

Im Bereich der Beratungshilfe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Bewilligungsvoraussetzungen sollen konkreter gefasst sowie ein Erinnerungsrecht der Staatskasse eingeführt werden, um ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Beratungshilfe entgegenzuwirken.

Abläufe im Verfahren sollen besser strukturiert werden; insbesondere wird die vorherige Antragstellung zum Regelfall erhoben, um eine höhere Erledigungsquote von Beratungshilfefällen direkt bei den Gerichten zu ermöglichen.

Das Vergütungssystem soll flexibilisiert werden.

Die Beratungshilfe soll künftig in allen rechtlichen Angelegenheiten, somit auch den steuerrechtlichen, erteilt werden können; insoweit ist auch vorgesehen, den Kreis der die Beratungshilfe leistenden Personen über die Rechtsanwälte hinaus zu erweitern.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Entwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 516/12) zurück.

Der Bundesrat hat in seiner 901. Sitzung am 12. Oktober 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen, vgl. BR-Drucksache 516/12 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 mit Änderungen, die auf die Empfehlungen seines Rechtsausschusses zurückgehen (vgl. BT-Drucksache 17/13538), angenommen. Es handelt sich in der Sache im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Im Bereich der Prozesskostenhilfe (PKH) wird der Freibetrag für Erwerbstätige und der Freibetrag für Ehegatten bzw. Lebenspartner - anders als noch im Gesetzentwurf vorgeschlagen (§ 115 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E) - nicht gesenkt, d. h. die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschläge zur Absenkung des zusätzlichen Freibetrages für Erwerbstätige von 50 Prozent auf 25 Prozent der (höchsten) Regelbedarfsstufe 1 gemäß SGB XII sowie zur

Bemessung des Ehegattenfreibetrages nach dem für diesen sozialrechtlich maßgeblichen Regelsatz der (höchsten) Regelbedarfsstufe 1 gemäß dem SGB XII entfallen ersatzlos.

- Die im Gesetzentwurf noch vorgeschlagene Erhöhung der Ratenzahlungsdauer von (aktuell) 48 auf 72 Monate (§ 115 Absatz 2 ZPO-E) entfällt ebenfalls ersatzlos.
- Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Befugnis für die Gerichte, zur Klärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Einwilligung des Antragstellers Auskünfte Dritter einholen zu können (§ 118 Absatz 2 ZPO-E), entfällt ebenso wie die Möglichkeit, bereits im Rahmen des PKH-Bewilligungsverfahrens Zeugen oder Sachverständige auch zur Prüfung der Bedürftigkeit vernehmen zu können (§ 118 Absatz 3 und 4 ZPO-E). Gleiches gilt hinsichtlich der Beratungshilfe für die die entsprechende Zielrichtung verfolgenden Änderungsvorschläge zu § 4 Absatz 3 bis 6 BerHG-E.
- § 120a ZPO-E sieht vor, dass eine zur Abänderung der Prozesskostenhilfebewilligung führende wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch dadurch eintreten kann, dass die Partei durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung etwas erlangt. Die Regelung wird nun dahingehend präzisiert, dass die Abänderung der Entscheidung in bestimmten Konstellationen ausgeschlossen ist, etwa wenn das Erlangte dem Schonvermögen gemäß § 90 SGB XII unterfällt oder aus einer Forderung auf rückständigen Unterhalt resultiert.
- Das Beschwerderecht der Staatskasse wird entgegen dem Vorschlag im Gesetzentwurf der Bundesregierung (§ 127 Absatz 3 ZPO-E) mit Blick auf die damit verbundene erhebliche Mehrbelastung der Bezirksrevisoren nicht erweitert. Gleiches gilt für den entsprechenden Vorschlag zum Erinnerungsrecht der Staatskasse in Beratungshilfesachen, § 7 BerHG-E.
- Ferner wird die in § 20 Nummer 4 RPflG-E vorgesehene Möglichkeit zur Übertragung der Bedürftigkeitsprüfung auf den Rechtspfleger geändert und stattdessen durch eine dahingehende Länderöffnungsklausel ausgestaltet. Entsprechende Änderungen werden auch in den Regelungen zur Übertragungsmöglichkeit in den Prozessordnungen der Fachgerichtsbarkeiten vorgenommen.
- Im Rahmen der Beratungshilfe wird die bestehende Möglichkeit der nachträglichen Antragstellung entgegen § 6 Absatz 2 BerHG-E beibehalten (wenngleich künftig an eine 4-wöchige Frist geknüpft). Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch vorgesehene Pflicht zur Vorab-Antragstellung entfällt.
- Die noch in § 113 Absatz 1 Satz 1 FamFG-E vorgesehene Einschränkung bei der Beiordnung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenskosten-

tenhilfe bei einvernehmlichen Scheidungsverfahren (keine Beiordnung allein deshalb, weil der Gegner anwaltlich vertreten ist) wird zurückgenommen.

Danach hat der Deutsche Bundestag die Vorschläge des Bundesrates im Ergebnis nicht aufgegriffen.

### III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, das finanzielle Gesamtentlastungsvolumen für die Justizhaushalte der Länder aus diesem Gesetz und dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (vgl. BR-Drucksache 381/13) gegenüber den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassungen beider Gesetze wesentlich zu erhöhen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 382/1/13** verwiesen.

## **TOP 25:**

---

### Erstes Gesetz zur Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Drucksache: 383/13

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Prüfung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten sowie die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

In den ersten beiden Handelsperioden des EU-Emissionshandelssystems konnten die Mitgliedstaaten weitgehend selbst entscheiden, wie sie die erforderliche Prüfung von Emissionsberichten und Zuteilungsanträgen durch Sachverständige regeln.

Im Zuge der Harmonisierung der Regeln durch die o. g. EU-Verordnung sind Anpassungen an das neue System der Akkreditierung und Verifizierung im TEHG erforderlich. Um den sachverständigen Stellen in Deutschland, die bislang als Einzelsachverständige tätig waren und die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für eine Akkreditierung von Prüfstellen nicht erfüllen, eine Weiterbetätigung als zertifizierte Prüfstellen zu ermöglichen, werden mit dem Gesetz die Voraussetzungen für die Zertifizierung von Prüfstellen geschaffen. Die entsprechenden Vorschriften zur Implementierung eines Zertifizierungsverfahrens für natürliche Personen sollen durch eine Rechtsverordnung geregelt werden, für die das TEHG um eine neue Verordnungsermächtigung ergänzt wird.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 beschlossen, eine Stellungnahme abzugeben (vgl. BR-Drucksache 100/13 - Beschluss -), auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Bezüglich der Einzelheiten wird auf BT-Drucksache 17/13025 verwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 17/13398 - in geänderter Fassung angenommen, wobei die Anregungen des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nur insoweit übernommen wurden, als die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung der Zuständigkeit des Umweltbundesamtes bei Entscheidungen nach dem TEHG gestrichen wurde.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

## **TOP 26:**

---

### Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 259/2012

Drucksache: 384/13

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, durch Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) die rechtlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der am 19. April 2012 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 259/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 in Bezug auf die Verwendung von Phosphaten und anderen Phosphorverbindungen in für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln und Maschinengeschirrspülmitteln (sog. EU-Phosphatverordnung) zu schaffen. Die EU-Phosphatverordnung führt durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien harmonisierte Vorschriften für die Begrenzung von Phosphaten und anderen Phosphorverbindungen in für den Verbraucher bestimmten Wasch- und Maschinengeschirrspülmitteln ein.

Nach den neuen unmittelbar geltenden EU-Begrenzungsregelungen dürfen ab dem 30. Juni 2013 keine Waschmittel, die für den Verbraucher bestimmt sind, mit einem Gesamphosphorgehalt von 0,5 Gramm oder mehr in der empfohlenen Menge pro Standardwaschladung - bei hartem Wasser sowie normal verschmutzter Wäsche (Vollwaschmittel) bzw. leicht verschmutzter Wäsche (Feinwaschmittel) - mehr in Verkehr gebracht werden. Ferner dürfen ab dem 1. Januar 2017 keine Maschinengeschirrspülmittel für Verbraucher in Verkehr gebracht werden, die einen Gesamphosphorgehalt von 0,3 Gramm oder mehr pro Standarddosierung aufweisen. Die EU-Phosphatverordnung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Phosphateintrages in europäische Gewässer. Denn Wasch- und Reinigungsmittel sind eine der Hauptquellen für die Belastung der Oberflächengewässer mit Phosphaten, die in großen Mengen zu einem Nährstoffüberangebot führen, das massives Algenwachstum und eine Minderung des Sauerstoffgehalts (Eutrophierung) hervorruft.

Zur wirksamen Durchsetzung des EU-Rechts werden Sanktionsvorschriften für Verstöße gegen die EU-Phosphatverordnung geschaffen und die Anordnungsbefugnisse der notwendigen Behörden erweitert.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 99/13 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 17/13399 - in veränderter Fassung angenommen, wobei die die Zuständigkeit der Landesbehörden klarstellende Anregung des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung übernommen wurde.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

## **TOP 27:**

---

### **Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012**

Drucksache: 385/13 und zu 385/13

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der am 1. September 2013 wirksam werdenden Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten (sog. Biozid-Verordnung) geschaffen werden. Die Biozid-Verordnung enthält unmittelbar geltende unionsrechtliche Vorschriften zu Zulassung, Kennzeichnung und Verwendung von Biozid-Produkten. Biozid-Produkte sind Stoffe oder Gemische zur Bekämpfung von Schadorganismen wie z. B. Holzschutzmittel, Desinfektionsmittel, Prozesskonservierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel oder auch Mittel zur Bekämpfung von Nagetieren im nicht-landwirtschaftlichen Bereich.

Die Biozid-Verordnung löst als unmittelbar geltendes Unionsrecht die bisherigen harmonisierten nationalen Regelungen zu Biozid-Produkten ab und führt inhaltlich die Grundgedanken der Biozid-Richtlinie von 1998 fort.

Daneben finden sich in der Biozid-Verordnung auch eine Reihe von Neuerungen, die insbesondere einer Straffung und weitergehenden Zentralisierung der Verfahren und Entscheidungen im Interesse der betroffenen Wirtschaft, teilweise aber auch einer materiellen Stärkung des Umwelt- und Verbraucherschutzes dienen sollen.

Zu den wesentlichen Neuerungen zählen:

- die Einführung von Ausschlusskriterien bei der Genehmigung von Wirkstoffen; Wirkstoffe, die krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend sind, das Hormonsystem stören oder die die für langlebige Umweltschadstoffe entwickelten Kriterien insbesondere zu Langlebigkeit und Anreicherung in der Nahrungskette erfüllen, sind - abgesehen von eng begrenzten Rückausnahmen - nicht genehmigungsfähig;

- die Einführung eines Verfahrens zur Unionszulassung bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), das einem Antragsteller die Möglichkeit bietet, für bestimmte Biozidprodukte eine Zulassung zu erhalten, die in allen EU-Mitgliedstaaten gilt;
- die Einführung eines vereinfachten Zulassungsverfahrens für Biozid-Produkte, ohne dass diese einer gegenseitigen Anerkennung in den Mitgliedstaaten bedürfen;
- die Option, eine Zulassung nicht nur für einzelne Biozid-Produkte, sondern auch für sog. Biozid-Produkt-Familien zu beantragen;
- Regelungen zum Inverkehrbringen von mit Biozid-Produkten behandelten Waren; diese müssen künftig mit in der EU genehmigten Biozid-Wirkstoffen behandelt bzw. ausgerüstet sein und unterliegen besonderen Kennzeichnungsvorschriften.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 beschlossen, keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 98/13 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 17/13400 - in leicht geänderter Fassung angenommen, wobei die die Zuständigkeit der Länder klarstellende Anregung des Bundesrates zu dem Gesetz unter TOP 26 im sachlich gleich gelagerten Chemikaliengesetz nachvollzogen wurde.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

## **TOP 28:**

---

### **Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Bund**

Drucksache: 386/13

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Zuständigkeiten der Länder für die Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung nach dem dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Bund zu übertragen.

Die Zuständigkeit für die Versorgung wehrdienstbeschädigter Soldatinnen und Soldaten, gleichgestellter Zivilpersonen und ihrer Hinterbliebenen ist nach dem Soldatenversorgungsgesetz zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Für die Versorgung während des Wehrdienstverhältnisses sind Behörden der Bundeswehrverwaltung zuständig. Die Beschädigtenversorgung für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses und die Hinterbliebenenversorgung werden im Auftrag des Bundes von den Behörden der Länder durchgeführt, die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständig sind.

Mit einer Übernahme der Zuständigkeiten der Länder durch den Bund soll eine einheitliche Rechtsanwendung des Soldatenversorgungsgesetzes sichergestellt sowie eine Beschleunigung der Bearbeitungszeiten und eine Entbürokratisierung erreicht werden. Eine materiell-rechtliche Änderung der Versorgungsleistungen ist mit der Übertragung der Zuständigkeiten nicht verbunden.

Die Übertragung der Zuständigkeiten soll wegen des Umstrukturierungsprozesses der Bundeswehr und der erforderlichen Zeit für die organisatorische Vorbereitung in zwei Schritten erfolgen.

Zum 1. Januar 2015 soll die Zuständigkeit für Rentenleistungen in der Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung sowie für Heil- und Krankenbehandlung auf den Bund übertragen werden. Zum 1. Januar 2016 soll die Übernahme der Zuständigkeiten für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes erfolgen.

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 gegen den Gesetzesentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben (vgl. BR-Drucksache 101/13 (Beschluss)). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 in unveränderter Fassung angenommen.

Der **Ausschuss für Verteidigung** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87b Absatz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## **TOP 29:**

---

### Viertes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

Drucksache: 387/13

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird eine Reform des Mehrfachtäterpunktesystems und des Verkehrszentralregisters angestrebt. Komplizierte Regelungen zum Punktesystem und Verkehrszentralregister sollen durch einfachere und transparentere Regelungen ersetzt werden.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzes sind:

- Umbenennung des Verkehrszentralregisters in Fahreignungsregister.
- Neues Fahreignungs-Bewertungssystem mit 1 bis 3 Punkten, statt wie bisher 1 bis 7 Punkten (1 Punkt für verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten; 2 Punkte für besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten und Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis beziehungsweise ohne Anordnung einer isolierten Sperre; 3 Punkte bei Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. mit Anordnung einer isolierten Sperre).
- Beschränkung der Eintragung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auf verkehrssicherheitsrelevante Tatbestände.
- Änderung der Maßnahmenstufen (Vorstufe ohne Maßnahme bis 3 Punkten: Vormerkung; Erste Maßnahmestufe bei 4 oder 5 Punkten: Ermahnung; Zweite Maßnahmestufe bei 6 oder 7 Punkten: Verwarnung; Dritte Maßnahmestufe bei 8 Punkten: Entziehung der Fahrerlaubnis).
- Wegfall der Tilgungshemmung.
- Reduzierung der Überliegefristen.
- Einführung eines kombinierten Tattag- und Rechtskraftprinzips, welches den bisherigen Regelungen entspricht, aber auf eine Tilgungshemmung verzichtet. Für das Entstehen der Punkte wird auf den Zeitpunkt der Begehung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit abgestellt. Das Entstehen der Punkte wird davon abhängig gemacht, ob die Entscheidung über die Tat rechtskräftig wird. Nur rechtskräftige Entscheidungen werden im Fahreignungs-

nungsregister gespeichert und können für die Berechnung des jeweiligen Punktestandes herangezogen werden.

- Wegfall der Tilgungshemmung und Reduzierung der Überliegefrist auf ein Jahr.
- Einführung eines neu konzipierten Fahreignungsseminars bestehend aus einer verkehrspädagogischen und einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme.
- Wegfall der Möglichkeit eines Punkteabbaus durch Seminarbesuch.

## II. Zum Gang der Beratungen

Gegenüber dem ersten Durchgang (BR-Drucksache 799/12) gibt es folgende wesentliche neue Inhalte:

- Die freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar bei einem Punktestand von 4 oder 5 Punkten führt zu einem Punktabzug von 2 Punkten.
- Die Verlängerung der Tilgungsfrist bei Entscheidungen hinsichtlich verkehrsbeeinträchtigender Ordnungswidrigkeiten von 2 auf 2 Jahre und 6 Monate.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Beibehaltung bislang punktebewehrter Tatbestände, die allgemein der Einhaltung der Rechtsordnung im Straßenverkehr dienen.
2. Rückkehr zur ursprünglich vorgesehenen Bewertung von Verstößen mit einem oder zwei Punkten.
3. Rückkehr zur Teilnahme am freiwilligen Fahreignungsseminar ohne Punkterabatt.
4. Verlängerung der Aufbewahrungsdauer für personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Fahreignungsseminar von neun Monaten auf fünf Jahre.
5. Erprobung des neu geschaffenen und konzipierten Fahreignungsseminars in einem Modellversuch und gesetzliche Fixierung einer Evaluation.

6. Schaffung klarer Regelungen zur Qualitätssicherung und Überwachung der Fahreignungsseminare.
7. Begrenzung der Kosten für das Fahreignungsseminar.

Der **Verkehrsausschuss** führt aus, das Fahreignungs-Bewertungssystem dürfe nicht nur der unmittelbaren Verkehrssicherheit im Sinne einer Unfallverhütung dienen, sondern müsse die Einhaltung der Rechtsordnung umfassend schützen. Durchweg im Fahreignungs-Bewertungssystem relevant bleiben müssten beispielsweise Verstöße im Zusammenhang mit der Verdeckung anderer - oft schwerwiegender und auch verkehrssicherheitsrelevanter - Verkehrsverstöße wie Alkohol- oder Drogenfahrten.

Des Weiteren bleibe die Differenzierung in ein Drei-Punkte-System in der Praxis wirkungslos, da die mit drei Punkten bewerteten Straftaten ohnehin zum Entzug der Fahrerlaubnis führten. Im Fall der Neuerteilung der Fahrerlaubnis würden alle Punkte gelöscht.

Der **Verkehrsausschuss** führt weiterhin aus, der Punkterabatt bei freiwilliger Teilnahme an einem Fahreignungsseminar führe zu einer Schwächung der Präventivwirkung des Punktesystems.

Darüber hinaus seien die Daten und Unterlagen zur verkehrspsychologischen und verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars zwingend erforderlich für die Überwachung, da dies turnusmäßig alle zwei Jahre erfolge und auf vier Jahre verlängert werden könne.

Die Empfehlungen des Ausschusses sind aus **BR-Drucksache 387/1/13** ersichtlich.



## **TOP 30:**

---

### Viertes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

Drucksache: 388/13

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch das vorliegende Vierte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze wird die so genannte Enforcement-Richtlinie der EU (0211/82/EU), mit der die wichtigsten die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte innerhalb der Europäischen Union durch einen grenzüberschreitenden Halteraustausch verfolgt und geahndet werden sollen, umgesetzt. Zukünftig erhalten anstelle von einzelnen geschlossenen bilateralen Abkommen die für Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen allgemein die Möglichkeit, EU-weite Halterabfragen zu folgenden Delikten durchzuführen:

- Geschwindigkeitsverstöße
- Rotlichtverstöße
- Gurtanlegeverstöße
- Benutzen eines Handys am Steuer eines Kraftfahrzeugs
- Fahren unter Einfluss von Alkohol und Drogen
- Verstöße gegen die Helmtragepflicht
- Unbefugte Nutzung von Fahrstreifen

Dadurch ist eine Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Auskunftserteilung an die Betroffenen, die Regelung der Auskunftserteilung an die Behörden der EU-Staaten und der Umfang des in der o. a. EU-Richtlinie geforderten Informationsschreibens im Rahmen des Bußgeldverfahrens erforderlich.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat die Forderung des Bundesrates aus dem ersten Durchgang (BR-Drucksache 103/13 (Beschluss)) aufgegriffen und das nun vorliegende Gesetz um die zusätzliche Möglichkeit der Nutzung von internetbasierten Zulassungsvorgängen ergänzt.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 31:**

---

### Gesetz zur Neuordnung der Regulierung im Eisenbahnbereich

Drucksache: 389/13

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Vorschriften zur Regulierung im Eisenbahnbereich sind derzeit im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) sowie in der Eisenbahninfrastruktur- Benutzungsverordnung (EIBV) enthalten. Die Vorschriften im Bereich des Zugangs sind grundsätzlich ausreichend. Die Vorschriften im Bereich der Entgeltregulierung müssen grundlegend überarbeitet werden.

Mit dem Eisenbahnregulierungsgesetz erfolgt die Zusammenfassung der relevanten Vorschriften, insbesondere die Vorschriften zur Entgeltregulierung werden weitgehend neu gestaltet. Mit dem Gesetz wird die 1994 erfolgreich begonnene Strukturreform der Eisenbahnen weitergeführt. Zielsetzung des Gesetzes ist die Stärkung des Wettbewerbs auf der Schiene und dadurch eine Effizienzsteigerung im Eisenbahnsektor. Dieses Ziel soll durch die Regulierung der Entgelte für die Nutzung einer Eisenbahninfrastruktur, Verbesserung des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur und Stärkung der Befugnisse der Bundesnetzagentur erreicht werden.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurden die Forderungen des Bundesrates zu folgenden Themen übernommen:

- Keine Regulierung bei nichtregelspurigen Eisenbahnen;
- Befreiungsmöglichkeiten bei mangelnder Wettbewerbsrelevanz durch Bundesnetzagentur (BNetzA);
- Finanzierung der Nutzungsentgelte durch Länder nach Maßgabe von Landes- und Bundesrecht (Ergänzung);
- Ausnahmen von der Anreizregulierung bei einzelnen Schienenwegen durch BNetzA;
- Keine erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts (Münster);

- Unterrichtung der BNetzA durch Gerichte über GWG-Streitigkeiten;
- Berücksichtigung der Befreiungen durch die Länder von den Entflechtungsvorschriften;
- Hinweis im Tarifgenehmigungsantrag auch dann, wenn zuungunsten des Reisenden abgewichen werden soll;
- Übermittlung von Infrastrukturkatasterdaten auch an Landespolizeibehörden und Rettungsdienste.

Dagegen wurden wesentliche Änderungen, die für die Länder von Bedeutung waren, nicht berücksichtigt:

- Alle Vorschläge, die mit der Bekämpfung von Schienenlärm zu tun haben (Ziffern 15, 16, 21 und 26; Ziffern 29-30 (Schienenbonus und Lärmaktionsplanung));
- Prüfung auch nicht regulierter Leistungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) (zur Vermeidung von Abgrenzungsfragen) durch die BNetzA;
- Angemessenheit von konzerninternen Verrechnungspreisen der EIU und deren Prüfung durch die BNetzA. Diesen Vorschlag wollte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung "im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen";
- Berücksichtigung von Gewinnen nicht regulierter Leistungen;
- Berücksichtigung nicht beeinflussbarer Kosten ausschließlich beim Preisfad, keine Herausnahme aus der Anreizregulierung;
- Aufschlagsberechnung der Grenzkosten nach Nutzungsintensität;
- Beurteilung der "Marktragfähigkeit" ohne Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen;
- Kein Ausschluss der Billigkeitskontrolle;
- Keine höheren Nutzungsentgelte beim Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Falle mangelnder Marktragfähigkeit;
- Keine Fachaufsicht Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über BNetzA im Eisenbahnbereich;
- Einrichtung Beschlusskammern durch Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie;
- Herausnahme Werksbahnen beim Infrastrukturkataster;
- Einführung eines Gewinnabführungsverbots aus dem Bereich Fahrweg der DB;
- Infrastrukturzustandsbericht zur Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV), Regionale Betreibermodelle;

- Änderungen beim Infrastrukturübertragungsanspruch auf Länder bzw. Dritte.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes einberufen wird.

Hilfsweise empfiehlt der **Verkehrsausschuss**, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Ziel der Verkehrspolitik bleibe die Steigerung des Anteils des schienengebundenen Personen- und Güterverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen.

Das Gesetz erfülle diesen Anspruch jedoch nicht; lediglich ein Teil der Aspekte, die im Sinne einer Fortsetzung der Bahnreform entschieden werden müssten, seien abgedeckt. Neben Maßnahmen zur Finanzierung der Bahninfrastruktur fordert der **Verkehrsausschuss** insbesondere eine demokratische Absicherung der grundlegenden Regulierungsentscheidungen und eine frühzeitige Beteiligung bei eisenbahnpolitischen Handlungsnotwendigkeiten zur Fortführung der Bahnreform.

Ebenfalls dringlich sei der Schutz der Bevölkerung vor Bahnlärm. Auch diesem wichtigen Anliegen sei der Deutsche Bundestag in seinem Gesetzesbeschluss nicht gefolgt.

Die Empfehlungen des **Verkehrsausschusses** sind aus der **BR-Drucksache 389/1/13** ersichtlich.



## **TOP 32:**

---

### **Gesetz über die Bundesförderung der Investitionen in den Ersatz der Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen im Schienengüterfernverkehrsnetz**

Drucksache: 390/13

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Gesetz sollen erstmals die Voraussetzungen für eine Förderung von Eisenbahninfrastruktur festgelegt werden, die von nicht bundeseigenen Eisenbahnen betrieben wird und dem Schienengüterfernverkehr dient. Das Gesetz schafft hierzu mit Artikel 1 ein Gesetz zur Förderung der Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Schienengüterfernverkehr (Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz - SGFFG), das im Wesentlichen folgende Regelungen enthält:

- Zuwendungsvoraussetzungen, die eine Strecke erfüllen muss,
- Art der Zuwendung (Baukostenzuschuss in Höhe von 50 Prozent),
- Höhe einer Planungskostenpauschale,
- Prioritätenfolge, Vorhaltezeit, Sicherheitsleistungen und Erstattungsansprüche.

Bezuschusst werden Investitionen in den Ersatz der Schienenwege. Dafür sind in den Bundeshaushalt 2013 Mittel in Höhe von 25 Mio. Euro sowie weitere Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre ab 2014 eingestellt. Die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung ihrer Schienenwege tragen die öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen hingegen selbst.

Artikel 2 des Gesetzes enthält schließlich die notwendigen Folgeänderungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG).

#### **II. Zum Gang der Beratungen**

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 die Empfehlungen des Verkehrsausschusses im Wesentlichen vollumfänglich beschlossen. Diese hatten zum Teil klarstellenden Charakter und zielten darüber hinaus insbesondere darauf ab, den Kreis der förderfähigen nicht bundeseigenen

Eisenbahninfrastrukturen zu erweitern. Die Bundesregierung hat den Vorschlägen des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung zugestimmt. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 entsprechend den Änderungsanliegen des Bundesrates verabschiedet. Darüber hinaus hat er die Hürden für eine Förderung weiter abgesenkt. Dies betrifft § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes (SGFFG), wonach die zugelassene Mindeststreckengeschwindigkeit nur noch 30 Kilometer pro Stunde betragen muss und damit im Vergleich zum Gesetzentwurf um 10 Kilometer pro Stunde reduziert worden ist. Außerdem sollen Schienenwege bereits dann förderfähig sein, wenn auf ihnen im letzten Jahr vor Antragstellung Schienengüterfernverkehr stattgefunden hat (§ 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 SGFFG). Der Gesetzentwurf sah hierfür noch einen Zeitraum von drei Jahren vor.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87e Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## **TOP 33:**

---

### **Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und anderer Gesetze**

Drucksache: 391/13

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen Änderungen in den folgenden verkehrsrechtlichen Gesetzen durchgeführt werden:

- Güterkraftverkehrsgesetz,
- Fahrpersonalgesetz,
- Binnenschiffahrtsaufgabengesetz,
- Fahrlehrergesetz,
- Straßenverkehrsgesetz und
- Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz.

Bei den Änderungen im Güterkraftverkehrsgesetz handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Anpassungen und um Klarstellungen. Beispiele sind die redaktionelle Anpassung des § 6 zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr durch Gebietsfremde sowie die Neufassung des § 7, mit der die Mitführungs- und Aushändigungspflichten im Güterkraftverkehr konkreter geregelt werden. So wird das Güterkraftverkehrsgesetz in Zukunft eine ausdrückliche Regelung enthalten, dass das Original der Lizenz für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr nicht als Nachweis im Fahrzeug mitgeführt werden darf. Eine andere klarstellende Regelung enthält die Neufassung des § 21a Absatz 2, durch die die Befugnisse der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden bei Betriebskontrollen vom Wortlaut her den Befugnissen des Bundesamtes für Güterverkehr angeglichen werden.

Durch die Änderung des Fahrpersonalgesetzes wird eine Regelung geschaffen, durch die Verstöße gegen das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) in Deutschland auch dann geahndet werden können, wenn sie im Ausland begangen wurden. Die für das AETR geltenden Regelungen werden damit an die für die EU geltenden Regelungen angepasst.

Mit der Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes werden datenschutzrechtliche Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Marktbeobachtung durch das Bundesamt für Güterverkehr geschaffen.

Durch die Änderung des Fahrlehrergesetzes werden zum einen notwendige redaktionelle Anpassungen an die so genannte Dritte EU-Führerscheinrichtlinie (2006/126/EG) und zum anderen erforderliche Folgeänderungen auf Grund der inhaltlichen Neubestimmung von Fahrerlaubnisklassen geregelt.

Mit einer Änderung des § 1 des Straßenverkehrsgesetzes soll Klarheit über die verkehrsrechtliche Einstufung von Elektrofahrrädern erreicht werden. Unabhängig davon, ob Elektrofahrräder, deren Unterstützung beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher unterbrochen wird, mit einer so genannten "Anfahr- oder Schiebehilfe" ausgestattet sind oder nicht, werden diese Fahrzeuge als Fahrräder eingestuft mit der Folge, dass sie den für den Radverkehr geltenden Vorschriften unterliegen. Mit der Änderung werden entsprechende Beschlüsse der zuständigen Bund-Länder-Fachausschüsse sowie eine Empfehlung des 50. Deutschen Verkehrsgerichtstages aus dem Jahr 2012 umgesetzt.

Durch die Änderung von § 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes werden Widersprüche zwischen dem Recht der Berufskraftfahrer-Qualifikation und dem Fahrerlaubnisrecht beseitigt, die auf Grund der neuen Mindestalterregelungen im Zuge der Umsetzung der so genannten Dritten EU-Führerscheinrichtlinie entstanden sind.

## II. Zum Gang der Beratungen

Den vom Bundesrat im ersten Durchgang ausgesprochenen Forderungen (BR-Drucksache 31/13 (Beschluss)) wurde seitens des Deutschen Bundestages entsprochen. Im Rahmen der zweiten Lesung schlägt der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages u. a. vor, die Eingangsformel zu ändern, weil nach seiner Ansicht das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Darüber hinaus wurden im Artikel 4 "Änderung des Fahrlehrergesetzes" geringfügige redaktionelle Änderungen angeregt (BT-Drucksache 17(15)569).

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## TOP 34:

---

### Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Drucksache: 392/13

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Richtlinie 2011/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge ist bis zum 16. Oktober 2013 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen. Da diese jedoch nur freiwillige Maßnahmen beinhaltet, deren Inanspruchnahme durch die Bundesregierung nicht geplant ist, sind keine neuen Gesetze oder Verordnungen erforderlich. Es müssen lediglich bestehende Verweise auf die Richtlinie 1999/62/EG im Bundesfernstraßenmautgesetz angepasst werden.

Im Zuge dieser Anpassung beabsichtigt die Bundesregierung, einige Änderungen im Gesetz vorzunehmen.

So wird im § 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) die Definition des mautpflichtigen Abschnitts, die Rundung der Längen der mautpflichtigen Abschnitte und eine Beschreibung der Berechnung der Mautgebühren ergänzt. Hier erfolgt lediglich eine Klarstellung und Erläuterung zur tatsächlichen Erhebung der Mautgebühren.

Des Weiteren wird in § 7 des BFStrMG ein neuer Absatz 3a eingefügt, der regelt, dass das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) zur Überwachung des privaten Betreibers des Mautsystems stichprobenartig optisch-elektronische Einrichtungen (Videoüberwachung) einsetzen darf. Die so gewonnenen Daten werden mit den Kontrolldaten der jeweiligen Mautkontrollbrücken verglichen. Auf diesem Weg wird festgestellt, ob die Mautkontrollbrücken Mautpreller zuverlässig erkennen. Die Betreiberüberwachung wird seit Beginn der Mauterhebung durchgeführt. Hier geht es darum zu überprüfen, ob die Vorgaben des Maut-Betreibervertrages durch die Betreibergesellschaft eingehalten werden. Die stichprobenartige Überprüfung mit Hilfe der Videoüberwachung macht eine Datenschutzregelung nötig. Diesem Erfordernis wird durch das Einfügen eines neuen Absatz 5a in § 9 BFStrMG Rechnung getragen.

Letztlich wird ein neuer § 8a eingefügt, der die Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Ausland regelt. Hiernach gilt ergänzend zum Verwaltungsverfahrensgesetz die Abgabenordnung entsprechend.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gefordert, die Eigentümer von Kraftfahrzeugen als Mautschuldner zu streichen, da es sich bei der Maut um eine Nutzungsgebühr handele. Weiterhin sprach sich der Bundesrat dafür aus, die Daten der Videoüberwachung unverzüglich zu löschen, sobald sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich seien. Diesen Änderungsbegehren wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht gefolgt.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in geänderter Fassung angenommen. Durch die Änderungen erfolgte eine Neufassung des ursprünglichen Gesetzentwurfs.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Praktikabilität sollen die Mautsätze künftig ausschließlich durch Gesetz und nicht mehr durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Aus diesen Gründen soll die bereits mit dem Inkrafttreten des BFStrMG am 19. Juli 2011 begonnene Entwicklung als Dauerregelung etabliert und die bisherige Ermächtigung ersatzlos gestrichen werden. Die Mautsätze werden nunmehr in der Anlage 1 (zu § 3 Absatz 3) festgesetzt. Diese Regelung erfordert eine vollständige Neufassung des § 3 sowie einige Änderungen des Gesetzes aus redaktionellen Gründen (so Artikel 1 Nummer 4, Artikel 1 Nummer 9). Der neugefasste § 14 und die Anlagen 2 und 3 (zu § 14) regeln Alt-Sachverhalte und enthalten eine klarstellende gesetzliche Bestätigung der in der Vergangenheit durch die Mauthöheverordnung festgesetzten Mautsätze für die jeweiligen Gültigkeitszeiträume der jeweils maßgeblichen Fassung der Mauthöheverordnung.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 35:**

---

### Gesetz zur Änderung des Verkehrsleistungsgesetzes

Drucksache: 393/13

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zur Sicherung von Verkehrsleistungen hat eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Streitkräfte mit Verkehrsleistungen in Friedenszeiten zum Ziel. Die Anwendung setzt neben bestehenden Naturkatastrophen, schweren Unglücksfällen oder Terroranschlägen auch wirtschaftliche Krisenlagen oder die Unterstützung der Streitkräfte auf Grund nationaler Vereinbarungen bzw. im Fall der Notfallbewältigung auf Grund internationaler Vereinbarungen voraus.

Das seit 2004 bestehende Gesetz weist sowohl in der Aktivierung als auch im Verfahrensablauf Defizite auf. Dies haben die länderübergreifenden Krisenmanagementübungen aufgedeckt.

Mit der Gesetzesänderung soll den Problempunkten wirksam begegnet werden.

Im Rahmen der Amtshilfe können Leistungen nach diesem Gesetz bereits angefordert werden, wenn das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) entschieden hat, dass die Voraussetzungen für den Bedarf nach Verkehrsleistungen dieses Gesetzes vorliegen.

Die bisherige Leistungsabforderung - auch im Fall eines terroristischen Anschlags - ist erst nach dem Beschluss der Bundesregierung möglich.

Die Liste der Anforderungsberechtigten wurde überarbeitet und eine koordinierende Behörde eingerichtet.

Die koordinierende Behörde hat dabei die Aufgaben der Identifizierung von Doppelanforderungen, die Koordination und die Priorisierung der zu erbringenden Verkehrsleistung sowie die Festlegung des Verkehrsträgers zu erfüllen. Eine eindeutige Kostenzuordnung wird über diese koordinierende Behörde vorgenommen. Verfahrensdefizite fallen durch diese Flaschenhalsfunktion weg.

Es wird analog der Regelungen des Verkehrssicherungsgesetzes eine besondere Leistungspflicht der Eisenbahnen des Bundes zum Zweck der Gefahrenabwehr und zum Schutz der Zivilbevölkerung eingeführt.

## II. Zum Gang der Beratungen

Mit Beschluss vom 22. März 2013 (BR-Drucksache 105/13 (Beschluss)) hat der Bundesrat zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen und eine Änderung von Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe e § 7 Absatz 3 Satz 1 in Bezug auf die Einbindung der konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei Zustellungen von Verpflichtungsbescheiden im Ausland gefordert. Zur Begründung wurde angeführt, dass im Gesetzentwurf der Wortlaut der Zustellungsadressaten nicht eindeutig bestimmbar sei.

Der Deutsche Bundestag hat die Bedenken des Bundesrates aufgegriffen und eine Formulierung gewählt, die sich an der Formulierung der zweiten Alternative des § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes orientiert.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 36:**

---

Gesetz zur Anpassung des Luftverkehrsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008

Drucksache: 394/13

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt sind ab dem 8. April 2012 die Anforderungen an das fliegende Personal, dessen Lizenzierung sowie die Flugmedizin neu geregelt worden.

Die durch die Verordnung vorgegebenen Anforderungen sind nicht deckungsgleich mit den derzeitigen Regelungen im deutschen Luftrecht.

Das Gesetz dient daher der Umsetzung der neuen Anforderungen, die in Bezug auf die Anerkennung von flugmedizinischen Sachverständigen und Zentren sowie die Qualifikation von Flugbegleitern gestellt werden.

Auf die zuständigen Behörden kommen durch die europäischen Anforderungen eine Reihe zusätzlicher Aufgaben zu.

So wird hinsichtlich der fliegerärztlichen Untersuchungen u. a. die Einrichtung eines unabhängigen Expertengremiums als Schiedsstelle zur Entscheidung von grenzwertigen und strittigen Fällen erforderlich. Diese Stelle soll beim Luftfahrt-Bundesamt eingerichtet werden. Gleichzeitig soll damit die gesamte Aufgabe der Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungen künftig zentral beim Luftfahrt-Bundesamt angesiedelt werden. Die Beauftragung der Länder, die diese Aufgabe derzeit in Bundesauftragsverwaltung wahrnehmen (§ 31 Absatz 2 Ziffer 2 Luftverkehrsgesetz), wird insoweit zurückgenommen.

Für die in den Flugzeugkabinen eingesetzten Flugbegleiter ist durch die Verordnung festgelegt, dass diese in Sicherheitsverfahren trainiert, gesundheitlich überprüft, darüber erforderliche Daten in einer Datenbank geführt und abschließend so genannte Flugbegleiterbescheinigungen ausgestellt werden.

Auch hierfür wird das Luftfahrt-Bundesamt als zuständige Stelle bestimmt.

Daneben wird die bereits angewandte Praxis, die Ausbildung und Lizenzierung des Personals der Polizeien des Bundes und der Länder sowie die Wartung und Instandhaltung der dort eingesetzten Luftfahrzeuge weitgehend nach europäischen Verfahren und Vorschriften durchzuführen, auf eine eindeutige und klare Rechtsgrundlage gestellt.

## II. Zum Gang der Beratungen

Die Forderung des Bundesrates aus dem Ersten Durchgang hat der Deutsche Bundestag unter Ziffer 1 Buchstabe a der Beschlussempfehlung (BT-Drucksache 17/13349) aufgegriffen. Die übrigen Änderungen sind teils rein redaktioneller Art (Ziffer 1 Buchstabe b) oder fachlich nicht zu beanstanden (Anerkennung von Ärzten für Allgemeinmedizin für die Erteilung der Tauglichkeitszeugnisse für die Pilotenlizenz für Leichtflugzeuge (Ziffer 2).

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87d Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

---

**TOP 37:**

---

Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

Drucksache: 395/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das von den Rheinuferstaaten (Deutschland, Frankreich, Niederlande und Schweiz), Belgien und Luxemburg, in Straßburg am 9. September 1996 unterzeichnete Übereinkommen ist erst am 1. November 2009 in Kraft getreten, weil Belgien erst im Laufe des Jahres 2009 ratifiziert hat. Deutschland hatte dem Übereinkommen mit Gesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II 2003 S. 1799) zugestimmt.

Auf Grund des mittlerweile veränderten Standes der Technik ist zur Entrichtung der Entsorgungsgebühr mittlerweile ein elektronisches Bezahlssystem eingeführt. Damit ergibt sich die Notwendigkeit von Änderungen der Anwendungsbestimmung in Anlage 2 des Übereinkommens. Diese betreffen unter anderem die Organisation und Finanzierung der Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen.

Weiterhin sind einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Es ist eine datenschutzrechtliche Regelung zu schaffen, die es den Dienststellen der Zollverwaltung erlaubt, der nach dem Übereinkommen zuständigen innerstaatlichen Institution (Bilgenentwässerungsverband Duisburg) die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 klargestellt, dass der Vollzug des Gesetzes Aufgabe des Bundes und der Länder sei. Dies habe zwangsläufig finanzielle Auswirkungen, insbesondere auf Grund von Überwachungsaufgaben, auch auf die Länder. Die in der Vorlage unter II. genannte Refinanzierung über Bußgelder decke jedoch den Verwaltungsaufwand für den Gesetzesvollzug nicht ab. Darüber hinaus sei im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass für Schiffe, die

sowohl auf Bundeswasser- als auch auf anderen Wasserstraßen verkehren, keine parallelen Untersuchungen der Schiffe oder Ausstellungen von Ölkontrollbüchern durch Bundes- und Landesbehörden erforderlich werden.

Der Deutsche Bundestag hat am 16. Mai 2013 dem Gesetz in geänderter Fassung zugestimmt. Die Gesetzesänderungen betreffen unter anderem die Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen sowie die Behördenbezeichnungen im Gesetz, da die Aufgaben der bisherigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zum 1. Mai 2013 in die neue Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt überführt worden sind.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

---

**TOP 38:**

---

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004

Drucksache: 396/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz setzt die EU-Verordnung Nr. 181/2011 "Über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr" in nationales Recht um. Im Kern geht es dabei um die nationale Ausgestaltung des Artikels 28 (Nationale Durchsetzungsstellen) und die Regelungen zur Schlichtung in Streitfällen zwischen den Fahrgästen und den Beförderern. Die eigentlichen Inhalte der EU-Verordnung werden durch den Gesetzestext nicht berührt und gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Zu beachten ist dabei stets, dass die EU-Verordnung nur diejenigen Busreisen umfasst, die in Gänze auf dem Gebiet der EU-Mitgliedstaaten liegen und deren Länge 250 km nicht unterschreitet. Für den öffentlichen Personennahverkehr hat die EU-Verordnung damit keine Bedeutung, vielmehr regelt sie Fahrgastrechte im Busreiseverkehr sowie im öffentlichen Busfernverkehr.

Zur Durchsetzungsstelle wird das Eisenbahnbundesamt (EBA) bestimmt. Damit erhält dieses erstmals eine Aufgabe, die nicht im Bereich der Eisenbahn liegt. Bisherige Initiativen der Länder mit dem Ziel, dem EBA entsprechende Aufgaben anzuvertrauen, wurden durch die Bundesregierung abgelehnt. Das EBA betreut bereits die Fahrgastrechte im Bereich der Eisenbahn als Durchsetzungsstelle.

Weiter regelt das Gesetz die Befugnisse der Behörde und die Duldungs- und Mitwirkungspflichten.

Wie bereits bei den Fahrgastrechten für die anderen Verkehrsarten Eisenbahn, Flugzeug, Schiff, wird auch im Busbereich eine Schlichtung in Streitfällen zwischen Fahrgästen und den Beförderern als sinnvoll erachtet. Aufgaben, Funktion und Regeln für die Anrufung der Schlichtung und die Arbeit der Schlichtungsstelle sind daher detailliert geregelt. Ausdrücklich wird in den Erläuterungen auf die bislang geleistete hervorragende Arbeit der Schlichtungsstelle Öffentlicher Personenverkehr - SÖP - verwiesen. Neben der SÖP wären

jedoch auch andere vorhandene Schlichtungsstellen möglich, sofern sie die im § 6 des Gesetzes genannten Bedingungen erfüllen. Der Text orientiert sich in der Frage der Verpflichtung zur Teilnahme an der Schlichtung an den Regeln für die Binnenschifffahrt, nicht jedoch an den Regeln zur Eisenbahn. So ist Voraussetzung für die Anrufung der Schlichtung, dass das Unternehmen sich bereit erklärt, an der Schlichtung teilzunehmen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 39:**

---

### **Gesetz zur Errichtung einer Schiffsunfalldatenbank und zur Änderung des Seefischereigesetzes**

Drucksache: 422/13

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Schiffsunfalldatenbankgesetz (SchUnfDatG) wird eine gesetzliche Grundlage zur Errichtung eines elektronischen Datenbanksystems für Schiffsunfälle geschaffen. Durch die neue Datenbank wird die statistische Erfassung, Bearbeitung und Auswertung von Schiffsunfällen erheblich verbessert. Die Datenbank dient u. a. der Unfallforschung sowie der Erteilung von Auskünften bei Ordnungswidrigkeiten.

Die Datenbank beinhaltet sämtliche Unfälle auf deutschen See- und Binnenwasserstraßen und umfasst damit erstmalig auch Unfälle von Sportfahrzeugen untereinander und von Sportfahrzeugen mit Fahrzeugen der Güterschifffahrt.

Eine Inbetriebnahme der Datenbank ist für 2014 vorgesehen.

#### **II. Zum Gang der Beratungen**

Der Bundesrat hatte in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 dahingehend Stellung genommen, dass die zur Sicherung von Kreuzungsbauwerken über Bundeswasserstraßen gegen Schiffsanprall erforderlichen Maßnahmen mittels statistischer Auswertung von Unfalldaten festzulegen und mit Hilfe der Schiffsunfalldatenbank die dafür erforderliche Datenbasis zu schaffen seien. Ferner solle der Geltungsbereich des Gesetzes auf Unfälle mit Seeschiffen unter deutscher Flagge außerhalb des deutschen Küstenmeeres erweitert und eine Rechtsgrundlage zur Datenerhebung im Schiffsunfalldatenbankgesetz geschaffen werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 16. Mai 2013 in entsprechend geänderter Fassung verabschiedet. Damit wird die gesetzliche Grundlage zur Errichtung eines elektronischen Datenbanksystems für Schiffsunfälle geschaffen. Sämtliche Unfälle auf deutschen See- und Binnenwasserstraßen des Bundes einschließlich der Unfälle mit Beteiligung von Sportfahrzeugen werden durchgängig erfasst. Das Unfallgeschehen wird künftig im Hinblick auf

Gefahrenpotenziale, Unfallschwerpunkte und Mängel an Verkehrswegen, Schiffen und am Regelwerk systematisch ausgewertet.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 40:**

---

### **Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens**

Drucksache: 362/13

#### **I. Zum Inhalt**

Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (MessEG) stellt die gesetzliche Grundlage für das Messen, die Messsicherheit und den Verbraucherschutz in Bezug auf Messungen sicher. Die beabsichtigte Neuregelung des gesetzlichen Messwesens ist erforderlich, weil das aktuell gültige Eichgesetz aus dem Jahr 1992 stammt und seitdem durch notwendige nachträgliche Anpassungen an europäische Entwicklungen zunehmend unübersichtlich geworden ist. Das Artikelgesetz trägt den Veränderungen Rechnung und systematisiert die gesetzliche Grundlage neu.

Die technische Entwicklung und der Fortschritt brauchen neue Messverfahren. Insofern ist ein hoch entwickeltes und zuverlässiges Messwesen auch Basis für neue Technologien und für einen fairen Handel in Europa.

Das Gesetz steht aber auch für einen wirksamen Verbraucherschutz sowie für die Sicherung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Dem Schutz dieser Ziele unter angemessener Berücksichtigung technischer Weiterentwicklungen dient die Neuregelung des gesetzlichen Messwesens. Zusätzlich werden viele Regelungen flexibler, um die Kosten für die Wirtschaft zu reduzieren und die Verfahren wirtschaftlicher zu gestalten.

#### **II. Zum Gang der Beratungen**

Zu Beginn des Jahres hat sich der Bundesrat mit dem Gesetzentwurf befasst. Im Rahmen dieser Erörterungen gab es aus den zuständigen Ausschüssen eine Reihe von Anregungen und Hinweisen. Insgesamt 26 Ausschussempfehlungen hat der Bundesrat auf seiner 907. Sitzung zugestimmt (BR-Drucksache 32/13 (Beschluss)). In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung die Anregungen der Länder zum Teil aufgegriffen und einer Reihe von Vorschlägen zugestimmt. Andere Vorschläge, wie die Bußgeldbewehrung bei bestimmten Verstößen gegen das MessEG haben zu veränderten Formulierungen im Gesetzestext geführt.

Bei dem am 18. April 2013 in der 234. Sitzung des Deutschen Bundestages auf

Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (BT-Drucksache 17/13115) beschlossenen Gesetz handelt es sich um ein Einspruchsgesetz.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 41:**

---

### Zweites Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze

Drucksache: 363/13

#### I. Zum Inhalt

Das Gesetz beinhaltet als Artikel 1 das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), daneben in den folgenden Artikeln Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 26. November 2012 der Bundesregierung den von den Übertragungsnetzbetreibern erarbeiteten und von ihr bestätigten Netzentwicklungsplan Strom 2012 gemäß § 12e Absatz 1 EnWG "als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan" übermittelt. Die Bundesregierung legt diesen Entwurf mindestens alle drei Jahre dem Bundesgesetzgeber zum Beschluss als formelles Gesetz vor. Der Gesetzesbeschluss stellt der Deutsche Bundestag für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplan enthaltenen 36 Leitungsbauvorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest. Diese Aspekte eines Leitungsbauvorhabens sind damit auf den folgenden Planungsstufen (Bundesfachplanung, Planfeststellung) nicht mehr zu thematisieren.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang (BR-Drucksache 819/12 (Beschluss)) verschiedene zum Teil klarstellende und präzisierende Änderungen empfohlen. Unter anderem sollte deutlich gemacht werden, dass bei der Bedarfsfestlegung der Start- und Endpunkte noch keine abschließende Festlegung der Konverterstandorte auf der genannten Trasse, sondern die konkrete Standortentscheidung vielmehr im Rahmen der nachgelagerten Planung und Planfeststellung erfolgt. Die im Gesetzentwurf vorgenommene Einteilung in vier Vorhabenkategorien sollte differenziert werden. Der grundsätzliche Vorrang der Freileitungsbauweise sollte insbesondere aus Kostengründen beibehalten, allerdings sollten die Möglichkeiten der Teilerdverkabelung ausgeweitet werden. Weitere Empfehlungen betrafen die Zuständigkeitsverlagerung auf das Bundesver-

waltungsgericht, die Einbeziehung von konkreten Maßnahmen in einzelnen Ländern und die Zuständigkeitsabgrenzung bei bereits weit fortgeschrittenen länder- oder grenzübergreifenden Vorhaben.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 25. April 2013 das Gesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (BT-Drucksache 17/13259) angenommen. Berücksichtigung fand das Anliegen des Bundesrates für eine Differenzierung zwischen länder- und grenzüberschreitenden Vorhaben. Die entsprechende Kennzeichnung der Vorhaben dient dazu, den Anwendungsbereich des NABEG zu definieren. Die übrigen Änderungen durch den Gesetzesbeschluss sind notwendige redaktionelle Anpassungen oder klarstellenden Inhalts.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Ferner empfiehlt der **federführende Wirtschaftsausschuss** dem Bundesrat, eine EntschlieÙung zu fassen. In der EntschlieÙung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bundesrat in Übereinstimmung mit dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages davon ausgeht, dass die im Bundesbedarfsplan für verbindlich erklärten Netzverknüpfungspunkte keine Vorgabe für den konkreten Standort der damit zusammenhängenden Betriebsanlagen bedeuten. Der Bundesrat soll sein Bedauern zum Ausdruck bringen, dass Bundesregierung und Bundestag der Stellungnahme des Bundesrates im Wesentlichen nicht gefolgt sind. So sei es besonders wichtig für die Beschleunigung, dass den Unternehmen und Behörden ein größerer Spielraum im Hinblick auf die technische Ausführung der Trassen zugebilligt werde. Weiterhin solle die Bundesregierung den Anpassungsbedarf an das Europarecht im Blick auf eine zwischenzeitlich in Kraft getretene EU-Verordnung prüfen und wegen des Ergebnisses die Länder konsultieren. Einzelheiten ergeben sich aus der **BR-Drucksache 363/1/13**.

## **TOP 42:**

---

### Viertes Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

Drucksache: 398/13

#### I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamteffizienz von Gebäuden (Neufassung) in deutsches Recht umgesetzt werden.

Hierzu sind Regelungen im Energieeinsparungsgesetz vorgesehen und es werden die erforderlichen Verordnungsermächtigungen geschaffen, um die zur vollständigen Richtlinienumsetzung noch zu regelnden Aspekte in eine Energieeinsparungsverordnung aufzunehmen. Darüber hinaus wird ab 2019 die Einführung des Niedrigstenergiestandards für Gebäudeneubauten, die von Behörden als Eigentümern genutzt werden, beziehungsweise ab 2021 generell für alle neu zu errichtenden Gebäude verankert.

Zur Umsetzung werden nachfolgende wesentliche Änderungen getroffen:

- Einführung einer Verpflichtung zur Errichtung von Niedrigstenergiegebäuden und Schaffung entsprechender Ermächtigungsgrundlagen,
- Einfügung einer Ermächtigung der Bundesregierung zur Regelung von Kontrollmaßnahmen bei der Gebäudeerrichtung,
- Stärkung der Energieausweise - beispielsweise durch die Verpflichtung zur Angabe eines Energiewerts bei Immobilienanzeigen im Verkaufs- oder Vermietungsfall,
- Einführung eines unabhängigen Stichprobenkontrollsystems für Energieausweise und Inspektionsberichte über Klimaanlage,
- Schaffung neuer Ordnungswidrigkeitentatbestände.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 112/13 (Beschluss)). Die Stellungnahme zielte darauf ab, die Bundesregierung zu verpflichten, eine Rechtsverordnung über die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Niedrigstenergiegebäuden bereits bis Ende 2016 zu erlassen und nicht erst bis Ende 2018, um eine adäquate Umsetzung der Vorgaben in Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sicherzustellen und Planungssicherheit für Hochbaumaßnahmen zu schaffen.

Es wurde zudem gefordert, die in § 7 des Gesetzentwurfs (Überwachung) vorgesehene Ergänzung um die Ermächtigung der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung Vorgaben zu Art und Verfahren der Überwachung von energieeinsparrechtlichen Neubauanforderungen machen zu können, zu streichen. Hintergrund ist, dass durch diese Regelung in die Kompetenzen der Länder für den Vollzug der Energieeinsparverordnung eingegriffen würde.

Ferner wurde gefordert, die in § 7b des Gesetzentwurfs neu geregelte Verordnungsermächtigung betreffend Energieausweise und Inspektionsberichte um Regelungen zur sachbezogenen Auswertung des bei der Erstellung von Energieausweisen und Inspektionsberichten gewonnenen Datenanteils über Gebäude zu ergänzen. Daneben sollte die in § 7b Absatz 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Verordnungsermächtigung für die Länder so weit gefasst werden, dass die Übertragung von Aufgaben zur Erfassung und Kontrolle von Energieausweisen auch ohne "Beleihung" erfolgen kann.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 nach Maßgabe von Änderungen im Gesetz und in der Energieeinsparverordnung angenommen.

Folgenden Forderungen des Bundesrates in BR-Drucksache 112/13 (Beschluss) ist dabei Rechnung getragen worden:

Die Definition der Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz für Niedrigstenergiegebäude ist zwar vorgezogen worden, es sind jedoch unterschiedliche Termine für zu errichtende Wohngebäude und zu errichtende Nichtwohngebäude, die im Eigentum von Behörden stehen und von Behörden genutzt werden sollen, beschlossen worden.

Den Forderungen, die in § 7b des Gesetzentwurfs neu geregelte Verordnungsermächtigung betreffend Energieausweise und Inspektionsberichte um Regelungen zur sachbezogenen Auswertung des bei der Erstellung von Energieausweisen und Inspektionsberichten gewonnenen Datenanteils über Gebäude zu ergänzen sowie die Übertragung von Aufgaben zur Erfassung und Kontrolle weiter zu fassen, wurde in Teilbereichen entsprochen.

Weitere Forderungen des Bundesrates sind jedoch unberücksichtigt geblieben.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat in seiner Hauptempfehlung, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes anzurufen.

Nach den Hilfsempfehlungen soll der Vermittlungsausschuss aus drei Gründen angerufen werden: So soll die Definition der Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz aller Arten von Niedrigstenergiegebäuden einheitlich bis Ende 2014 vorgezogen werden. Außerdem soll die vom Deutschen Bundestag gestrichene Verordnungsermächtigung für Regelungen über die Außerbetriebnahme elektrischer Speicherheizsysteme beibehalten werden. Aufgehoben werden soll dagegen die vom Deutschen Bundestag neu beschlossene Ermächtigung der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorgaben zu Art und Verfahren der Überwachung von energieeinsparungsrechtlichen Neubauanforderungen zu regeln.

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Mai 2013 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Die Ausschussempfehlungen ergeben sich aus **Drucksache 398/1/13**.



## **TOP 43:**

---

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juni 2012 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits

Drucksache: 367/13

Ziel des Gesetzes ist es, die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Abkommens vom 29. Juni 2012 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits zu schaffen.

Am 29. Juni 2012 unterzeichneten die Europäische Union und die zentralamerikanischen Staaten Guatemala, El Salvador, Honduras, Nicaragua, Costa Rica und Panama in der Hauptstadt von Honduras, Tegucigalpa, ein Abkommen zur Gründung einer umfassenden Assoziation.

Die Verhandlungen zu dem umfassenden Abkommen zwischen der EU und Zentralamerika begannen unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft im Juni 2007. Nach zwischenzeitlicher Aussetzung der Verhandlungen im Juli 2009 wegen der Krise in Honduras brachten die Europäische Union und die sechs zentralamerikanischen Staaten im Mai 2010 die Verhandlungen zum Abschluss. Nach der rechtlichen Prüfung wurde das Abkommen am 22. März 2011 paraphiert und am 29. Juni 2012 unterzeichnet.

Bei dem Abkommen handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, da es neben Materien in EU-Kompetenz auch Materien regelt, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind. Das Assoziationsabkommen besteht aus den drei Grundpfeilern "Politischer Dialog", "Kooperation" und "Handel".

Die Hauptziele des "Politischen Dialogs" sollen der Aufbau einer privilegierten politischen Partnerschaft, die auf gemeinsamen Werten, Grundsätzen und Zielen beruht, sein, ferner die Verstärkung der Zusammenarbeit und die Entwicklung neuer Initiativen auf allen Gebieten des gemeinsamen Interesses, insbesondere bei den Menschenrechten, der Konfliktprävention, der guten Regierungsführung, der regionalen Integration, der Armutsreduzierung, der Bekämpfung von Ungleichheit, der nachhaltigen Entwicklung, dem Umweltschutz und der Migration.

Der zweite Teil des Abkommens "Kooperation" befasst sich mit der Zusammenarbeit in Form konkreter Maßnahmen auf allen Gebieten des gemeinsamen Interesses, einschließlich Demokratie, gute Regierungsführung, Menschenrechte und Konfliktprävention, Kampf gegen Terrorismus, Drogen, Geldwäsche, organisierte Kriminalität und Korruption, sozialer Zusammenhalt, Migration, Umwelt und Klimaschutz, Wirtschaftsentwicklung und natürliche Ressourcen, regionale Integration, Kultur und Wissenschaft.

Der Handelsteil des Abkommens soll ein transparentes, diskriminierungsfreies und berechenbares Umfeld für europäische und zentralamerikanische Wirtschaftsbeiträge und Investoren in der Region gewährleisten. Die zentralamerikanischen Staaten sollen durch Senkung der Einfuhrzölle und der Erhöhung der Importquoten in den Genuss weitreichender neuer Zugangsmöglichkeiten zum EU-Markt kommen können.

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 800/12 (Beschluss)). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 25. April 2013 in unveränderter Fassung angenommen.

Der **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen. Darüber hinaus empfiehlt der **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** die Annahme einer Entschließung. Danach soll der Bundesrat an seinen Beschluss vom 3. Mai 2013 (BR-Drucksache 259/13 Beschluss)) erinnern und die Aufnahme einer Menschenrechts- und Demokratieklausele in das Abkommen, wonach die Achtung von Menschenrechten, Demokratie und der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit Richtschnur und wesentliche Elemente des Abkommens und dessen Umsetzung sein sollen, begrüßen. Die vorgesehenen Mechanismen im Falle einer Missachtung seien unzureichend. Der Bundesrat soll ferner darauf hinweisen, dass es bei Freihandels- und Assoziierungsabkommen der EU mit Drittstaaten dringend notwendig sei, nicht nur Vereinbarungen zu Handel, Dienstleistungen und Investitionen zu treffen, sondern auch die Bestimmungen in Bezug auf Menschenrechts-, Arbeitsrechts- und Umweltfragen mit einem Streitbeilegungs- und Klärungsverfahren zu vervollständigen.

---

**TOP 44:**

---

**Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. Juni 2011 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte**

Drucksache: 402/13

Das Gesetz soll die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens Nummer 189 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. Juni 2011 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte schaffen. Die Rechte der Hausangestellten sollen mit dem Übereinkommen gestärkt und sie vor Missbrauch und Diskriminierung geschützt werden. Um dieses Ziel zu erfüllen, sieht das Übereinkommen umfangreiche Regelungen vor, unter anderem zur Gewährung fairer und menschenwürdiger Arbeitsbedingungen, zum Arbeitsschutz, zur Arbeitszeit, zur sozialen Sicherheit und zur Stärkung des Rechts auf Kollektivverhandlungen sowie zur Kontrolle privater Arbeitsvermittler. Die Bundesregierung erklärt, dass die Anforderungen des Übereinkommens bereits ohne Ergänzungen der innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften erfüllt würden, da die derzeitige Gesetzgebung über diesen liegt. Haushaltsausgaben seien hierfür nicht zu erwarten, da die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland bereits den Anforderungen des Übereinkommens entsprechen würden. Auch ein Erfüllungsaufwand würde hierbei nicht entstehen.

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales das Gesetz unverändert beschlossen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



---

**TOP 45:**

---

**Gesetz zu dem Seearbeitsübereinkommen 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Februar 2006**

Drucksache: 403/13

Durch das Gesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Seearbeitsübereinkommens, das am 23. Februar 2006 von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in Genf angenommen wurde, geschaffen werden. Das Seearbeitsübereinkommen bildet für weltweit etwa 1,2 Millionen Seeleute auf über 65 000 Handelsschiffen die Charta ihrer Arbeitnehmerrechte. Es aktualisiert die Regelungen aus 35 der bisherigen IAO-Seearbeitsübereinkommen und der bisherigen 30 IAO-Seearbeitsempfehlungen aus den Jahren 1920 bis 1996 über Teilbereiche des seemännischen Lebens und fasst sie in einer einheitlichen und in sich geschlossenen Urkunde zusammen. Ziel des Übereinkommens ist es, weltweit einheitliche Mindeststandards der Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten an Bord von Handelsschiffen zu schaffen.

Die Anforderungen des Seearbeitsübereinkommens sollen in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens und die auf seinen Ermächtigungen beruhenden Rechtsverordnungen erfüllt werden (vergleiche hierzu BR-Drucksache 147/13). Die Ratifikation des Seearbeitsübereinkommens soll seitens der Bundesrepublik Deutschland vor dem weltweiten Inkrafttreten des Übereinkommens am 20. August 2013 erfolgen.

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung am 3. Mai 2013 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales das Gesetz unverändert beschlossen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



## TOP 46:

---

Gesetz zu dem Abkommen vom 3. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Cookinseln über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch

Drucksache: 404/13

Gegenstand des am 3. April 2012 unterzeichneten Abkommens ist die gegenseitige behördliche Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen. Die Möglichkeit, Amts- und Rechtshilfe anderer Staaten oder Gebiete beanspruchen zu können, ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind. Das Abkommen verpflichtet jede Vertragspartei, der jeweils anderen Partei auf Ersuchen alle für ein Besteuerungs- oder ein Steuerstrafverfahren erforderlichen Informationen mitzuteilen.

Inhalt, Aufbau und textliche Ausgestaltung des Abkommens entsprechen weitgehend dem Musterabkommen für den Auskunftsaustausch der OECD, der gegenüber sich die Cookinseln zur Akzeptanz der Grundsätze für Transparenz und effektiven Informationsaustausch verpflichtet haben.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## **TOP 47:**

---

Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Februar 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Grenada über den Informationsaustausch in Steuersachen

Drucksache: 405/13

Gegenstand des am 3. Februar 2011 unterzeichneten Abkommens ist die gegenseitige behördliche Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen. Die Möglichkeit, Amts- und Rechtshilfe anderer Staaten oder Gebiete beanspruchen zu können, ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind. Das Abkommen verpflichtet jede Vertragspartei, der jeweils anderen Partei auf Ersuchen alle für ein Besteuerungs- oder ein Steuerstrafverfahren erforderlichen Informationen mitzuteilen.

Inhalt, Aufbau und textliche Ausgestaltung des Abkommens entsprechen weitgehend dem Musterabkommen für den Auskunftsaustausch der OECD, der gegenüber sich Grenada zur Akzeptanz der Grundsätze für Transparenz und effektiven Informationsaustausch verpflichtet hat.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.



---

**TOP 48:**

---

Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Juli 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Nachnutzung der ehemaligen deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter

Drucksache: 406/13

I. Zum Inhalt

Durch das Gesetz soll das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 23. Juli 2012 zur Weiternutzung der bestehenden Infrastruktur von ehemaligen gemeinschaftlichen Grenzzollämtern an der deutsch-österreichischen Binnengrenze umgesetzt werden. Damit soll für die Wirtschaft weiterhin die Möglichkeit einer Zollabfertigung als Dienstleistungsangebot gewährleistet werden. Durch die Nähe von Speditions- und Verteilerzentren ist der Bedarf seitens der betroffenen Wirtschaft, Zollförmlichkeiten durchführen zu können, nach wie vor gegeben.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 117/13 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses am 16. Mai 2013 unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



## **TOP 49:**

---

### Gesetz zur Änderung des Abkommens vom 11. April 1955 über die Internationale Finanz-Corporation

Drucksache: 407/13

#### I. Zum Inhalt

Das Gesetz sieht in Artikel 1 die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung zu den vom Gouverneursrat der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) in seiner EntschlieÙung Nr. 256 gebilligten Änderungen des Abkommens vom 11. April 1955 über die IFC vor. Aufgabe der IFC ist es, die Entwicklung des Privatsektors in Entwicklungs- und Schwellenländern zu fördern. Durch die Änderung des Abkommens wird das Stimmgewicht von Entwicklungs- und Schwellenländern geändert. Das Kernmandat der IFC bleibt davon unberührt.

In Artikel 2 wird eine Ermächtigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geschaffen, künftige Änderungen des Abkommens in deutsches Recht durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates umzusetzen. Die Ermächtigung ist beschränkt auf Änderungen, die sich im Rahmen der Aufgaben nach Artikel I des Abkommens halten. Ausgenommen sind Änderungen des Artikel VI Abschnitt 9 des Abkommens (Steuern) sowie solche, denen der deutsche Gouverneur nach Artikel VII Absatz b des Abkommens zustimmen muss.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

#### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



## **TOP 50:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung

- Antrag der Länder Hamburg, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein -

Drucksache: 441/13

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, im System der Grundsicherung für Arbeitsuchende öffentliche Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten mit der Absicht, die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden zu erhalten, zu stärken beziehungsweise wiederherzustellen. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, auch bei guter wirtschaftlicher Situation und steigendem Fachkräftebedarf gebe es eine Gruppe von Arbeitslosen, bei denen eine Integration in reguläre Beschäftigung in absehbarer Zeit nicht gelingen werde. Es bestehe im Verfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende daher nach wie vor Handlungsbedarf, um Integrationshemmnisse abzubauen und perspektivisch die Grundlagen für eine Integration in reguläre Beschäftigung zu schaffen. Öffentlich geförderte Beschäftigung könne ihre arbeitsmarktpolitische Zielsetzung jedoch nur dann verwirklichen, wenn eine qualitätsgerechte Ausgestaltung gesichert sei. Da aufgrund der individuellen Defizite der Zielgruppe allein durch die Beschäftigung selbst der arbeitsmarktpolitische Zweck in der Regel nicht erreicht werden könne, seien entsprechende Begleitmaßnahmen vorzusehen, die sowohl sozialpädagogische Interventionen ermöglichen, als auch die Kompetenzentwicklung unterstützen. Zur Realisierung einer langfristigen Finanzierungsbasis sei die Aktivierung der durch die Beschäftigung eingesparten passiven Leistungen des Arbeitslosengeldes II erforderlich.

Beratungen zu der Vorlage haben nicht stattgefunden.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat im Namen der antragstellenden Länder gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Aufnahme der Vorlage auf die Tagesordnung des Bundesrates und die Herbeiführung der sofortigen Sachentscheidung beantragt.



## **TOP 51:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden  
- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 448/13

Der Gesetzentwurf sieht eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden vor, die vor 1995 gebaut wurden. Die Förderung stellt auf das energetische Ergebnis der durchgeführten Baumaßnahmen ab, das durch die Bescheinigung eines Sachverständigen nachzuweisen ist. Steuerpflichtige, die ihre Gebäude insbesondere zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung einsetzen, sollen die Aufwendungen für die Maßnahmen über 10 Jahre abschreiben können. Für Steuerpflichtige, die das Objekt selbst nutzen, ist vorgesehen, dass sie die Aufwendungen über den gleichen Zeitraum wie Sonderausgaben geltend machen können.

Die Vorlage soll in der Plenarsitzung des Bundesrates vorgestellt und anschließend zur weiteren Beratung den Ausschüssen zugewiesen werden.



## **TOP 52:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Drucksache: 176/13

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der durch den Gesetzentwurf zu ändernde § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (WiStrG 1954) sollte ursprünglich sowohl eine marktsichernde als auch eine Mieter schützende Funktion besitzen und in Verbindung mit § 812 Absatz 1 Satz 1 1. Fall BGB Ansprüche auf Zurückforderung der zu viel gezahlten Miete bei einer "Ausnutzung" des Mieters ermöglichen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) arbeitete jedoch im Zivilprozess relevante Darlegungs- und Beweislastregelungen für eine solche Inanspruchnahme des § 812 Absatz 1 Satz 1 1. Fall BGB i. V. m. § 5 WiStrG 1954 heraus, die den § 5 WiStrG 1954 letztendlich zu einem praxisuntauglichen Instrument gegen Mietpreiserhöhungen machten.

Um die Anforderungen an den Mieter gegenüber der bisherigen Rechtslage zu erleichtern, soll das Tatbestandsmerkmal des "Ausnutzens" gestrichen und eine objektive Lösung eingeführt werden, indem es nunmehr lediglich auf das Vorliegen eines geringen Angebots an vergleichbaren Wohnräumen ankommt.

Eine weitere Änderung betrifft die Frage des maßgeblichen Vergleichsgebiets für die Feststellung des geringen Angebots. Die gegenwärtige Betrachtung des gesamten Gemeindegebiets führt gerade in Städten mit einem aussegmentierten Wohnungsmarkt - so in Ballungsgebieten, in denen es verstärkt durch eine steigende Attraktivität von Immobilien als Anlageobjekten in bestimmten Stadtteilen einen erheblichen Mietaufwertungsdruck durch eine erhöhte Nachfrage gibt - zu der unbefriedigenden Situation, dass Wohnungssuchende in den von ihnen nachgefragten Stadtteilen keine oder nur eine sehr teure Wohnung finden, aber dennoch kein geringes Angebot i. S. d. § 5 WiStrG 1954 besteht, weil es in anderen Teilen der Gemeinde immer noch freie vergleichbare Wohnungen gibt. Als Alternative soll nun eine Teilgebietsbetrachtung eingeführt werden, um eine punktuelle Verfolgung von Mietpreisüberhöhungen zu ermöglichen. Es soll nunmehr nicht zwingend auf die Marktlage im gesamten Gemeindegebiet an-

kommen, sondern nur noch auf ein geringes Angebot in dem zu betrachtenden Teil der Gemeinde.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe von zwei Änderungen gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Zum einen soll bei der Möglichkeit der Teilgebietsbetrachtung das Merkmal "Teil der Gemeinde" dahingehend präzisiert werden, dass insofern auf die nach den jeweiligen Kommunal- bzw. Landesverfassungen und Gesetzen der Stadtstaaten gebildeten Gemeindeuntergliederungen abgestellt werden soll. Zum anderen sollen die Ergänzungen, die durch das Mietrechtsänderungsgesetz (vgl. BR-Drucksache 10/13) in § 558 Absatz 2 BGB für die Wohnwertmerkmale, anhand derer die ortsübliche Vergleichsmiete festgesetzt wird, eingeführt werden, in § 5 Absatz 2 Satz 1 WiStrG 1954 nachvollzogen werden. Für die letztgenannte Änderungsempfehlung hat sich ebenfalls der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** ausgesprochen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf unverändert gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 176/1/13** verwiesen.

## **TOP 53:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der  
Wohnungsvermittlung

- Antrag der Länder Hamburg, Baden-Württemberg, Niedersachsen,  
Nordrhein-Westfalen und Bremen -

Drucksache: 177/13

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll klar festgelegt werden, wer bei der Vermittlung von Wohnraum die Maklerprovision zu tragen hat. Nur dann, wenn der Wohnungssuchende mit dem Wohnungsvermittler einen schriftlichen Maklervertrag geschlossen hat, soll er bei erfolgreicher Vermittlung das entsprechende Entgelt schulden. Dies soll aber nur dann gelten, wenn der Makler nicht bereits vorher vom Vermieter mit dem Angebot der Wohnräume beauftragt wurde, der Wohnungssuchende also im Hinblick auf die konkrete Wohnung als erster den Makler eingeschaltet hat. Auch eine sogenannte Überwälzungsvereinbarung, in der sich der Wohnungssuchende verpflichtet, ein vom Vermieter geschuldetes Vermittlungsentgelt zu zahlen, soll unwirksam sein. Verstöße gegen diese Regelungen sollen als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bewährt werden.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, in Zeiten eines angespannten Wohnraummietmarktes die erheblichen finanziellen Belastungen eines Mieters zu Beginn des Mietverhältnisses zu reduzieren.

### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen. In einem neuen § 1a WoVermRG soll ein Textformerfordernis für alle Maklerverträge über Wohnraum festgeschrieben werden.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 177/1/13** verwiesen.



**TOP 54:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der Datenhehlerei  
- Antrag des Landes Hessen -**

Drucksache: 284/13

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs**

Nach Auffassung des antragstellenden Landes kann die Bekämpfung der organisierten Cyberkriminalität nur dann wirksam erfolgen, wenn eine angemessene Sanktionierung aufgrund einschlägiger Tatbestände möglich ist und den Strafverfolgungsbehörden die zur wirkungsvollen Strafverfolgung notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Mit der Gesetzesinitiative sollen Strafbarkeitslücken in Fällen des Handels mit rechtswidrig erlangten Daten durch die Einführung eines neuen Straftatbestands der Datenhehlerei (§ 202d StGB-E) geschlossen werden. Von der Regelung sollen nur die Daten, an deren Nichtweiterverwendung ein schutzwürdiges Interesse besteht und die nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, erfasst werden. Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Pflichten durch Amtsträger oder deren Beauftragte dienen, werden nicht vom Tatbestand der Datenhehlerei erfasst (§ 202d Absatz 5 StGB-E).

Mit dem Gesetzentwurf soll der Strafrahmen für das unbefugte Ausspähen (§ 202a StGB) und Abfangen (§ 202b StGB) von Daten, also für die einschlägigen Delikte bei Angriffen gegen die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit informationstechnischer Systeme und Daten, im Falle des Handelns mit Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt werden. Fälle des gewerbs- oder bandenmäßigen Handelns (Organisierte Kriminalität) sollen ausschließlich mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden. Der Versuch entsprechender Handlungen soll bereits strafbar sein.

Bei diesen Verletzungen des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs durch Ausspähen von Daten (§ 202a Absatz 4 StGB-E), Abfangen von Daten (§ 202b Absatz 3 StGB-E) oder Datenhehlerei (§ 202d Absatz 3 StGB-E) in Fällen des gewerbs- oder bandenmäßigen Handelns (Organisierte Kriminalität) soll durch Änderungen der Strafprozessordnung auch eine wirkungsvolle Strafverfolgung ermöglicht werden. Den Strafverfolgungsbehörden sollen als notwendige Ermittlungsmaßnahmen ohne Wissen der Betroffenen die Überwachung und Auf-

zeichnung der Telekommunikation (§ 100a StPO) und das Abhören und Aufzeichnen des in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln (§ 100c StPO) zur Verfügung stehen können.

Zum Hintergrund führt das antragstellende Land Folgendes an:

Im Bereich der Informationstechnologie nimmt der Handel mit rechtswidrig erlangten digitalen Identitäten (z. B. Kreditkartendaten oder Zugangsdaten zu Onlinebanking, E-Mail-Diensten oder sozialen Netzwerken) immer mehr zu. Mit Schadsoftware werden über das Internet in großem Umfang Daten ausgespäht oder anderweitig rechtswidrig erhoben und auf Servern gespeichert. Die Täter, die sich solche Daten verschaffen, nehmen häufig selbst keine unmittelbaren Vermögensverfügungen mit den ausgespähten oder entwendeten Daten vor, sondern die widerrechtlich erlangten Daten aller Art werden über Webportale und Foren intensiv gehandelt. Entsprechende Angriffe werden häufig von internationalen, arbeitsteilig strukturierten Gruppen verübt, die in speziellen - meist nicht öffentlich zugänglichen - Diskussionsforen und Chat-Diensten eine breite Palette von Diensten anbieten und damit hohe Gewinne erzielen. Die Angriffe erfolgen zwar regelmäßig aus finanziellem Interesse, in manchen Fällen aber auch aus politischen Gründen mit zum Teil terroristischem Hintergrund. Der Gefahr dieses massenhaften Datenmissbrauchs kann bisher nicht ausreichend wirksam begegnet werden, weil die mit Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht vorgenommene Weitergabe der rechtswidrig erlangten Daten selbst bisher nur in Teilbereichen von den bestehenden Strafnormen erfasst ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem "Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme" (vgl. BVerfGE 120, 274 ff. - Urteil vom 27. Februar 2008) den besonderen strafrechtlichen Schutzbedarf in diesem Bereich verdeutlicht.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe einer Änderung gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches sei ausdrücklich klarzustellen, dass Amtsträger oder deren Beauftragte beim Ankauf von Datenmaterial zur ausschließlichen Verwendung in einem Besteuerungsverfahren, einem Strafverfahren oder einem Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht mit Strafe bedroht werden dürfen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, mit der Annahme einer Entschließung festzustellen, dass der Ankauf sogenannter Steuer-CDs bereits nach dem geltenden Recht zulässig ist.

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf unverändert gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 284/1/13** verwiesen.



---

## TOP 55:

---

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis (GiroGuBaG) - Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein -

Drucksache: 320/13

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll die gesetzliche Grundlage für ein sogenanntes Girokonto für jedermann geschaffen werden. Jede Bürgerin und jeder Bürger soll über die Möglichkeit verfügen können, den eigenen Zahlungsverkehr bargeldlos über ein Girokonto abzuwickeln. Dazu wird im Recht des Zahlungsdienstvertrags (§ 675f BGB) ein sachlich begrenzter Kontrahierungszwang eingeführt. Zahlungsdienstleister, die in ihrem Leistungsangebot grundsätzlich auch die Einrichtung und Führung von Girokonten vorhalten, werden dazu verpflichtet, grundsätzlich allen sich rechtmäßig im Gebiet der Europäischen Union aufhaltenden Verbraucherinnen und Verbrauchern ein auf Guthabenbasis geführtes Girokonto einzurichten bzw. ein bereits bestehendes Girokonto in ein Basiskonto umzuwandeln. Für die Führung und Einrichtung eines solchen Guthabenkontos soll der Zahlungsdienstleister ein angemessenes Entgelt erheben können.

Der Gesetzentwurf orientiert sich im Wesentlichen an den Empfehlungen der Kommission vom 18. Juli 2011, K(2011) 4977. Dies betrifft zum einen die Begrenzung auf solche Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich rechtmäßig im Geltungsbereich der Europäischen Union aufhalten, zum anderen die (Mindest-) Merkmale, die ein solches Konto aufweisen muss, sowie schließlich die Beschränkung auf eine Verpflichtung zur Einrichtung und Führung des Kontos gegen angemessene Vergütung. Berücksichtigt werden aber auch die Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses (ZKA), nach denen Ausnahmen, insbesondere unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten vorgesehen werden sollen, vgl. § 675f Absatz 7 BGB-E.

Die Möglichkeit, den eigenen Zahlungsverkehr über ein Girokonto bargeldlos vorzunehmen, ist angesichts der Erfordernisse und Gepflogenheiten des privaten Geschäfts- und Wirtschaftsverkehrs im Alltag im 21. Jahrhundert für nahezu jedermann von essentieller Bedeutung. Ein Girokonto ist Voraussetzung für ei-

ne angemessene Teilnahme am Wirtschafts- und Geschäftsleben und aus dem Alltag der Menschen nicht mehr wegzudenken. Gleichwohl ist einem erheblichen Teil der Bevölkerung der Zugang zu einem Girokonto versagt. Im 6. Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen des ZKA wird eine Zahl von rund 578 500 unfreiwillig kontolosen Menschen genannt, vgl. BT-Drs. 17/8312, S. 9. Auch die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat an diesem Zustand, soweit bisher abzusehen, nichts Wesentliches geändert, zumal § 850k ZPO insbesondere nicht das Recht auf Einrichtung eines noch nicht bestehenden Kontos umfasst.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 320/1/13** verwiesen.

## **TOP 56:**

---

Entschließung des Bundesrates zur Revision der Technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem "Fahrzeuge - Lärm" des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems - TSI Noise (Beschluss 2011/229/EU vom 4. April 2011) und zur Weiterentwicklung des lärmabhängigen Trassenpreissystems  
- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 305/13

Nach dem Entschließungsantrag des Landes Hessen soll der Bundesrat feststellen, dass er es für dringend erforderlich hält, dass auf europäischer Ebene verbindliche und wirksame Vorgaben für eine Umrüstung vorhandener Schienenfahrzeuge auf lärmärmere Technologien - wie etwa Verbundstoffbremssohlen für Güterwagen - erlassen werden. Der Bundesrat soll diesbezüglich an seinen Beschluss vom 15. April 2011 (BR-Drucksache 151/11 (Beschluss)) erinnern und die Bundesregierung bitten, sich die im Entschließungsantrag im Einzelnen beschriebenen Forderungen zu eigen zu machen und gegenüber der Kommission nachdrücklich zu unterstützen. Ferner soll die Forderung über Regelungen zu lärmabhängigen Trassenpreisen erhoben werden.

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen. Der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen die unveränderte Annahme der Entschließung.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 305/1/13** ersichtlich.



## **TOP 57:**

---

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank

Drucksache: 408/13

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Voraussetzungen für eine förmliche Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat zum Vorschlag der Kommission für die so genannte SSM-Verordnung zu schaffen.

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, eine Reihe besonderer Aufgaben im Bereich der Bankenaufsicht auf die EZB zu übertragen. Eine solche Übertragung ist auf der Grundlage von Artikel 127 Absatz 6 AEUV möglich. Diese Befugnisse werden bislang auf nationaler Ebene wahrgenommen; in Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Zu den Befugnissen, die nun vollständig oder teilweise auf die EZB übertragen werden sollen, zählt etwa die Gewährleistung der Einhaltung von Kapital-, Liquiditäts- und Governance-Anforderungen. Die Aufsicht der EZB konzentriert sich nach dem dem Gesetzentwurf zu Grunde liegenden Verordnungsvorschlag auf "bedeutende" Kreditinstitute der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Kriterien für die Bedeutsamkeit eines Kreditinstitutes sollen etwa seine Größe, seine Bedeutung für die Wirtschaft der EU und eines teilnehmenden Mitgliedstaates oder der Umfang seiner grenzüberschreitenden Tätigkeit sein. Nach dem Verordnungsvorschlag sollen Kreditinstitute und Konzerne mit einer Bilanzsumme von über 30 Milliarden € oder mehr als 20 Prozent des Bruttoinlandsproduktes eines Mitgliedstaates grundsätzlich als "bedeutend" gelten. Darüber hinaus soll die EZB unabhängig von diesen Kriterien mindestens die drei bedeutendsten Kreditinstitute eines jeden teilnehmenden Mitgliedstaates beaufsichtigen. Außerdem soll sie direkt die Kreditinstitute beaufsichtigen, die eine Unterstützung vom europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) beantragen oder erhalten.

Die direkte Aufsicht über die übrigen Kreditinstitute soll weiterhin durch die nationalen Bankenaufsichtsbehörden erfolgen - in Deutschland also durch die BaFin. Im Zuständigkeitsbereich der nationalen Aufsichtsbehörden verfügt die EZB nach dem Entwurf der SSM-Verordnung nur über ein allgemeines Weisungsrecht; zur Sicher-

stellung der einheitlichen Anwendung hoher Aufsichtsstandards soll der EZB jedoch ein Selbsteintrittsrecht zustehen, durch das sie die direkte Aufsicht über einzelne Kreditinstitute an sich ziehen kann (vgl. Artikel 5 Absätze 4, 5, 6 und 7 des Vorschlags für eine SSM-Verordnung).

Der einheitliche Aufsichtsmechanismus soll für sämtliche Eurozonen-Mitgliedstaaten Anwendung finden. Nicht-Eurozonen-Mitgliedstaaten sollen am einheitlichen Aufsichtsmechanismus freiwillig teilnehmen können.

Nach dem zu Grunde liegenden Verordnungsvorschlag soll bei der EZB ein separates Aufsichtsgremium eingerichtet werden, das vorbehaltlich eines Einspruchs des EZB-Rates inhaltlich die Aufsichtsentscheidungen treffen soll. Zudem soll bei der EZB eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden, deren Aufgabe es sein soll, im Fall eines Einspruchs des EZB-Rates gegenüber einem Vorschlag des Aufsichtsgremiums die bestehenden Meinungsverschiedenheiten beizulegen.

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass die neue Aufsicht ihre Aufgaben ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung vollständig übernehmen soll. Ab Inkrafttreten der Verordnung kann die EZB bereits Vorbereitungen für die Übernahme operativer Aufsichtsaufgaben treffen - insbesondere soll sie bereits Informationen einholen und Bilanzbeurteilungen durchführen können -; sie soll jedoch keine Aufsichtsentscheidungen treffen können.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 408/1/13** ersichtlich.

## **TOP 58:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und anderer registerrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Zulassung der elektronischen Antragstellung bei Erteilung einer Registerauskunft

Drucksache: 322/13

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll die Möglichkeit geschaffen werden, zusätzlich zu dem bisherigen Antragsverfahren einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses aus dem Zentralregister oder einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister auch elektronisch zu stellen. Unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes kann der Antrag über das Internet unmittelbar bei der Registerbehörde, dem Bundesamt für Justiz, gestellt werden, ohne dass hierzu eine persönliche Antragstellung bei der Meldebehörde bzw. bei den nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden erforderlich ist. Der Antragsteller darf den Antrag jedoch nur für sich selbst oder als gesetzlicher Vertreter stellen. Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten kommt - wie schon nach geltendem Recht - nicht in Betracht.

Der Gesetzentwurf sieht dazu Änderungen im Bundeszentralregistergesetz, der Gewerbeordnung und im Aufenthaltsgesetz vor.

### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** fordert, dass die elektronische Antragstellung nicht nur beim Bundesamt für Justiz sondern auch unter Nutzung entsprechender Online-Angebote der Rechtsträger der Meldebehörden erfolgen können soll. Außerdem soll die Änderung in § 20 Absatz 1 Satz 1 BZRG, mit der eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung eines geänderten Geburtsdatums von der Meldebehörde an die Registerbehörde geschaffen werden soll, in der 2. Bundesmeldedatenüber-

mittlungsverordnung nachvollzogen werden. Der **Wirtschaftsausschuss** fordert eine Änderung des Verteilungsschlüssels für die Gebühreneinnahmen für Registerauskünfte; der Länder- bzw. Kommunalanteil soll von drei Achteln auf zwei Fünftel angehoben werden.

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 322/1/13** verwiesen.

## **TOP 59:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs

Drucksache: 323/13

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) wurde die Offenlegungspflicht geändert und deren Durchsetzung dem Bundesamt für Justiz übertragen. Dass seit mehreren Jahren mehr als 90 Prozent der über 1,1 Millionen betroffenen Kapitalgesellschaften ihre Rechnungsunterlagen rechtzeitig offenlegten zeige, dass sich das Ordnungsgeldverfahren grundsätzlich bewährt habe.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 211. Sitzung am 29. November 2012 eine Entschließung (vgl. BT-Drucksache 17/11702) gefasst. Danach sei zu prüfen, ob Änderungsbedarf an dem geltenden Ordnungsgeldverfahren bestehe. Ziel sei eine behutsame Modernisierung des Ablaufes, um das aufgrund europäischer Vorgaben notwendige effektive Verfahren zu gewährleisten und in Einzelfällen Härten zu mildern.

Mit dem Gesetzentwurf soll dem Anliegen des Deutschen Bundestages im Wesentlichen in folgenden Bereichen entsprochen werden:

- Senkung der Mindestordnungsgelder für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften von 2 500 Euro auf 500 Euro bzw. 1 000 Euro;
- Ermöglichung der Antragstellung beim Bundesamt für Justiz zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei unverschuldetem Fristversäumnis, um unbillige Härten zu vermeiden;
- Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung in Ordnungsgeldverfahren dadurch, dass eine Rechtsbeschwerde (über die das Oberlandesgericht entscheiden soll) bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gegen Entscheidungen des Landgerichts eingeführt werden soll.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt klarzustellen, dass auch für Kleinstkapitalgesellschaften das Ordnungsgeld auf 500 Euro reduziert wird, wenn diese ihren Jahresabschluss erst nach Ablauf der Sechswochenfrist zur Veröffentlichung eingereicht haben.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das Ordnungsgeld deutlich herabgesetzt oder entfallen könne, wenn die betroffenen Unternehmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung der Rechnungsunterlagen auch nach Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist unverschuldet nicht nachkommen können.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 323/1/13** verwiesen.

**TOP 60:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz - StandAG)

Drucksachen: 324/13 und zu 324/13

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Nachdem durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) ein nationaler Konsens über die Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland erzielt wurde und ein festes Enddatum für diese Nutzung eingeführt wurde, soll auch die Suche nach einer Lösung für die sichere Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle im nationalen Konsens zwischen Bund und Ländern, Staat und Gesellschaft, Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.

Nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) hat der Bund Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Für die Einrichtung eines Endlagers für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle soll ein Standortauswahlverfahren mit umfassender Erkundung und Untersuchung kodifiziert und die Standortentscheidung durch den Gesetzgeber zur Voraussetzung für die Durchführung des anschließenden Zulassungsverfahrens gemacht werden. Es wird ein vergleichendes Standortauswahlverfahren neu eingerichtet, das auf die Ermittlung des im Hinblick auf die Sicherheit bestmöglichen Standortes in Deutschland gerichtet ist. Die Erkundung erfolgt nach den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Mit dem Standortauswahlgesetz werden die einzelnen Verfahrensschritte für die ergebnisoffene Suche und Auswahl eines Standortes für den sicheren Verbleib der insbesondere Wärme entwickelnden radioaktiven Abfälle festgelegt und das Ziel kodifiziert, den Standort für die Einrichtung eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle zukünftig durch Bundesgesetz festzulegen.

Für die in der Bundesrepublik Deutschland bereits angefallenen, sowie zukünftig noch anfallende, insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle, muss ein Endlagerstandort gefunden und ein Endlager eingerichtet werden, das den hohen Anforderungen für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken radioaktiver Abfälle gerecht wird. Die Beseitigung bzw.

Endlagerung der radioaktiven Abfälle, die bei der Nutzung der Kernenergie in Deutschland entstehen, soll in nationaler Verantwortung gelöst werden. Eine Entsorgung in anderen Ländern und ein Export von radioaktiven Abfällen zur Endlagerung kommen nicht in Betracht.

Aufbauend insbesondere auf den Ergebnissen des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Jahre 1999 eingerichteten Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) und internationalen Entwicklungen wird das Gesetz von drei Säulen getragen: dem Vorrang der Sicherheit in einem wissenschaftsbasierten Verfahren, dem Grundsatz eines transparenten und fairen Verfahrens sowie dem Verursacherprinzip. Das Standortauswahlverfahren sieht eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und einen Dialog mit den Betroffenen in allen Phasen des Verfahrens vor. Das Standortauswahlverfahren endet mit der abschließenden gesetzlichen Standortentscheidung. Hierfür ist eine Prognose der Einhaltung der standortbezogenen sicherheitstechnischen Anforderungen maßgeblich. Zusätzlich sind in der Abwägung sämtliche öffentliche und private sowie sozioökonomische Belange zu berücksichtigen. Das nachfolgende Zulassungsverfahren für Errichtung, Betrieb und Stilllegung des Endlagers wird als Genehmigungsverfahren ausgestaltet, da die abzuwägenden Belange bereits in der gesetzlichen Standortfestlegung abschließend geprüft und bewertet wurden.

Dem Auswahlverfahren vorgelagert wird eine Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle, insbesondere auch zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen, durch eine pluralistisch zusammengesetzte Bund-Länder-Kommission "Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe" (Kommission). Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kommission wird das Gesetz evaluiert und gegebenenfalls geändert.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden keine zur Umsetzung der Richtlinie 2011/70/EURATOM erforderlichen Änderungen der Organisationsstruktur vorgenommen.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein Bundesamt für kerntechnische Entsorgung als selbständige Bundesoberbehörde errichtet, die die neuen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Standortauswahlverfahren und die anschließende atomrechtliche Genehmigung des Endlagers übernehmen soll.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme des **federführenden Umweltausschusses** bezieht sich zum einen auf den Gesetzentwurf insgesamt. Dabei werden Aspekte aus dem vorausgegangenen Abstimmungsprozess zwischen Bund und Ländern aufgegriffen, die noch der weiteren inhaltlichen Ausgestaltung bedürfen. Dies betrifft das Prinzip der Inlandsendlagerung von radioaktiven Abfällen und die Befristung der Genehmigungen der Zwischenlagerung. Daneben wird ein tragfähiges Umsetzungskonzept für die Rückführung von radioaktiven Abfällen aus dem Ausland gefordert. Dabei sollen Transporte nach Gorleben ausgeschlossen werden. Außerdem sollen die Abfallverursacher zur weitest möglichen Übernahme der Standortauswahlverfahrens- und Lagerkosten verpflichtet werden.

Die weiteren Änderungsempfehlungen (U und Wi) zu den einzelnen Vorschriften zielen darauf ab, redaktionelle Korrekturen am Gesetzentwurf vorzunehmen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der **Gesundheitsausschuss** hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 324/1/13** ersichtlich.



---

**TOP 61:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel**

Drucksache: 430/13

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Ratifizierung des Vertrages über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT). Das Abkommen ist das Ergebnis eines langen Verhandlungsprozesses. Der Vorschlag für ein rechtlich verbindliches internationales Abkommen über den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern geht ursprünglich auf die Initiative mehrerer Nobelpreisträger und einer Kampagne von Nichtregierungsorganisationen zurück. Insbesondere zivilgesellschaftliches Engagement und Kritik haben in den letzten Jahren das Fehlen eines weltweit gültigen Standards für den Handel mit Rüstungsgütern begleitet - und so letztlich einen wesentlichen Beitrag zur Verabschiedung des ATT geliefert.

Der ATT ist am 2. April 2013 von der UN-Generalversammlung angenommen worden. Erstmals werden durch ihn global gültige und rechtlich bindende gemeinsame Mindeststandards für den grenzüberschreitenden Handel mit konventionellen Rüstungsgütern zwischen den Staaten begründet. Dadurch sollen die von einem unregulierten Handel mit Rüstungsgütern ausgehenden erheblichen Gefahren und negativen Effekte beschränkt werden. Die an dem Abkommen beteiligten Staaten (Vertragsstaaten) verpflichten sich, Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr, Umladung und Vermittlungstätigkeit von Waffen zu kontrollieren. Insbesondere Ausfuhren werden dabei einer strukturierten Gefahrenanalyse unter Zugrundelegung international vergleichbarer Entscheidungskriterien unterzogen. Als Kompromissergebnis eines langen und konvergierenden Verhandlungsprozesses stellt der ATT für viele Staaten eine grundlegende Neuorientierung für die Schaffung bzw. Verbesserung der Regeln für den grenzüberschreitenden Rüstungsgüterhandel dar.

Der ATT erfasst in seinem Anwendungsbereich neben Großwaffensystemen (mindestens alle Waffen der Kategorien des VN-Waffenregisters) auch Kleinwaffen sowie leichte Waffen und weite Bereiche an Munition und wichtigen Teilen und Komponenten für die vom Vertrag erfassten Waffensystemen. Kern des ATT bilden die Ausfuhrbewertungskriterien. Sie spiegeln einen wesentlichen Teil der bereits in Deutschland und der EU seit längerem geltenden Bewertungskriterien wider.

Allerdings sind die Ausfuhrbewertungskriterien des ATT umfangreicher und reichen weiter, als die nationalen Kriterien. Zentrale Regelung der Übereinkunft ist weiter, dass keine Genehmigung von Ausfuhren erteilt wird, falls ein eindeutiges Risiko schwerer Menschenrechtsverletzungen oder schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts besteht. Eine Ausfuhr darf ebenfalls nicht genehmigt werden, wenn ein eindeutiges Risiko der Untergrabung von Frieden und Sicherheit im Zielland gegeben ist.

Der Vertrag enthält ein Paket von Gesamtmaßnahmen gegen Umleitungsgefahren für die vom Vertrag erfassten Waffen.

Mit dem ATT entsteht erstmals eine ausbaufähige Grundstruktur für ein weltweit anzuwendendes System der Transferkontrolle bei Rüstungsgütern.

Der **federführende Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

## TOP 62:

---

### Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2011

Drucksachen: 343/12 und zu 343/12, 686/12 sowie 271/13

Nach Artikel 114 des Grundgesetzes legt der Bundesminister der Finanzen Bundestag und im Bundesrat die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung für das vorangegangene Rechnungsjahr zur Entlastung vor. Durch die Entlastung der Bundesregierung wird der Haushaltskreislauf (Aufstellung, Beschluss, Durchführung, Rechnungslegung und Entlastung) im organschaftlichen Rechtskreis abgeschlossen.

Mit Vorlage der Haushaltsrechnung (Drucksache 343/12) sowie der Vermögensrechnung jeweils vom 6. Juni 2012 (zu Drucksache 343/12) bittet der Bundesminister der Finanzen den Bundesrat, die Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2011 gemäß Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Der Bundesrechnungshof hat die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Vermögensrechnung geprüft. Dabei wurden zum kassenmäßigen Ergebnis keine für die Entlastung wesentlichen Abweichungen zwischen den Rechnungen und den in den Büchern aufgeführten Beträgen festgestellt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2012 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vom 12. November 2012 (Drucksache 686/12) und aus den weiteren Prüfungsergebnissen vom 16. April 2013 (Drucksache 271/13).

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2011 aufgrund der Bemerkung des Bundesrechnungshofes Entlastung gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes und § 114 der Bundeshaushaltsordnung zu erteilen.



## **TOP 63:**

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

COM(2013) 45 final

Drucksachen: 89/13 und zu 89/13

Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, die Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Letztlich soll dadurch auch die Gesellschaft vor Kriminalität und terroristischen Handlungen geschützt sowie durch den Schutz der Solidarität, der reibungslosen Funktionsweise und der Integrität des Finanzsystems zur Finanzstabilität beigetragen werden.

Es soll Kohärenz zwischen der Vorgehensweise auf EU-Ebene und den neuesten internationalen Standards der FATF (Financial Action Task Force) auf der einen Seite, sowie zwischen den europäischen und den nationalen Bestimmungen auf der anderen Seite hergestellt werden.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Regelungen und Änderungen geplant:

- Ausweitung des Anwendungsbereichs der sogenannten "Geldwäscherichtlinie" (Richtlinie 2005/60/EG) durch Herabsetzung des Schwellenwertes für den Handel mit hochwertigen Gütern bei Barzahlungen von 15.000 Euro auf 7.500 Euro sowie auf Anbieter von Glücksspieldiensten.
- Einführung eines risikobasierten Ansatzes, durch den die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, die für sie bestehenden Risiken zu ermitteln, zu analysieren und zu mindern. Auch Verpflichtete, die im Geltungsbereich der Richtlinie tätig sind, sollen verpflichtet werden, ihre Risiken zu ermitteln, zu analysieren und zu mindern sowie die von ihnen vorgenommenen Risikobewertungen zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Die Ressourcen der Aufsichtsbehörden sollen vorwiegend in Bereiche gelenkt werden, in denen ein erhöhtes Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht.
- Die Verpflichteten sollen bei höheren Risiken strengere Maßnahmen treffen

müssen und bei nachweislich geringeren Risiken die Erlaubnis für eine vereinfachte Vorgehensweise erhalten (sogenannte "vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten"). Bei politisch exponierten Personen soll die Richtlinie verschärft werden.

- Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten sollen klarer und zugänglicher gemacht werden.
- Die bisherigen Bestimmungen zur positiven Gleichwertigkeit von Drittlandssystemen sollen entfallen. Grund hierfür ist, dass die Sorgfaltspflichten stärker nach dem Risiko ausgerichtet werden sollen. Vor diesem Hintergrund verliert die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen aufgrund rein geografischer Faktoren an Bedeutung.
- Vor dem Hintergrund des Bestrebens der Kommission, verwaltungsrechtliche Sanktionen in den Mitgliedstaaten in stärkerem Maße zu vereinheitlichen, enthält die überarbeitete Richtlinie einen Katalog von Sanktionen, die für systematische Verstöße gegen zentrale Vorschriften der Richtlinie von den Mitgliedstaaten vorgesehen werden sollen.
- Die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen soll verbessert werden.
- Die Tätigkeit der europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA) soll intensiviert und besser koordiniert werden.
- Gemäß Artikel 61 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags sollen die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitteilen, die sie auf dem unter die Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

Eine Harmonisierung des Strafrechts ist in dem gesonderten Vorschlag für eine Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung beabsichtigt, siehe BR-Drucksache 87/12.

Letztlich soll der Richtlinienvorschlag ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Ermöglichung von robusten Systemen und Kontrollen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie hierfür geeignete Präventivmaßnahmen auf der einen Seite und dem Schutz der Rechte der betroffenen Personen auf der anderen Seite (Datenschutz) schaffen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 89/1/13** ersichtlich.

## **TOP 64:**

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung und das integrierte Küstenzonenmanagement

COM(2013) 133 final; Ratsdok. 7510/13

Drucksachen: 193/13 (neu) und zu 193/13 (neu)

Im Rahmen ihrer integrierten Meerespolitik legt die Kommission mit dem Richtlinienvorschlag ein Instrument zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums der Meeres- und Küstenwirtschaft und der nachhaltigen Nutzung der Meeres- und Küstenressourcen vor. Mittels Maritimer Raumordnung (MRO) und integriertem Küstenzonenmanagement (IKZM) sollen die zunehmenden land- und seegestützten Tätigkeiten besser koordiniert werden.

MRO wird von der Kommission als ein öffentliches Verfahren zur Analyse und Planung der räumlichen und zeitlichen Verteilung menschlicher Aktivitäten in Meeresgebieten zur Erreichung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Ziele beschrieben. Unter IKZM versteht die Kommission ein Instrument zur integrierten Verwaltung aller die Küstenregion betreffenden politischen Prozesse, mit dem die Wechselwirkungen zwischen land- und seegestützten Aktivitäten koordiniert und sektorübergreifende kohärente Management- und Entwicklungsentscheidungen sichergestellt werden. Außerdem sollen hiermit Maßnahmen zur Verhinderung oder Entschärfung von Konflikten zwischen verschiedenen Sektorpolitiken festgelegt werden.

Es wird ein gemeinsamer europäischer Rahmen für die MRO und IKZM mit verfahrenstechnischen und operativen Zielen vorgeschlagen. Demnach sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Verfahren zur Aufstellung von Maritimen Raumordnungsplänen und zum IKZM zu entwickeln und umzusetzen. Die Verfahren sollen alle wesentlichen Komponenten wie Problemdefinition, Informationserfassung, Planung, Entscheidungsfindung, Verwaltung und Überwachung der Umsetzung bis hin zur Beteiligung von Interessensträgern umfassen. In dem Richtlinienvorschlag werden gemeinsame Ziele und spezifische Mindestanforderungen für maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement formuliert.

Zudem soll die vorgeschlagene Richtlinie die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, innerhalb einer Meeresregion grenzübergreifend zusammenzuarbeiten und ein kohärentes Management einzelner Meeresbecken anzustreben.

Der Bundesrat hat bereits in seiner 909. Sitzung am 3. Mai 2013 eine Subsidiaritätsstellungnahme nach Artikel 12 Buchstabe b EUV abgegeben, vgl. BR-Drucksache 193/13 (Beschluss).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** im Hinblick auf eine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG sind aus **Drucksache 193/2/13** ersichtlich.

## **TOP 65:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Das EU-Justizbarometer - Ein Instrument für eine leistungsfähige, wachstumsfördernde Justiz

COM(2013) 160 final

Drucksache: 244/13

In ihrer Mitteilung vom 27. März 2013 fordert die Kommission die Schaffung eines EU-Justizbarometers, mit dem die EU und ihre Mitgliedstaaten anhand objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Daten über die Arbeitsweise der Justizsysteme aller Mitgliedstaaten zu einer effektiveren Justiz befähigt werden sollen.

Das EU-Justizbarometer soll kein Instrument allgemeiner Rechtsstaatskontrolle sein. Es soll vielmehr Daten liefern, und zwar

- vergleichend hinsichtlich einzelner Indikatoren, aber nicht als Rangliste oder zur Förderung eines Justizmodells,
- in regelmäßiger Form, um auf Trends aufmerksam machen zu können,
- als unverbindliches Instrument, das im Rahmen eines offenen Dialogs mit den Mitgliedstaaten eingesetzt werden soll,
- als Instrument, das in Bezug auf die erfassten Bereiche, Indikatoren und Methoden weiterentwickelt werden soll.

Neben der Erläuterung der Idee enthält die Mitteilung das Justizbarometer für 2013. Als Indikatoren für 2013 wurden folgende Parameter festgelegt:

- Verfahrensdauer,
- Erledigungsquote,
- Zahl anhängiger Verfahren,
- Existenz von Überwachungssystemen in Bezug auf die Effizienz,
- Unterstützung der Justiz durch Informations- und Kommunikationstechnologie,

- Einbeziehung von Methoden der alternativen Streitbeilegung,
- verpflichtende Fortbildung der Richter,
- verfügbare Ressourcen (Budget, Anzahl der Richter etc.) und
- empfundene Unabhängigkeit der Justiz.

Als Folgemaßnahmen kündigt die Kommission an, dass die Erkenntnisse aus dem Justizbarometer 2013 in die länderspezifischen Empfehlungen für das Europäische Semester 2013 einfließen werden. Die Kommission hat für den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen vorgeschlagen, dass der Kohäsions- und der Sozialfonds für Justizreformen geöffnet werden. Für die Justizbarometer der kommenden Jahre will sich die Kommission zudem um verlässlichere und vergleichbarere Daten bemühen und zu diesem Zweck u. a. auch gezielt Umfragen bei Endnutzern durchführen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 244/1/13** ersichtlich.

## **TOP 66:**

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne

COM(2013) 207 final; Ratsdok. 8638/13

Drucksachen: 289/13 und zu 289/13

Der von der Kommission am 16. April 2013 vorgelegte Richtlinienvorschlag verfolgt das Ziel, die Transparenz der Sozial- und Umweltberichterstattung der Unternehmen in allen Branchen zu verbessern. Die Kommission kommt nach eigenen Angaben damit einer Hauptverpflichtung aus der Mitteilung "Eine neue Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen" aus dem Jahr 2011 nach.

Mit dem Richtlinienvorschlag soll Folgendes erreicht werden:

- die Verbesserung der Transparenz von großen Gesellschaften bestimmter Rechtsformen,
- die Verbesserung der Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit der gegenwärtig offengelegten nichtfinanziellen Informationen durch Ausbau und Präzisierung der bestehenden Anforderungen,
- die Erhöhung der Vielfalt in den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen der Gesellschaften durch mehr Transparenz, um eine wirksame Kontrolle der Geschäftsleitung und eine robuste Unternehmensführung sicherzustellen und
- die Verbesserung der Rechenschaftslegung und der Geschäftsergebnisse der Gesellschaften und damit der Effizienz des Binnenmarktes.

Hierzu sind insbesondere nachstehende Regelungen geplant:

Nichtfinanzielle Informationen:

Bestimmte große Gesellschaften (also solche, die durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen Euro

aufweisen) sollen verpflichtet werden, in ihrem Lagebericht künftig eine Erklärung abzugeben, die mindestens wesentliche Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält. Die Erklärung soll eine Beschreibung der Politiken, der Ergebnisse der Politiken und der risikobezogenen Aspekte zu diesen Bereichen enthalten. Eine Gesellschaft, die in einem oder mehreren dieser Bereiche keine spezielle Politik verfolgt, soll erklären müssen, warum dies der Fall ist.

Gesellschaften, die für dasselbe Geschäftsjahr einen bestimmten umfassenden Bericht erstellen, sollen von der Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung befreit sein.

Befreit von der Pflicht sollen auch Tochtergesellschaften sein, sofern die freigestellte Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften in den konsolidierten Lagebericht einer anderen Gesellschaft einbezogen werden.

Vielfalt:

Außerdem soll vorgeschrieben werden, dass große börsennotierte Gesellschaften Angaben zu ihrer Diversitätspolitik machen müssen, wobei die Aspekte Alter, Geschlecht, geografische Vielfalt, Bildungs- und Berufshintergrund abzudecken sind. Die Angaben sollen in der Erklärung zur Unternehmensführung enthalten sein und auf die Ziele der entsprechenden Politik, ihre Umsetzung und die erzielten Ergebnisse eingehen müssen. Gesellschaften, die über keine Diversitätspolitik verfügen, sollen lediglich erläutern müssen, warum dies der Fall ist.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 289/1/13** ersichtlich.

---

**TOP 67:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

COM(2013) 228 final

Drucksachen: 341/13 und zu 341/13

Die vorgeschlagene Verordnung verfolgt das Ziel, formale Hemmnisse zu beseitigen, denen sich Bürgerinnen und Bürger derzeit nach Auffassung der Kommission gegenübersehen, wenn sie die Echtheit öffentlicher Urkunden in einem anderen Mitgliedstaat der EU anerkennen lassen wollen.

Nach dem Verordnungsvorschlag sollen insgesamt zwölf Arten öffentlicher Urkunden künftig automatisch von Förmlichkeiten - wie der Apostille und der Legalisation befreit - und damit wie inländische Urkunden behandelt werden.

Davon betroffen sollen demnach alle öffentliche Urkunden sein, die Beweiskraft haben in Bezug auf Namen, Eheschließung und eingetragene Partnerschaft, Geburt, Abstammung, Adoption, Tod, Wohnsitz, Unionsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit, Grundeigentum, Rechtsform und Vertretung einer Gesellschaft oder eines sonstigen Unternehmens, Rechte des geistigen Eigentums und Vorstrafenfreiheit.

In dem Verordnungsvorschlag soll nur die Frage der Anerkennung der Echtheit öffentlicher Urkunden geregelt werden, jedoch nicht die Anerkennungspflicht bezüglich der Richtigkeit des Inhalts der Urkunde. Bestehen berechtigte Zweifel an der Echtheit einer in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegten öffentlichen Urkunde, soll die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats ein Auskunftsersuchen an die zuständigen Behörden des Ausstellungsstaats mittels des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) richten können, um sich die Echtheit der Urkunde bestätigen zu lassen. Vor allem zur Weiterleitung dieser Ersuchen sollen nach dem Verordnungsvorschlag in den Mitgliedstaaten zentrale Behörden eingerichtet werden. Zu bestimmten von dem Vorschlag erfassten öffentlichen Urkunden sollen zudem mehrsprachige Einheitsformulare in allen EU-Amtssprachen festgelegt werden, die dem Verordnungsvorschlag als Anhänge I bis V beigelegt sind. Sie

sollen neben die in den Mitgliedstaaten sonst üblichen Formen öffentlicher Urkunden zu Geburt, Tod, Eheschließung, eingetragener Partnerschaft sowie Rechtsform und Vertretung einer Gesellschaft oder eines sonstigen Unternehmens treten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 341/1/13** ersichtlich.

## **TOP 68:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates

COM(2013) 173 final; Ratsdok. 8229/13

Drucksachen: 346/13 und zu 346/13

Der Verordnungsvorschlag stellt auf die Schaffung eines Rechtsrahmens für ein neues Europäisches Polizeiamt (Europol) ab, welches die Rechtsnachfolge des seit 2009 bestehenden Amtes sowie der 2005 errichteten Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) antreten soll. Mit dieser Verschmelzung sollen durch das Kombinieren des Fachwissens von Europol auf dem Gebiet der operativen Polizeizusammenarbeit mit dem Fachwissen der CEPOL auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung Synergieeffekte und Effizienzgewinne erzielt und damit den Anforderungen des Konzepts für die dezentralen Einrichtungen der EU aus dem Jahr 2012 Rechnung getragen werden. Europol soll so künftig für die gemeinsamen Aus- und Fortbildungs- sowie Austauschprogramme für Polizeikräfte verantwortlich sein.

Im Wesentlichen sieht der Verordnungsvorschlag folgende Regelungen vor:

- Verschärfung und Präzisierung der den Mitgliedstaaten obliegenden Pflicht, Europol einschlägige Daten zu übermitteln (Artikel 7),
- jährlicher Bericht von Europol über die Menge und die Qualität der von den einzelnen Mitgliedstaaten übermittelten Daten (Artikel 7 Absatz 10),
- Möglichkeit für Europol, bestimmte Ermittlungen finanziell unterstützen zu können (z. B. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h),
- Neukonzeption der bestehenden Datenverarbeitungsarchitektur Europols, unter anderem Zuständigkeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten für die externe Kontrolle der Datenschutzpraktiken Europols und Stärkung der Rechte der von Europol-internen Datenverarbeitungsvorgängen betroffenen Personen (Artikel 34 ff.),
- Verschmelzung von Europol und CEPOL am Sitz Den Haag zu einer neuen

Agentur (Artikel 9 ff.),

- Information des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente im Wege der jährlichen Tätigkeitsberichte und der Jahresabschlüsse Europol's sowie mittels Risikobewertungen, strategischen Analysen und allgemeinen Lageberichten (Artikel 15 Absatz 1 und 2) und
- Anhörung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente zum strategischen mehrjährigen Arbeitsprogramm Europol's (Artikel 15 Absatz 4).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 346/1/13** ersichtlich.

## **TOP 69:**

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr

COM(2013) 195 final

Drucksachen: 286/13 und zu 286/13

Der Richtlinienvorschlag verfolgt das Ziel, die Aerodynamik von Fahrzeugen sowie ihre Energieeffizienz zu verbessern und gleichzeitig die Straßenverkehrssicherheit zu erhöhen, wobei den durch die Straßenverkehrsinfrastruktur vorgegebenen Beschränkungen Rechnung getragen werden soll.

Bereits in dem 2011 veröffentlichten Weißbuch "Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum - Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem" wurde u. a. die hier gegenständliche Überarbeitung der Richtlinie 96/53/EG angekündigt.

Die Richtlinie soll dabei folgende wesentliche Änderungen erfahren:

- Zulassung von Abweichungen von den derzeitigen Obergrenzen der Fahrzeugabmessungen um bis zu zwei Metern, damit aerodynamische Luftleitvorrichtungen am hinteren Teil der Fahrzeuge angebracht werden können (ohne Erhöhung des Ladevolumens);
- Zulassung von Abweichungen von den derzeitigen Obergrenzen der Fahrzeugabmessungen, damit aerodynamisch günstigere Zugmaschinenfahrerhäuser gebaut werden können, durch die zudem die Verkehrssicherheit durch die Verkleinerung des toten Winkels erhöht werden soll (ohne Erhöhung des Ladevolumens);
- Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichts von Fahrzeugen mit Elektro- bzw. Hybridantrieb um eine Tonne, um das Gewicht der elektronischen Batterie bzw. des zusätzlichen Motors so auszugleichen, dass sich dadurch die zulässige Nutzlast nicht verringert;

- Vermeidung des derzeitigen erheblichen Genehmigungsaufwands im Bereich der Transport-Containerisierung durch Verlängerung der entsprechenden Fahrzeuge um 15 cm;
- Festlegung einer Mindestanzahl der Vorauswahlmessungen zur Überwachung der Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts (eine Messung je 2.000 Fahrzeugkilometer). Dazu wird das Kontrollverfahren detailliert beschrieben. Anhaltekontrollen zur Überwachung des zulässigen Gesamtgewichts sollen nur durchgeführt werden, wenn sich Anhaltspunkte zu einer Überschreitung auf Grund bestimmter europaweit einheitlicher Verfahren durch interoperable technische Systeme ergeben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 286/1/13** ersichtlich.

## TOP 70:

---

Grünbuch der Kommission: Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik

COM(2013) 169 final

Drucksache: 247/13

Die EU verfügt über einen klaren Rahmen für ihre Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2020. Dieser Rahmen deckt verschiedene politische Ziele ab, wie zum Beispiel die Minderung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) um mindestens 20 Prozent gegenüber 1990, die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 20 Prozent sowie die Einsparung des für 2020 prognostizierten Gesamtenergieverbrauchs auf 20 Prozent.

Langfristig soll bis 2050 soll der Ausstoß von Treibhausgasen um 85 bis 90 Prozent verringert werden.

Mit diesem Grünbuch will die Kommission die Diskussion über den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis zum Jahr 2030 anregen. Ziel ist es, damit einen Konsultationsprozess mit den Interessenträgern zu initiieren. Zu diesem Zweck enthält das Grünbuch als Quintessenz seiner Beschreibungen eine Liste von 22 Fragestellungen, die thematisch unter den Überschriften:

- Allgemeine Fragen
- Zielvorgaben
- Instrumente
- Wettbewerbssicherheit und Versorgungssicherheit sowie
- Kapazitäten und Lastenteilungen

geordnet sind.

Die Konsultation läuft bis zum 2. Juli 2013. Anfang 2014 will die Kommission dann einen Vorschlag für das weitere Vorgehen unterbreiten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 247/1/13** ersichtlich.



## **TOP 71:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Schaffung eines Binnenmarktes für grüne Produkte - Erleichterung einer besseren Information über die Umweltleistung von Produkten und Organisationen

COM(2013) 196 final

Drucksache: 262/13

Derzeit gibt es eine Vielzahl von Ökolabeln und Umweltgütesiegeln für Verbraucherprodukte, die nicht zwingend verlässliche Aussagen zur tatsächlichen Umwelt- und Klimafreundlichkeit bieten und oft nur schwer vergleichbare Entscheidungskriterien ("benchmarks") verwenden.

Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten sowie privaten und öffentlichen Organisationen die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen. So sollen Verbraucherinnen und Verbraucher und dem Markt eindeutige, verlässliche und vergleichbare Informationen über die Umweltleistungen von Produkten und Organisationen an die Hand gegeben werden, damit sie die ressourcenschonendsten Erzeugnisse und Dienstleistungen wählen können. Durch die dadurch erhoffte objektivere Vergleichbarkeit soll eine stärkere Verbreitung grüner Produkte und umweltfreundlicher Unternehmenspraktiken auf dem EU-Markt ermöglicht werden. Hierzu stellt die Kommission zwei Methoden zur Verfügung:

- den Umweltfußabdruck von Produkten (Product Environmental Footprint, PEF),
- den Umweltfußabdruck von Organisationen (Organisation Environmental Footprint, OEF).

In einer dreijährigen Testphase sollen die Methoden auf freiwilliger Basis getestet werden. Die Kommission will die Methoden schrittweise in das System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), das umweltorientierte öffentliche Beschaffungswesen (Green Public Procurement, GPP) und das EU-Umweltzeichen einbeziehen.

"Grüne" Produkte können definiert werden als Produkte, die im Vergleich zu anderen ähnlichen Produkten derselben Kategorie entlang ihres gesamten Lebenswegs, d. h. von der Rohstoffgewinnung über Herstellung, Vertrieb und Nutzung bis hin zum Ende der Lebensdauer (einschließlich Wiederverwendung, Recycling und Verwertung), Ressourcen effizienter nutzen und weniger Umweltschäden verursachen. "Grüne" Produkte gibt es in jeder Produktkategorie, unabhängig davon, ob sie mit einem Umweltzeichen versehen sind oder als umweltfreundlich vermarktet werden. Ausschlaggebend für ihren "grünen" Charakter ist ihre Umweltleistung.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 262/1/13** ersichtlich.

## **TOP 72:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Zukunft der CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung in Europa

COM(2013) 180 final

Drucksache: 296/13

Der Energiefahrplan 2050 sowie die weltweiten Entwicklungen und Berichte zeigen, dass fossile Brennstoffe weltweit und in Europa weiterhin eine gewichtige Rolle im Energiemix spielen. Die CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung (Carbon Capture and Storage (CCS)) wird als eine der Schlüsseltechnologien angesehen, die dazu beitragen können, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Stromerzeugung zu verringern und somit den weltweiten Temperaturanstieg auf weniger als 2°C zu begrenzen. Die EU unterstützt CSS sowohl regulatorisch als auch finanziell. Im regulatorischen Bereich war die CSS-Richtlinie bis Juni 2011 umzusetzen. Das CO<sub>2</sub>-Transportnetz ist Gegenstand der Mitteilung "Energieinfrastrukturprioritäten" vom November 2010 sowie des Verordnungsvorschlags "Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur". Zudem gibt es eine Europäische Industrieinitiative (EII) zu CCS. Als Finanzierungselemente wurden das Europäische Energieprogramm zur Konjunkturbelebung (EEPR) und das Programm "Reserve für neue Marktteilnehmer" (NER 300) eingerichtet. Dennoch konnte sich CCS in Europa bislang nicht durchsetzen.

Die vorliegende Mitteilung soll einen Überblick über den gegenwärtigen Stand geben und Möglichkeiten der CCS-Demonstration und -Einführung aufzeigen. Die Kommission beschreibt zunächst den derzeitigen und zukünftig prognostizierten Einsatz von fossilen Energieträgern weltweit und in Europa, durch den CO<sub>2</sub>-Emissionen entstehen. Es wird ausgeführt, dass der Einsatz der CCS-Technologie bisher in vielen Bereichen unwirtschaftlich ist, aber auf Dauer, insbesondere bei Einführung einer Besteuerung von emittiertem CO<sub>2</sub>, auch kommerziell eingesetzt werden könnte. Die notwendigen Kapazitäten zur vorübergehenden und dauerhaften Speicherung von CO<sub>2</sub> seien in Europa in geologischen Formationen für mehrere Jahrzehnte vorhanden. Die Nachrüstung bestehender Anlagen mit CCS-Technologie sei deutlich weniger kosteneffizient als die Ausrüstung neu zu errichtender

Kraftwerke und Industrieanlagen. Ein Grund dafür, dass sich CCS in Europa bisher nicht durchsetzen konnte, seien auch die niedrigen Preise für CO<sub>2</sub>-Zertifikate im Emissionshandelssystem (EHS). Im Programm NER 300 konnte bisher kein einziges Projekt gefördert werden, da die Mitgliedstaaten die ihrerseits notwendigen Finanzierungen nicht zusagen konnten und es zu Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren kam. Vorhaben, die mit einer Speicherung an Land verbunden wären, stießen zudem, insbesondere in Polen und Deutschland, auf erheblichen öffentlichen Widerstand. Hier sei Aufklärungs- und Informationsbedarf erkennbar.

Für die Zukunft zeigt die Kommission folgende Perspektive für CCS auf: Eine strukturelle EHS-Reform könnte helfen, die Preise für Zertifikate dauerhaft zu erhöhen und die Einführung von CCS voranzutreiben. Zusätzlich sollte die Finanzierung durch europäische Programme bis 2030 verstärkt und ggf. ein obligatorisches CCS-Zertifikatsystem eingeführt werden, welches zusammen mit dem EHS betrieben werden könnte.

Die Kommission dringt auf schnelle politische Maßnahmen, um Investitionen in die CCS-Demonstration zu fördern und die wenigen Projekte umzusetzen, die bereits EU-Mittel erhalten haben.

Im Rahmen einer Evaluation mit den beteiligten Interessenträgern soll geklärt werden, welche Maßnahmen künftig ergriffen werden müssen, um einen Einsatz von CCS in der EU zu ermöglichen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 296/1/13** ersichtlich.

## **TOP 73:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel

COM(2013) 216 final; Ratsdok. 8556/13

Drucksache: 303/13

Bereits im Jahr 2009 hatte die Kommission ein Weißbuch "Anpassung an den Klimawandel: Ein europäischer Aktionsrahmen" vorgelegt (BR-Drucksache 334/09), dessen Maßnahmen bislang weitestgehend umgesetzt wurden. Mit ihrer neuen Mitteilung über eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel wendet sich die Kommission nun dem Ziel zu, gegenwärtigen und zukünftigen Risiken des Klimawandels mit kostengünstigen Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Gleichzeitig sollen aber auch etwaige Chancen genutzt werden.

Die Kommission schlägt eine Strategie vor, die die Rahmenbedingungen und Mechanismen zur weiteren Entwicklung der Klimaanpassung festlegt. Dabei sollen drei Hauptziele mit acht Aktionsfeldern verfolgt werden:

- Förderung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten:

Die Kommission will erstens die Mitgliedstaaten für umfassende Anpassungsstrategien sensibilisieren und zweitens LIFE-Mittel zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und von Anpassungsmaßnahmen bereitstellen, ferner drittens die Anpassung von Städten unterstützen, indem sie freiwillige Selbstverpflichtungen auf der Grundlage der Initiative "Konvent der Bürgermeister" fördert.

- Besser fundierte Entscheidungsfindung:

Hier ist viertens das Schließen von Wissenslücken in Bezug auf die Anpassung (z. B. Schadens- und Vorsorgekostenberechnungen, Analyse und Risikobewertungen auf regionaler/lokaler Ebene) vorgesehen sowie fünftens der weitere Ausbau der europäischen Plattform für Klimaanpassung (Climate-ADAPT) zu einer zentralen Anlaufstelle für Informationen über Klimaanpassung in Europa.

- EU-Maßnahmen zur Klimasicherung:

Sechstens soll die Klimasicherung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik erleichtert werden und siebtens soll durch weitere Förderung von Anpassungsmaßnahmen in besonders gefährdeten Schlüsselsektoren (Energie, Verkehr und Bauwesen) die Klimaresilienz der europäischen Infrastruktur gestärkt werden. Achters soll die Marktdurchdringung von Versicherungen und Finanzprodukten zur Absicherung bei Naturkatastrophen gefördert werden.

Zur Koordination sollen die Mitgliedstaaten bereits Ende 2013 nationale Kontaktstellen einrichten.

Nach dem Entwurf des mehrjährigen Finanzierungsrahmens für 2014 bis 2020 sollen die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Klimaschutz auf mindestens 20 Prozent des EU-Haushalts angehoben werden. Darüber hinaus sollen weitere Finanzierungsquellen (z. B. EU-Fonds, Europäische Banken, Einkünfte aus dem Emissionshandel) und dabei mögliche Synergien genutzt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 303/1/13** ersichtlich.

## **TOP 74:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. [RD] betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. [DP], (EU) Nr. [HZ] und (EU) Nr. [sCMO] hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014

COM(2013) 226 final; Ratsdok. 8340/13

Drucksachen: 294/13 und zu 294/13

Die vorgeschlagene Verordnung dient insbesondere dazu, in bestimmten Bereichen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) Übergangsregelungen für das Jahr 2014 festzulegen. Diese werden durch die Verschiebung der Anwendung der neuen Regelungen aus dem GAP-Reform-Paket bis zum 1. Januar 2015 erforderlich.

Die Kommission schlägt für das Jahr 2014 vor, bisherige Regelungen in der GAP grundsätzlich unverändert zu lassen und insbesondere dort Anpassungen vorzunehmen, wo dies durch den künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen - vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung durch das Europäische Parlament - erforderlich wird.

Folgende Übergangsregelungen sind im Wesentlichen vorgesehen:

### Direktzahlungen

- Verlängerung der Hauptelemente der bestehenden Regelungen (Betriebsprämienregelung, Regelung für die einheitliche Flächenzahlung, gekoppelte Regelungen, einschließlich derjenigen, die als besondere Stützung gemäß Artikel 68 gewährt werden),
- Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 8. Februar 2013,

- Beginn des Verfahrens der externen Annäherung (Konvergenzprogress) und dadurch Änderungen bei der Aufteilung der Obergrenzen für Direktzahlungen auf die Mitgliedstaaten.

#### Ländliche Entwicklung

- die Mitgliedstaaten können im Jahr 2014 neue rechtliche Verpflichtungen im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum eingehen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angenommen wurden, selbst wenn die finanziellen Mittel für den Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 ausgeschöpft sind,
- Festlegung von Bezugswerten und Cross-Compliance-Vorschriften.

#### Flexibilität zwischen den Säulen

- Einführung eines Flexibilitätsmechanismus zur Übertragung von Mitteln zwischen der 1. und der 2. Säule der GAP (Übertragung in beide Richtungen möglich).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 294/1/13** ersichtlich.

## **TOP 75:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategische Leitlinien für die nachhaltige Entwicklung der Aquakultur in der EU

COM(2013) 229 final

Drucksache: 347/13

Zur Förderung der Entwicklung der Aquakultur in der EU hat die Kommission in ihrer Mitteilung vom 29. April 2013 strategische Leitlinien herausgegeben, um gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern die Herausforderungen in diesem Sektor zu bewältigen. Der Aquakultursektor der EU weise ein beträchtliches Wachstumspotenzial auf und könne helfen, überfischte Meeresressourcen zu schonen.

Während die Erträge aus Aquakulturen nach den Angaben der Kommission weltweit steigen, stagniert dieser Sektor in der EU. Gleichzeitig geht die Schere zwischen Fischproduktion und -verbrauch in der EU immer weiter auseinander: Nur noch 35 Prozent der in der EU verbrauchten Meerereszeugnisse stammen aus der EU, 65 Prozent hingegen werden importiert. Auch diese Lücke soll durch eine Stärkung der Aquakultur verringert werden.

Die Kommission benennt vier große Herausforderungen bei der Entwicklung der Aquakultur:

- Bürokratieabbau,
- Erleichterung des Zugangs zu "Raum und Gewässern",
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors sowie
- faire Wettbewerbsbedingungen.

Die Kommission nennt neben den Herausforderungen eine Kombination an Maßnahmen, um das Potenzial der Aquakultur in der EU besser ausschöpfen zu können. Beispielsweise

- wird die Kommission eine Aktion zur Ermittlung bewährter Verfahren koordinieren, durch die die Zulassungsverfahren für neue Aquakulturbetriebe verkürzt werden sollen;

- wird die Kommission einen integrierten Ansatz für die Raumordnung fördern, der dazu beitragen soll, den Aquakulturbetreibern geeigneten Zugang zu Raum und Gewässern zu sichern und gleichzeitig die Auswirkungen auf die Umwelt und andere Wirtschaftstätigkeiten zu minimieren;
- soll es Information und Kennzeichnung für Aquakulturerzeugnisse bester Qualität geben.

Die Mitgliedstaaten sollen auf der Grundlage dieser Leitlinien und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Ausgangslage, ihrer nationalen Gegebenheiten und institutionellen Strukturen mehrjährige nationale Strategiepläne erstellen. Die dort formulierten Maßnahmen sollen nicht bindend sein. Die Mitgliedstaaten sollen ihre mehrjährigen nationalen Pläne spätestens zusammen mit dem Operationellen Programm Ende 2013 vorlegen und bis Ende 2017 eine Halbzeitbilanz der Umsetzung der Pläne erstellen. Es ist geplant, die Aquakultur aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds finanziell zu unterstützen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 347/1/13** ersichtlich.

## TOP 76:

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen

COM(2013) 247 final

Drucksachen: 368/13 und zu 368/13

Durch die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung europäischer umweltökonomischer Gesamtrechnungen (UGR) aufgestellt. Bisher sind folgende Module einbezogen

- Luftemissionsrechnungen,
- umweltbezogene Steuern und
- gesamtwirtschaftliche Materialflussrechnungen.

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, drei weitere Module in ihre UGR einzuarbeiten und die Daten an die EU zu übermitteln. Es handelt sich um folgende Module:

- Umweltschutz-Ausgabenrechnung,
- Umweltgüter und -dienstleistungen,
- Energierechnung.

Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs soll die internationale Vergleichbarkeit von UGR verbessert werden. Es soll dabei auf bereits vorhandene Datensätze zurückgegriffen werden, so dass für die Umsetzung der neuen Module keine neuen Daten erhoben werden müssen.

Unter umweltökonomischen Gesamtrechnungen versteht man Datenanalysen, die die Wechselwirkungen von Wirtschaft und Umwelt beschreiben. In Ergänzung zu rein volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird die Umwelt als zusätzlicher Produktionsfaktor betrachtet und zusammen mit ökonomischen Faktoren bilanziert. Die Rechnungen sollen dazu dienen, Umweltbelastungen, die von der Wirtschaft verursacht wurden, zu überwachen und zu überprüfen, ob und wie sie gemildert werden können.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 368/1/13** ersichtlich.



## **TOP 77:**

---

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2013 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2013 - RWBestV 2013)

Drucksache: 287/13

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung sollen der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) nach den Vorschriften des SGB VI für den Zeitraum ab 1. Juli 2013 bestimmt werden.

Durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwerts mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag einer Rente. Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung für ein Jahr mit Durchschnittsverdienst bei einem Zugangsfaktor von 1,0. Seine Festsetzung richtet sich jedoch nicht allein nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung bei den Arbeitnehmern, sondern es sollen auch grundsätzlich die Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersversorgung sowie beim Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern Berücksichtigung finden. Der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2012, der sich von 19,9 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Beitragssatz des Jahres 2011 um 0,3 Prozentpunkte verringert hat, wird bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts ebenso berücksichtigt wie der Nachhaltigkeitsfaktor, der mit 0,9928 ermittelt wurde und die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern ausdrückt.

In den alten Ländern haben sich die Bruttolöhne und -gehälter nach der Systematik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2011 um 1,50 Prozent erhöht. Auf dieser Basis würde sich ein aktueller Rentenwert von 28,21 Euro ergeben, was einem Anpassungssatz von 0,50 Prozent beziehungsweise einem Anpassungsfaktor von 1,0050 entspricht. Auch im Jahr 2013 ist der seit der Rentenanpassung des Jahres 2005 aufgrund nicht realisierter Dämpfungseffekte der Rentenanpassungsformel entstandene Ausgleichsbedarf abzubauen. Der Abbau erfolgt, indem der aktuelle Rentenwert nur mit dem hälftigen Anpassungsfaktor von 1,0025 anzuheben ist. Der bis zum 30. Juni 2013 maßgebende aktuelle Rentenwert erhöht sich daher ab dem 1. Juli 2013 von 28,07 Euro auf 28,14 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 0,25 Prozent.

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigt die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter in den neuen Ländern im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2011 um 4,32 Prozent. Der durchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in den Jahren 2011 und 2012, die Höhe des Altersvorsorgeanteils und der Nachhaltigkeitsfaktor sind bundeseinheitliche Werte. Insoweit gelten für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) die gleichen Werte wie bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts. Auf dieser Basis erhöht sich der bis zum 30. Juni 2013 maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2013 von 24,92 Euro auf 25,74 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 3,29 Prozent.

Da sich der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte in dem Maße verändert, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert, erhöht sich auch hier um 0,25 Prozent der maßgebende Wert auf 12,99 Euro. Gleiches gilt für den allgemeinen Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte. Dieser erhöht sich nach dem 1. Juli 2013 auf 11,88 Euro.

In der Verordnung werden darüber hinaus die Anpassungsfaktoren für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten und in den neuen Ländern bestimmt.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

---

**TOP 78:**

---

**Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung**

Drucksache: 325/13

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Ziel der Verordnung ist es, die Richtlinie 2010/32/EU des Rates vom 10. Mai 2010, die so genannte "Nadelstich-Richtlinie", zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor in nationales Recht umzusetzen. Damit soll eine sichere Arbeitsumgebung geschaffen werden, um alle im Gesundheitswesen tätigen Personen vor Verletzungen durch spitze oder scharfe medizinische Arbeitsgeräte zu schützen. Hierbei bestünde die Gefahr von Infektionen durch Krankheitserreger, die durch Blut- oder andere Körperflüssigkeiten übertragen werden könnten. Nachdem die Richtlinie Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung regelt, die bereits Gegenstand der Biostoffverordnung sind, ist sie deshalb mit dieser Verordnung umzusetzen. Sie enthält Regelungen, die nicht nur Tätigkeiten im Gesundheitsdienst betreffen, sondern auch andere Beschäftigte mit vergleichbarer Gefährdung schützen sollen. Es erfolgt deshalb eine branchenübergreifende Umsetzung.

Neben der Umsetzung dieser Nadelstich-Richtlinie der Europäischen Union erfolgt gleichzeitig eine erforderliche Anpassung der bestehenden Regelungen der Biostoffverordnung an neuere wissenschaftliche und technische Entwicklungen.

Zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit soll die Biostoffverordnung auch strukturell und sprachlich neu gestaltet werden. Wegen des umfangreichen Änderungsbedarfs wird sie komplett neu gefasst.

Weitere Änderungen betreffen die Gefahrstoffverordnung. Regelungen der Unfallversicherungsträger zu Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen werden in einem neuen Anhang in staatliches Recht überführt und an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst. Regelungen der Unfallversicherungsträger sollen zur Vermeidung von Doppelregelungen aufgehoben werden. Der Paragrafenteil erfährt redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen.

Für die Länder und Kommunen werde die Verordnung zu keiner relevanten Erhöhung des Erfüllungsaufwands oder der Kosten führen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe mehrerer Änderungen zuzustimmen. Hervorzuheben ist hierbei, dass aus Anhang III der Gefahrstoffverordnung die speziellen Anforderungen an die Tätigkeiten mit Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen herausgenommen werden sollen. Ansonsten handelt es sich zum überwiegenden Teil um Klarstellungen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 325/1/13** ersichtlich.

---

**TOP 79:**

---

**Verordnung über die Arbeitszeit bei Offshore-Tätigkeiten (Offshore-Arbeitszeitverordnung - Offshore-ArbZV)**

Drucksache: 326/13

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Arbeitszeitgesetz und Seearbeitszeitgesetz sehen Verordnungsermächtigungen vor, um für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Besatzungsmitglieder bei Offshore-Tätigkeiten Abweichungen von den Bestimmungen dieser Gesetze zuzulassen und die Arbeitszeitvorschriften den besonderen Erfordernissen bei Offshore-Tätigkeiten anzupassen sowie die zum Schutz der Beschäftigten notwendigen Bedingungen zu bestimmen. Die Arbeit auf Offshore-Anlagen gewinnt, insbesondere durch die Errichtung von Windparks, zunehmend an Bedeutung. Bei Arbeiten im Offshore-Bereich sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Einflüssen durch Wetter, Wind und Wellen ausgesetzt, die Arbeitsplätze sind oftmals weit von der Küste entfernt, auf den Errichterschiffen, Arbeitsplattformen oder den Windanlagen herrscht räumliche Enge. Durch mangelnde Freizeitmöglichkeiten und mangelnde soziale und familiäre Kontakte entstünden auch besondere Belastungssituationen bezüglich eingeschränkter Entspannungs- und Entlastungszeiten. Diesen Anforderungen bei Offshore-Tätigkeiten trügen die Regelungen des Arbeitsgesetzes nicht in jedem Fall Rechnung.

Durch die Verordnung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die tägliche Arbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Offshore-Tätigkeiten auf zwölf Stunden auszudehnen. Innerhalb eines 21-tägigen Zeitraumes soll die tägliche Arbeitszeit im Durchschnitt jedoch auf zehn Stunden täglich begrenzt werden. Tägliche Arbeitseinsätze von mehr als zehn Stunden dürfen in diesen drei Wochen maximal sieben betragen. Wenn die Offshore-Tätigkeit auf 14 Tage begrenzt bleibe, dürfe täglich mit einer verlängerten Arbeitszeit von bis zu zwölf Stunden gearbeitet werden. Die Unternehmen sollen damit in die Lage versetzt werden, Offshore-Tätigkeiten in einem Zwei-Schicht-System auszuführen. Im unmittelbaren Anschluss an Phasen mit verlängerter Arbeitszeit müssten Freistellungsphasen folgen. Für Besatzungsmitglieder bei Offshore-Einsätzen sollen entsprechende Arbeitszeitmodelle angewandt werden können

wie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unter anderem könne vom Drei-Wachen-System abgewichen und die Arbeitszeit ebenfalls auf zwölf Stunden täglich ausgedehnt werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, eine Evaluierung der Verordnung nach drei Jahren vorzusehen (vergleiche **BR-Drucksache 326/1/13**).

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## **TOP 80:**

---

### **Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere**

Drucksache: 670/12

#### **I. Zum Inhalt der Verordnung**

Am 9. November 2010 ist die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in Kraft getreten. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 10. November 2012 umzusetzen. In den Mitgliedstaaten bereits bestehende, über die Regelungen der Richtlinie im Sinne eines umfassenderen Tierschutzes hinausgehende Vorschriften dürfen beibehalten werden. Durch den Erlass einer Tierschutz-Versuchstierverordnung sollen die für die Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Vorschriften geschaffen werden, soweit diese Umsetzung nicht bereits durch die Vorschriften des Tierschutzgesetzes erfolgt ist. Darüber hinaus werden einzelne Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der vor Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes geltenden Fassung, die die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken betreffen, in die Verordnung überführt.

Mit der Richtlinie 2010/63/EU werden EU-weit gleiche Rahmenbedingungen für Industrie und Forschung zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere geschaffen. Der Schutz der Tiere, die in der Europäischen Union in wissenschaftlichen Verfahren eingesetzt werden, wird erhöht. Die Richtlinie hat insbesondere das Ziel, die konsequente Umsetzung des sogenannten "3R-Prinzips" (Replacement, Reduction, Refinement) zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung der Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken sicherzustellen. Dabei sind auch Kenntnisse und Fähigkeiten aller beteiligten Personen von entscheidender Bedeutung. Insoweit sind die bereits im Tierschutzgesetz vorhandenen Regelungen zur Sachkunde überarbeitet und ergänzt und zum Teil in die Verordnung übertragen worden. Dabei wurden auch Regelungen im Hinblick auf eine regelmäßige Fortbildung des Personals aufgenommen. Weiterhin ist es aus Gründen des Tierschutzes erforderlich, dass die Einrichtungen und Betriebe über geeignete Räumlichkeiten, Anlagen und Ausstattungen verfügen. Eine wichtige Funktion haben bei der Einhaltung dieser Anforderungen der Tierschutzbeauftragte sowie der Tierschutzbeirat, welcher infolge der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU neu eingeführt wird.

Die Regelungen zum Anzeige- und Genehmigungsverfahren sind überarbeitet worden. Die bereits vorhandenen Regelungen zu erforderlichen Aufzeichnungen sind ergänzt worden. Sie tragen dazu bei, dass die zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sowie des Tierschutzgesetzes zu Tierversuchen insbesondere hinsichtlich Anzahl, Herkunft und Schicksal der Tiere überwachen können.

Zudem ist die Vornahme redaktioneller Änderungen in der bestehenden Versuchstiermeldeverordnung erforderlich. Zum einen werden in Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes im Zuge einer Erweiterung des Tierversuchsbegriffs bislang separat geregelte Eingriffe und Behandlungen nunmehr von § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes erfasst. Zum anderen gilt die Meldepflicht nicht mehr nur für Wirbeltiere, sondern auch für Kopffüßer, die von der Richtlinie 2010/63/EU umfasst sind. Daher sind diesbezügliche Verweisungen in der genannten Verordnung anzupassen.

Darüber hinaus ist infolge des vorgesehenen Erlasses der Tierschutz-Versuchstierverordnung die "Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung" aufzuheben, da die bislang dort geregelten Vorschriften in die Tierschutz-Versuchstierverordnung übernommen werden sollen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von 66 Änderungen zuzustimmen.

Diese Änderungen haben zum Ziel, die Verordnung zugunsten des Tierschutzes nachzubessern. Der von der EU-Tierversuchsrichtlinie den Mitgliedstaaten eingeräumte Rechtsrahmen soll dadurch stärker ausgeschöpft werden.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von 14 Änderungen zuzustimmen.

Diese Änderungen haben zum Ziel, den Belangen von Wissenschaft und Forschung bei der Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie besser Rechnung zu tragen.

Der **Finanz-** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Darüber hinaus empfiehlt der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** dem Bundesrat die Annahme einer umfangreichen Entschließung.

In dieser EntschlieÙung soll der Bundesrat die Bundesregierung insbesondere auffordern, bei zukünftigen Rechtsetzungsvorhaben auf europäischer und nationaler Ebene weitere Nachbesserungen für den Tierschutz durchzusetzen. Dazu gehören u.a absolute Verbote für Versuche an Menschenaffen und für schwer belastende Tierversuche. Außerdem soll die rückblickende Bewertung von Tierversuchen erweitert werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 431/13** ersichtlich.



## **TOP 81:**

---

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen und der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

Drucksache: 268/13

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen wie folgt geändert werden:

- a) Es soll klargestellt werden, dass sich die Anzeigepflicht für die Aujeszky-sche Krankheit (AK) nur auf Hausrinder und Hausschweine (und nicht auch auf Wildschweine) bezieht.
- b) Das Epizootische Ulzerative Syndrom (EUS) der Fische soll gestrichen werden, da EUS auch auf europäischer Ebene als anzeigepflichtige Tierseuche gestrichen wurde.

Außerdem soll mit der Verordnung die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten dahingehend geändert werden, dass die Meldepflicht von Säugerpocken (Orthopoxinfektion) bei Katzen eingeführt wird.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## **TOP 82:**

---

### Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 276/13

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Durch die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, wurden die Richtlinien der Europäischen Union für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff in einer Verordnung zusammengeführt. Mit der vorliegenden Verordnung werden die Anpassungen der Bedarfsgegenständeverordnung vorgenommen, die auf Grund des nunmehr unmittelbar geltenden EU-Rechts erforderlich sind.

Mit der Verordnung wird ferner festgelegt, dass zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 284/2011 der Kommission vom 22. März 2011 mit besonderen Bedingungen und detaillierten Verfahren für die Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong, China, ist, entsprechende Warenlieferungen nur über bestimmte Eingangsorte nach Deutschland eingeführt werden dürfen.

Zudem wird EU-Recht zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmittelbedarfsgegenständen sanktionsbewehrt.

Schließlich werden Mitteilungs- und Berichtspflichten im Bereich der Lebensmittelbedarfsgegenstände, Kontaminanten und Pestizidrückstände, die sich aus verschiedenen Verordnungen der Europäischen Kommission ergeben, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## **TOP 83:**

---

### Verordnung über die Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 277/13

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) wurde die Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in nationales Recht umgesetzt und die erforderlichen Anpassungen an die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vorgenommen.

Die gesetzlichen Regelungen bedürfen in verschiedenen Punkten der Ergänzung durch eine Verordnung. Diese Ergänzungen erfolgen mit der vorliegenden Verordnung zur Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen.

Dabei handelt es sich um die näheren Kriterien für die Feststellung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkunde) im Sinne des § 9 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes sowie der Anerkennung von Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen zur Erhaltung der Sachkunde in einer Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, der Regelung des Antragsverfahrens für die Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen in einer Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen sowie der Festlegung der Kategorien von zu prüfenden Pflanzenschutzgeräten, von entsprechenden Prüfmerkmalen und dem Prüfturnus in einer Pflanzenschutzgeräteverordnung.

Außerdem ist eine Ergänzung der Pflanzenbeschauverordnung erforderlich in Bezug auf die Übertragung bestimmter Prüfungen auf technische Sachverständige. Erforderlich sind auch einige redaktionelle Änderungen und Anpassungen an das EU-Recht.

Die besonderen Anforderungen für Geräte, die zur Aussaat von gebeiztem Maissaatgut verwendet werden, sind auf eine weitere Gerätegruppe auszudehnen. In der Bienenschutzverordnung sind die Bußgeldvorschriften an das neue Pflanzenschutzgesetz anzupassen. Nicht mehr mit den neuen gesetzlichen Regelungen im Einklang stehende Vorschriften sind aufzuheben.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von elf Änderungen zuzustimmen. Diese sind überwiegend klarstellender Natur, im Übrigen dienen sie Vollzugsbelangen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Mit dieser Änderung soll erreicht werden, dass sich für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an den chemikalienrechtlichen Zuständigkeiten durch die Neufassung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung nichts ändert.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 277/1/13** ersichtlich.

## **TOP 84:**

---

### Siebente Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung

Drucksache: 328/13

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Tabakverordnung wie folgt geändert werden:

- a) Die Zusatzstoffe Hydroxypropylstärke und Acetyltributylcitrat sind derzeit befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 zugelassen. Gegen eine erneute befristete Zulassung bestehen aus gesundheitlicher Sicht derzeit keine Bedenken. Daher wird die erneute Zulassung bis zum 31. Dezember 2014 erteilt.
- b) Die nationale Rechtslage wird im Hinblick auf die Reichweite des Verbotes, Tabakerzeugnisse zum anderweitigen oralen Gebrauch als Rauchen oder Kauen in den Verkehr zu bringen, redaktionell an das geltende Unionsrecht angepasst.
- c) Das derzeitige nationale Recht der Lebensmittelzusatzstoffe wird schrittweise durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht ersetzt. Aus diesem Grund werden die nationale Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und Zusatzstoff-Verkehrsverordnung aufgehoben. Derzeit nimmt die Tabakverordnung auf beide Verordnungen durch gleitende Verweisung Bezug. Diese gleitenden Verweise werden durch starre Verweise ersetzt, um für Tabakerzeugnisse die derzeit geltende Rechtslage fortzuschreiben.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



---

**TOP 85:**

---

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für das Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren nach den §§ 50 und 50a des Einkommensteuergesetzes auf das Bundeszentralamt für Steuern und zur Regelung verschiedener Anwendungszeitpunkte und weiterer Vorschriften

Drucksache: 329/13

Für beschränkt Steuerpflichtige (also Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland) sieht das Einkommensteuergesetz in den §§ 50 und 50a besondere verfahrensrechtliche Regelungen für die Steuererhebung vor, für deren Durchführung bislang die Länder zuständig sind. Im Rahmen der Zweiten Föderalismuskommission hatten sich Bund und Länder darauf geeinigt, diese Zuständigkeit auf das Bundeszentralamt für Steuern zu übertragen. Auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung soll dieser Zuständigkeitswechsel mit Wirkung zum 1. Januar 2014 vollzogen werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



---

**TOP 86:**

---

**Zweite Verordnung zur Bestimmung von Dopingmitteln und zur Festlegung der nicht geringen Menge**

Drucksache: 307/13

**I. Zum Inhalt**

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Liste der dem strafbewehrten Besitzverbot unterliegenden Dopingstoffe im Anhang des Arzneimittelgesetzes und das Tatbestandsmerkmal "nicht geringe Menge" in der Dopingmittel-Mengen-Verordnung an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden. Ziel ist es, der Regelung in § 6a Absatz 2a Satz 1 AMG adäquat Rechnung zu tragen, nach der es verboten ist, die im Anhang zum Arzneimittelgesetz genannten Arzneimittel oder Wirkstoffe "in nicht geringer Menge" zu besitzen, sofern diese bei Menschen für das Doping im Sport eingesetzt werden sollen. Die Änderungen berücksichtigen dabei die aktuelle Liste der verbotenen Dopingmittel im Anhang des Europaratsübereinkommens gegen Doping im Sport (Verbotsliste 2013), die das Bundesministerium des Innern am 25. Januar 2013 bekanntgegeben hat (vgl. BGBl. II, Seite 177).

Mit den Änderungen im Anhang des Arzneimittelgesetzes sollen Bezeichnungen angepasst und bereits erfasste Stoffe neu zugeordnet werden. Im Einzelnen ist insbesondere vorgesehen:

- die unter der Hauptgruppe II "Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Stoffe" aufgeführten "Hematide, synonym Penginesatide" durch die Stoffe "Penginesatid, synonym Hematid" zu ersetzen;
- die unter vorgenannter Hauptgruppe II bislang aufgeführten Insuline in Anpassung an die Verbotsliste 2013 des Europaratsübereinkommens aus dieser Hauptgruppe zu streichen und künftig in der Hauptgruppe III mit der neuen Überschrift "Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren" als Bestandteil einer neuen fünften Untergruppe mit dem Titel "Stoffwechsel-Modulatoren" zu erfassen;

- die Hauptgruppe IV "Stoffe für ein Gendoping" aufzuheben und die hier aufgeführten Stoffe in die Hauptgruppe III umzugruppieren. Unter Gendoping sollen nur noch die Übertragung von Nukleinsäurepolymeren oder Nukleinsäure-Analoga und die Anwendung normaler oder genetisch veränderter Zellen fallen.

Die in der neuen Dopingmittel-Mengen-Verordnung vorgesehenen Änderungen betreffen ebenfalls die Anlage und werden vom Bundesministerium für Gesundheit aufgrund der Ergänzungen im Anhang des Arzneimittelgesetzes und angesichts der Erfahrungen aus der Praxis für erforderlich gehalten.

In dieser Verordnung sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- In Hauptgruppe I (Anabole Stoffe) sind in der Untergruppe 1 Buchstabe a "Exogene anabol-androgene Steroide" für bestimmte Vertreter mit 17-Alpha-Methyl-Struktur jeweils eine Untergruppe mit der Bezeichnung "Depot-Zubereitungen" mit 100 mg als nicht geringe Menge nachgetragen worden. Dies betrifft vor allem die Stoffe Bolasteron, Calusteron, Dehydrochlormethyltestosteron, Desoxymethyltestosteron, Fluoxymesteron, Formebolon, Furazabol, Mestanolon, Metandienon, Methandriol, Methasteron, Methyl-1-testosteron, Methylnortestosteron, Methyltestosteron, Miboleron, Oxandrolon, Oxymesteron, Oxymetholon und andere Vertreter, die unter der Gruppe "Andere mit anabol-androgenen Steroiden verwandte Stoffe mit 17-Alpha-Methyl-Struktur" zusammengefasst sind.
- In Hauptgruppe II (Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Stoffe) soll zum einen - analog der Änderung im Anhang zum Arzneimittelgesetz - die Bezeichnung der Stoffe "Hematide, synonym Penginesatide" durch die Bezeichnung "Penginesatid, synonym Hematid" ersetzt werden. Zum anderen soll die bisherige Untergruppe 3 "Insuline" gestrichen werden.
- In Hauptgruppe III soll einerseits - korrespondierend mit der entsprechenden Änderung im Arzneimittelgesetz - die Überschrift künftig "Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren" lauten. Andererseits ist vorgesehen, eine neue Untergruppe 5 "Stoffwechsel-Modulatoren" einzufügen, in welche die ehemals unter Hauptgruppe II eingeordneten "Insuline" aufgenommen werden sollen.
- Hauptgruppe IV "Stoffe für ein Gendoping" soll aufgehoben und die dort bisher verorteten Stoffe in Hauptgruppe III aufgenommen werden.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung soll die Dopingmittel-Mengen-Verordnung vom 29. November 2010 außer Kraft treten.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## **TOP 87:**

---

### Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes

Drucksache: 331/13

#### I. Zum Inhalt

Mit dem im April 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen wurden unter anderem auch für Angehörige der Heilberufe die Verfahren zur Bewertung und Anerkennung dieser Berufsqualifikationen ausgeweitet, vereinfacht und verbessert. Durch die vorliegende Verordnung sollen bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung und zu den Inhalten der in den jeweiligen Berufsgesetzen vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen in die dazugehörigen Approbations-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen aufgenommen werden. Ziel ist es, für die von den Ländern durchzuführenden Anerkennungsverfahren durch konkrete Regelungen zu einem möglichst bundeseinheitlichen Vollzug beizutragen und die Verwaltungsverfahren bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen zu vereinfachen.

Die vorgesehenen Neuregelungen betreffen die nachfolgend genannten Berufsgruppen:

- Apothekerinnen und Apotheker,
- Ärztinnen und Ärzte,
- (Psychologische) Psychotherapeutinnen und -therapeuten - auch für Kinder und Jugendliche,
- Hebammen und Entbindungspfleger,
- pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten,
- Ergotherapeutinnen und -therapeuten,
- Logopädinnen und Logopäden,

- Orthoptistinnen und Orthoptisten,
- technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin,
- Diätassistentinnen und Diätassistenten,
- Masseur und medizinische Bademeister,
- Physiotherapeutinnen und -therapeuten,
- Podologinnen und Podologen,
- Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger.

Die jeweils betroffenen Berufsordnungen sollen um Regelungen ergänzt werden, welche

- die Verfahren bei der Anerkennung von Diplomen aus anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und ihnen gleichstellten Ausbildungsausweisen,
- die Gegenstände der durchzuführenden Eignungs- beziehungsweise Kenntnisprüfungen,
- die Verwaltungszusammenarbeit des Herkunftsstaats des Antragstellers und der zuständigen inländischen Behörden,
- die von Antragstellern aus anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu führende Berufsbezeichnung,
- die Fristen, innerhalb derer Anträge auf Berufsausübung von den zuständigen Behörden beschieden werden sollen, und
- die Form der zu erteilenden Bescheide über die Erlaubnis der beantragten Ausübung des Berufs

betreffen.

Die Verordnung soll am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von 69 Änderungen zuzustimmen und eine Entschließung zu fassen.

Im Einzelnen wird insbesondere empfohlen,

- die Frist für die Bescheidung von Anträgen auf Erteilung beziehungsweise Verlängerung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit als Apotheker, Arzt oder (Kinder-)Psychotherapeut flexibler zu gestalten, sofern eine externe Expertise eingeholt werden müsse;
- die bislang bestehenden Regelungen über die Anzahl der jährlich anzubietenden Kenntnis- beziehungsweise Eignungsprüfungen ebenfalls flexibler zu gestalten, indem die zwingende Vorgabe des Angebots von jährlich mindestens zwei Prüfungen als "Soll-Vorschrift" ausgestaltet werde (die Änderungsempfehlung soll für alle 15 von der Verordnung betroffenen Berufsgruppen gelten);
- im Rahmen der Eignungs- und Kenntnisprüfungen von Apothekern auf eine Überprüfung der Querschnittsbereiche zu verzichten, da die Approbationsordnung für Apotheker einen entsprechenden Unterricht zur Prüfungsvorbereitung nicht vorsehe;
- in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Hebammen und Entbindungspfleger, Ergotherapeuten, Logopäden, Orthoptisten, Diätassistenten, Masseure und medizinische Bademeister, Physiotherapeuten und Podologen während des mündlichen Teils der Kenntnisprüfungen auf die vorgesehene Überprüfung der "Staatskunde" zu verzichten, da dieses Fach für die Berufsausübung nicht von Relevanz sei;
- die bislang in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Hebammen und Entbindungspfleger, Ergotherapeuten, Logopäden, Orthoptisten, Diätassistenten, Masseure und medizinischen Bademeistern, Physiotherapeuten, Podologen und Krankenpfleger vorgesehenen Zeiten für die einzelnen Teilbereiche der mündlichen Eignungs- beziehungsweise Kenntnisprüfungen zumindest zu verdoppeln und zum Teil sogar zu verdreifachen, um insbesondere berufsrelevantes Zusammenhangswissen prüfen und Prüflingen, die keine Muttersprachler sind, entgegenkommen zu können;
- den Prüflingen der zuvor genannten Berufsgruppen sowie den pharmazeutisch-technischen Assistenten und den technischen Assistenten in der Medizin nicht nur zu attestieren, wenn diese die staatliche Kenntnis- beziehungsweise Eignungsprüfung bestanden haben, sondern auch, wenn sie diese Prüfungen nicht bestanden haben sollten;
- in den Bescheinigungen über die Teilnahme an die Anpassungslehrgänge für Hebammen, pharmazeutisch-technische Assistenten, Ergotherapeuten, Logopäden, Orthoptisten, technische Assistenten in der Medizin, Diätassistenten, Masseure und medizinische Bademeister, Physiotherapeuten, Podologen und Krankenpfleger nicht zu attestieren, dass diese Anpassungslehrgänge "mit Erfolg" abgeschlossen worden seien, da eine "erfolgreiche"

Teilnahme erst mit Bestehen des mündlichen Abschlussgesprächs attestiert werden könne.

In der empfohlenen EntschlieÙung wird die Sicherstellung der fachlichen Qualität der Beschäftigten im Gesundheitswesen durch bundeseinheitliche Vorgaben an zu absolvierende Prüfungen begrüÙt. Ferner erfolgt ein Hinweis auf die erhebliche Abweichung von dem bisherigen Prüfungsverfahren und die Anhebung des Prüfungsniveaus im ärztlichen Bereich. Abschließend soll die Bundesregierung aufgefordert werden, geeignete Förderkurse für Anpassungsqualifizierungen, vor allem zur Vorbereitung auf die Eignungs- und Kenntnisprüfungen nach der Bundesärzteordnung, zu entwickeln.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **Drucksache 331/1/13** ersichtlich.

## **TOP 88:**

---

### Erste Verordnung zur Änderung der Störfall-Verordnung

Drucksache: 269/13

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Die vorliegende Verordnung dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (sogenannte Seveso-III-Richtlinie), die am 13. August 2012 in Kraft getreten ist.

Durch die Seveso-III-Richtlinie wird unter anderem Anhang I der Richtlinie 96/82/EG (sogenannte Seveso-II-Richtlinie), der deren Anwendungsbereich durch die Liste gefährlicher Stoffe bestimmt, an neue Vorschriften des europäischen Rechts angepasst. Weiterhin werden die Informations- und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit erweitert und wird die Möglichkeit des Gerichtszugangs verbessert.

Während der überwiegende Teil der Vorschriften der Seveso-III-Richtlinie bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen ist, ist Artikel 30 (Änderung der Seveso-II-Richtlinie) bereits bis zum 14. Februar 2014 umzusetzen. Durch Artikel 30 werden Schweröle in die in Anhang I Teil 1 der Seveso-III-Richtlinie aufgeführte Stoffgruppe der Erdölerzeugnisse eingefügt. Schweröle werden dadurch günstiger gestellt als unter geltendem Recht.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Gesundheitsausschuss**, der Ausschuss für **Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.



## **TOP 89:**

---

### Zehnte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Drucksache: 308/13

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Der Katalog der Verbotsstrecken des § 1 Absatz 2 der Ferienreiseverordnung wurde zuletzt durch die neunte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 18. Juni 2012 den aktuellen Erfordernissen und dem erreichten Ausbauzustand der Autobahnen und Bundesstraßen angepasst.

Die Ferienreiseverordnung verbietet Lastwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lkw mit Anhänger in der Ferienreisezeit an allen Samstagen in den Monaten Juli und August in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr das Befahren bestimmter hochbelasteter Autobahn- und Bundesstraßenabschnitte. Durch die Entzerrung von Pkw- und Lkw-Verkehr werden zusätzliche Verkehrsbelastungen und damit einhergehende Verkehrsstörungen zumindest teilweise abgemildert.

Die wesentliche Änderung geht auf einen Antrag des Landes Niedersachsen zurück. In § 1 Absatz 2 soll das Lkw-Fahrverbot auf der A 1 zwischen der Anschlussstelle Oyten und dem Horster Dreieck auf Grund des erreichten Ausbauzustands aufgehoben werden.

Außerdem wird in § 1 Absatz 1 auf Grund der Änderung der Straßenverkehrsordnung die bisherige Nummer "330" für das Verkehrszeichen "Autobahn" in die neue Nummer "330.1" geändert.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## **TOP 90:**

---

Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur (Planfeststellungszuweisungverordnung - PflZV)

Drucksache: 333/13

### **I. Zum Inhalt**

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur nimmt die Bundesregierung eine entsprechende Ermächtigung in § 2 Absatz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) wahr.

Die Länder sind grundsätzlich zuständig für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen nach §§ 43 ff. EnWG auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet. Bei Leitungsbauvorhaben, die sich über mehrere Länder oder in das benachbarte Ausland erstrecken, sind Abstimmungen zur Zuständigkeitsabgrenzung unter den Ländern oder gegebenenfalls auch mit ausländischen Behörden erforderlich.

Für derartige länderübergreifende oder grenzüberschreitende Vorhaben, die im Bundesbedarfsplan genannt sind, kann die Bundesregierung nach § 2 Absatz 2 NABEG verordnen, dass - abweichend von vorstehender Grundregel - die notwendigen Planfeststellungsverfahren von der Bundesnetzagentur durchgeführt werden. Die entsprechenden Vorhaben sind im Bundesbedarfsplan (Anlage zu § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes) gekennzeichnet, den der Deutsche Bundestag am 25. April 2013 verabschiedet hat.

Die Zuständigkeitsbündelung bei der Bundesnetzagentur soll die Verfahren beschleunigen, weil die Koordination unter den Ländern entfällt und den Übertragungsnetzbetreibern in allen Verfahren ein einheitlicher Adressat gegenübersteht.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben sich bereits auf dem Energie-Gipfel am 6. Dezember 2012 über diese Zuständigkeitsregelung verständigt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

---

## TOP 91:

---

### Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI)

Drucksache: 334/13

#### I. Zum Inhalt

Die HOAI regelt als Rechtsverordnung die Honorare für Leistungen von Architekten und Ingenieuren und bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Kern der aktuellen Novellierung ist die baufachliche Überarbeitung der Leistungsbilder und die Aktualisierung der Honorarsätze in den Honorartafeln. Die Leistungsbilder der HOAI sind überwiegend am Stand der Technik der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts ausgerichtet. Die Planungsprozesse und Büroabläufe der HOAI 1976 umfassten Zeichnungen am Reißbrett, Berechnungen mit Rechenschiebern, Leistungsbeschreibungen per Schreibmaschine sowie Kommunikation mittels Brief und Telefon. Die aktuelle Planungswirklichkeit zeichnet sich hingegen durch den Einsatz des PC für Beschreibungen und Berechnungen des Planungsprozesses, CAD (computer aided design), E-Mail, Telefon, EU-weite Ausschreibungen und Vergaben über elektronische Plattformen aus. Auch haben sich die Anforderungen an die Planungsaufgaben gewandelt: Aspekte der Nachhaltigkeit sowie des Klima- und Umweltschutzes haben an Bedeutung gewonnen. Die Ansprüche an Kosten- und Terminalsicherheit sind gestiegen und die Administration der Planungsprojekte muss deutlich höheren Haftungsansprüchen standhalten. Eine Anpassung der Leistungsbilder in den einzelnen Fachdisziplinen ist somit erforderlich.

Die HOAI wird hierzu modernisiert.

Zur anwenderfreundlichen Handhabung werden die Leistungsbilder an den Stand der Technik in den einzelnen Fachdisziplinen angepasst. Für die Architektur- und Ingenieurbüros ändert sich der Planungsaufwand auf Grund der novellierten Leistungsbilder. Diese Änderungen resultieren im Wesentlichen aus rechtlichen Änderungen auf anderen Gebieten, die der Überarbeitung der Leistungsbilder der HOAI zu Grunde liegen. Dazu gehören zum Beispiel der Wärmeschutz und die Energiebilanz.

Die Honorarsätze werden an die veränderten Leistungsbilder angeglichen. Sie wurden entsprechend dem Planungsstand der Auftragnehmer in den

verschiedenen Fachdisziplinen neu bestimmt.

An der Teilliberalisierung von 2009 wird festgehalten. Im Rahmen der letzten Novelle der HOAI im Jahre 2009 wurden die Beratungsleistungen aus dem verbindlichen Teil der HOAI herausgelöst. Seither gelten dafür Honorarempfehlungen. Die neue HOAI stellt für diese Beratungsleistungen aktualisierte Leistungsbilder und Honorarempfehlungen bereit.

Durch die Novellierung wird für die in der Honorarordnung aufgeführten Planungs- und Beratungsleistungen weiterhin ein angemessener Interessenausgleich zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern bei der vertraglichen Vereinbarung des Honorars gewährleistet. Dabei soll zugleich ein Beitrag zur Sicherstellung einer hohen Bauqualität sowie zum Verbraucherschutz geleistet werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes **nicht** zuzustimmen.

Ferner empfehlen der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** dem Bundesrat, eine EntschlieÙung zu fassen. In ihr wird die Frage des Verzichts auf verbindliche Honorarsätze für Beratungsleistungen und die Auskömmlichkeit der Honorarstruktur thematisiert und die nicht ausreichende Beratungsmöglichkeit und der Zeitdruck kritisiert. Auf die besonderen Belastungen der Bauhaushalte in Ländern und Kommunen durch die Honorarerhöhungen soll hingewiesen werden. Evaluationen werden im Blick auf die Kritik der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und hinsichtlich der Rückführung der Beratungsleistungen in den verbindlichen Teil der HOAI für notwendig erachtet. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die **BR-Drucksache 334/1/13** verwiesen.

## **TOP 92:**

---

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Visa-Warndateigesetz und zur Verordnung zur Durchführung des Visa-Warndateigesetzes

Drucksache: 270/13

#### I. Zum Inhalt der Vorschrift

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung enthält Regelungen, Hinweise und Erläuterungen zur Ausführung des Visa-Warndateigesetzes und der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnung. Mit der Verwaltungsvorschrift soll ein einheitlicher Vollzug der beiden Rechtsvorschriften, die am 1. Juni 2013 in Kraft treten sollen, durch die Auslandsvertretungen, die Ausländerbehörden und das Bundesverwaltungsamt gewährleistet werden.

Im Wesentlichen sollen Einzelheiten über

- die registerführende Stelle,
  - die Bestandteile und den Zweck der Datei,
  - den Anlass der Speicherung, den Inhalt der Datei,
  - die Verantwortung für die Übermittlung und Datenrichtigkeit,
  - die Voraussetzungen für die Datenübermittlung,
  - die Übermittlung und Veränderung von Daten durch Direkteingabe,
  - den Datenabruf im automatisierten Verfahren,
  - die Protokollierungspflicht bei Datenübermittlung,
  - die Auskunft an den Betroffenen sowie
  - die Berichtigung, Löschung und Sperrung
- bestimmt werden.

#### II. Empfehlungen der Ausschusses

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift zuzustimmen.



**TOP 93a:**

---

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen)

Drucksache: 299/13

Der vom Bundesrat in seiner 897. Sitzung am 15. Juni 2012 (BR-Drucksache 233/12 (Beschluss)) benannte Bundesratsbeauftragte für die

Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen,  
Bremen,  
Vertretung der Freien Hansestadt Bremen bei der Europäischen Union  
(Rolf Diener)

kann seine Funktion als Stellvertreter der Bundesratsbeauftragten des Landes Hessen in dem o. g. Gremium ab 1. Juni 2013 nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann daher gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten als Stellvertreter/in zur Teilnahme (Liste B) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 299/1/13** ersichtlich.



**TOP 93b:**

---

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Beratende Gruppe der Kommission zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQF Advisory Group))

Drucksache: 300/13

Der vom Bundesrat in seiner 888. Sitzung am 14. Oktober 2011 (BR-Drucksache 506/11 (Beschluss)) benannte Bundesratsbeauftragte für die

Beratende Gruppe der Kommission zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQF Advisory Group),

Hamburg,

Behörde für Schule und Berufsbildung

(Oberschulrat Jochem Kästner)

kann seine Funktion in dem o. g. Gremium künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bundesländer-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 300/1/13** ersichtlich.



## **TOP 93c:**

---

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Experten-Arbeitsgruppe "Künstleraufenthalte" im Rahmen des EU-Arbeitsplans "Kultur 2011 bis 2014")

Drucksache: 313/13

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Experten-Arbeitsgruppe "Künstleraufenthalte" im Rahmen des EU-Arbeitsplans "Kultur 2011 bis 2014"\*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 313/1/13** ersichtlich.

---

\* vgl. BR-Drucksache 325/07 = AE-Nr. 070422, AE-Nr. 100604

(Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 02.12.2010 zum Arbeitsplan für Kultur 2011 - 2014, ABl. C 325 v. 02.12.2010, S.1)



**TOP 93d:**

---

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Vorläufiger Programmausschuss "ERASMUS FÜR ALLE (2014-2020)")

Drucksache: 314/13

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um den

vorläufigen Programmausschuss "ERASMUS FÜR ALLE (2014-2020)"\*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium zwei Bundesratsbeauftragte zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 314/1/13** ersichtlich.

---

\* vgl. BR-Drucksache 767/11 = AE-Nr. 110968



## **TOP 94a und b:**

---

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Drucksache: 274/13 und 421/13

### I. Zum Inhalt der Vorschläge

Das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln. Zu den Organen der Stiftung gehört neben dem Direktor, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen auch das Kuratorium. Von den 32 Mitgliedern des Kuratoriums werden jeweils acht vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie 16 vom Bundesrat entsandt.

Mit den beiden Vorschlägen sollen nunmehr Nachfolgemandate für das Kuratorium wie folgt erteilt werden:

#### Zu Buchstabe a:

Nach dem Vorschlag des Ministerpräsidenten von Niedersachsen soll Staatssekretärin Andrea Hoops als Nachfolgerin von Staatssekretär a. D. Dr. Josef Lange als Mitglied des Kuratoriums benannt werden.

#### Zu Buchstabe b:

Auf Vorschlag der Ministerpräsidentin von Nordrhein-Westfalen soll Staatssekretär Bernd Neuendorf Nachfolger von Staatssekretär a. D. Hans-Heinrich Grosse-Brockhoff als Kuratoriumsmitglied werden.

### II. Empfehlung des Ausschusses

Zu Buchstabe a empfiehlt der **Ausschuss für Kulturfragen** dem Bundesrat, vorschlagsgemäß zu beschließen.

Zu Buchstabe b haben Ausschussberatungen noch nicht stattgefunden; es ist beantragt, sofort in der Sache zu entscheiden.



---

**TOP 95:**

---

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Drucksache: 416/13

I. Zum Inhalt

Herr Minister Hartmut Möllring (Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft Sachsen-Anhalt) soll als Mitglied und Frau Staatssekretärin Dr. Tamara Zieschang (Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft Sachsen-Anhalt) als stellvertretendes Mitglied für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gemäß § 5 Absatz 1 BEGTPG benannt werden.

Die Bundesnetzagentur ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit Sitz in Bonn.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Bundesnetzagentur zu beraten und bei Entscheidungen beispielsweise zur Frequenznutzung mitzuwirken. Er ist berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur einzuholen.

Der Beirat setzt sich aus jeweils 16 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und 16 Vertretern des Bundesrates zusammen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages bzw. des Bundesrates von der Bundesregierung berufen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder einer Landesregierung sein oder diese politisch vertreten und werden für die Dauer von vier Jahren berufen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Sachsen-Anhalt hat beantragt, in der 910. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 2013 eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.



**TOP 96:**

---

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 414/13

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem in der **BR-Drucksache 414/13** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesem keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.